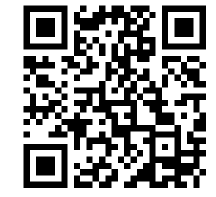


Papst Leo IX.

Und Die Simonie

Drehmann

BEITRÄGE ZUR KULTURGESCHICHTE DES MITTELALTERS UND DER RENAISSANCE. HERAUSGEGEBEN VON WALTER GOETZ
HEFT 2

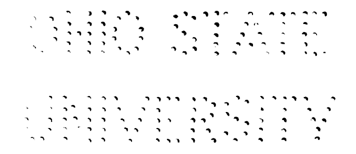
PAPST LEO IX. UND DIE SIMONIE

EIN BEITRAG ZUR UNTERSUCHUNG DER VORGESCHICHTE DES INVESTITURSTREITES

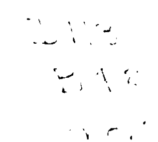
VON

DR. JOHANNES DREHMANN

BG



1908
LEIPZIG UND BERLIN
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER



HERRN GEH. RAT

PROF. DR. DIETRICH SCHÄFER

EHRERBIETIGST GEWIDMET

Inhaltsübersicht.

Zweites Kapitel: Verhalten Leos zu seiner Ernennung durch Kaiser Heinrich III.

Drittes Kapitel: Verhalten Leos zum deutschen Kaiser während seines Pontifikates.

Verzeichnis einiger Abkürzungen.

I.

Quellensammlungen und ältere Bearbeitungen.

Bouquet, M., Recueil des historiens des Gaules et de la France. Paris 1738, fol. 1–23.

Calmet, A., Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine. Nancy 1728, fol. 1–3.

du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Editio prima 1773; editio secunda 1883.

Harduin, J., Conciliorum collectio regia maxima. Paris 1715, 1–12.

Jaffé, Philipp, Bibliotheca rerum Germanicarum. Berlin 1864, 1–6. Band II auch mit dem Titel: Monumenta Gregoriana 1865, davon Teil I: Gregorii VII registrum.

Lib. de lite = Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI et XII conscripti. 1891.

Mabillon, Annales ordinis S. Benedicti. Paris 1703–39, fol. 1–6.

Mansi, J. D., Conciliorum amplissima collectio. Florenz, Venedig 1759, fol. 1–31.

Marlot, Metropolis Remensis historia. 1666, fol. 1–2.

Migne, J. P., Patrologiae cursus completus. Series latina. Paris 1844, 1–221.

MG. = Monumenta Germaniae historica. 1826 ff.

MG. SS. = Monumenta Germaniae historica Scriptores.

Schulausgabe = Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum.

MG. LL. = Monumenta Germaniae historica Leges.

Watterich, J. M., Pontificum Romanorum vitae. Leipzig 1862. 1–2; darin Wibert, Vita Leonis IX. papae, nach Mabillon AA. SS. ordin. S. Ben. saec. VI, 2 p. 49–80; sonst in AA. SS. Bolland. 19. April. II, p. 648–665.

II.

Neuere Darstellungen.

Breßlau, H. Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. 1–2. Leipzig 1879. 1884.

Bröcking, Wilhelm, Die französische Politik P. Leos IX. Stuttgart 1891; dazu ein Nachtrag.

Brucker, P., L'Alsace et l'église au temps du p. Léon IX. Straßburg 1889.

Gams, Series episcoporum. 1873.

Giesebrecht, W. v., Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1–5; 1–3 in 5. Auflage.

Gfrörer, A. E., Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter. Schaffhausen 1859–61. 1–7.

Gregorovius, F., Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. 5. Aufl. Stuttgart 1903. 1–8.

Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands. 4. Aufl. 1–4. Band III. 1906.

Hefele, C. J. v., Konziliengeschichte. 2. Aufl. 1873. 1–7.

Heinemann, L. v., Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sizilien. I, 1894.

Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. Berlin 1869—95. 1–5.

J. W. = Jaffé-Wattenbach, Regesta pontificum Romanorum. Editio secunda Leipzig 1885. 1–2.

Martens W., Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter Heinrich III. IV. Zeitschrift für Kirch.-Recht 20, 21, 22. Sonderausgabe Freiburg 1887.

Mirbt C., Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. Leipzig 1894.

–, Leo IX. in Real-Enzyklop. für protest. Theol. und Kirche.

Müller, K., Kirchengeschichte I, II_1, 1892. 1897.

N. A. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

Sackur, E., Die Cluniacenser in ihrer kirchl. und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. Halle 1892, 94. 1–2.

Steindorff, E., Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III. Leipzig 1874, 81. 1–2.

St. = Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler. II. 1879.

Wattenbach W., Geschichte des römischen Papsttums. Berlin 1876.

Will, Cornelius, Die Anfänge der Restauration der Kirche. Marburg 1859.

Einleitung.

Das elfte Jahrhundert bedeutet in der Geschichte des römischen Papsttums eine Periode wichtiger Veränderungen. Von der Haltlosigkeit der Stellung des ungeistlichen und unreifen Knaben Benedikt IX. (1032 bis 1048) und seiner Gegner und der beispiellosen Abhängigkeit der folgenden Päpste Clemens II. und Damasus II. vom deutschen Kaiser macht das Papsttum in wenigen Jahren jene überraschende Entwicklung durch, die zu den Tagen Gregors VII. führte und dem Sacerdotium für jene Jahre die Verwirklichung des stolzen Anspruches brachte, über dem Kaisertum zu stehen. Diese Entwicklung, deren Weg schon 1059 markant beleuchtet wird durch die Annahme der doppelten Krone durch Papst Nikolaus II., ist in ihren tiefsten Linien organisch verbunden mit einem anderen Moment, welches das elfte Jahrhundert zu einer für das Papsttum und seine Kirche höchst bemerkenswerten Zeit macht: der inneren kirchlichen Reformation durch das Papsttum, dem Kampf gegen die Priesterehe und die Simonie.

Die Bestrebungen, die der kirchlichen Reform zugrunde liegen, haben ihren ersten Ursprung in dem verletzten Gewissen des Frommen und sind aus Liebe zur Reinheit des kirchlichen Lebens erhoben worden. Im Mönchtum zuerst hatten sie Wurzel geschlagen. Das Kloster Cluny verdankt ihnen schon am Anfang des zehnten Jahrhunderts seine Entstehung. Es hat diese Ideen sorgsam gehütet und weiter entfaltet; der Eifer für die Reform gab ihm seine Bedeutung zwei Jahrhunderte lang. Von ihm ging ein Strom neuen Lebens durch Burgund und Lothringen, der viele verwilderte Klöster wieder erblühen, nicht wenige neu erwachsen ließ. Und auch in Italien hatte eine solche Erweckung stattgefunden: als Romuald im Jahre 1018 in Camaldoli seinen Orden stiftete, war in ihm das gleiche Streben lebendig. Es waren also solche Gedanken schon lange vorhanden, aber die zur Führung berufene Macht

hatte sich nicht darum gekümmert oder war nicht zur Ausführung ihrer Absichten gekommen. Erst als das Papsttum sich um die Mitte des elften Jahrhunderts an die Spitze der Bewegung stellte, wurden die Forderungen durchgesetzt. Derjenige nun, der sie vom Papststuhl aus zuerst energisch vertrat und so dem neuem kirchlichen Leben die Bahn bereitete, war Papst Leo IX.

Das Papsttum hat dann die Führerstellung behalten, und zugleich sind von ihm die ursprünglichen Gedanken schärfer durchgeführt worden. Bis zur letzten Konsequenz wurden sie dann im letzten Drittel des elften Jahrhunderts entwickelt von Gregor VII. Aber nicht ohne daß sie eine Veränderung erlitten hätten. Zwar der Kampf gegen die Priesterehe erhielt keine offene politische Bedeutung, er konnte nur verschärft werden, aber der Kampf zur völligen Beseitigung jeder Art Simonie erhielt im Verlauf der ganzen Bewegung eine neue Tendenz; er richtete sich schließlich nicht so sehr gegen Vergehen der Kleriker als gegen die Laien, er kehrte sich gegen das Investiturrecht des Staates. Es erfuhr also der Begriff der Simonie eine Wandlung. Zwar auch im Anfang des Jahrhunderts hatte man die Simonie nicht mehr nur im Sinne des Act. 8 gebrandmarkten Vergehens aufgefaßt, als eines Vergehens wider den heiligen Geist durch Erkaufung der Weihe mittels Geld. In doppelter Hinsicht war eine Erweiterung eingetreten. Man hatte einerseits bald herausgefunden, wie leicht ein Interessierter auch ohne direkte Geldzahlung in den Besitz der von ihm erstrebten geistlichen Weihe kommen konnte. Andererseits aber hatte man, dem ursprünglichen Sinne der Erzählung der Apostelgeschichte nicht mehr entsprechend — während die erste Erweiterung in der Natur der Sache lag — den Begriff der Simonie auf die Erwerbung kirchlicher Ämter und Stellen überhaupt ausgedehnt, und nannte außerdem nicht nur denjenigen einen Simonisten, der das Amt auf diese Weise erhielt, sondern auch den, der es vergab. Diese Erweiterungen waren längst üblich; daß sie im ersten Drittel des Jahrhunderts allgemein waren, zeigt ihre Aufnahme in eine kirchliche Rechtssammlung, die Bischof Burchard I. von Worms zusammenstellte.[1]) Aber wenn auch der Begriff der Simonie so in mancher Hinsicht erheblich erweitert war, der Gedanke war doch immer geblieben, daß erst bei einem Handelsgeschäft Simonie vorliege. Diese Einschränkung aber wurde in der letzten Phase des

1) Vgl. Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III, p. 564 (4. Aufl.).

Kampfes — im letzten Drittel des elften Jahrhunderts — aufgegeben, als er sich gegen die Laieninvestitur überhaupt wandte.[1])

Die vorliegende Arbeit stellt sich nun die Aufgabe, zu untersuchen, welche Stellung der Papst, mit dem das Papsttum zuerst wirklich und tatkräftig an die Spitze der Reformbewegung tritt, Leo IX., zur Simonie eingenommen hat, und wie er in dieser Richtung vorgegangen ist, im besonderen, ob er ganz und gar allein eine kirchlich-religiöse Besserung der durch die Simonie herbeigeführten Mißstände gewollt hat, oder ob er sich auch schon bewußt gewesen ist, daß hiermit kirchlich-rechtliche Ansprüche gegenüber dem weltlichen Staat verbunden seien.

---

1) Vgl. C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. p. 370f., 492; Karl Müller, Kirchengeschichte I, p. 419.

Erster Abschnitt.

Maßregeln Leos gegen Simonie innerhalb des geistlichen Standes.

Erstes Kapitel.

Verurteilung der Simonie bei Erlangung eines geistlichen Amtes.

1. Synodalbeschlüsse und Absetzung simonistischer Geistlicher auf Synoden.

Die Worte, die Bischof Bruno von Segni gebrauchte, als er etwa ein Jahrzehnt nach Gregors VII. Tod, im Beginn seiner Schrift über die Simonisten[1]), die schlimmen Zustände vor dem Pontifikate des Papstes Leo IX. schildern wollte, mögen wohl etwas emphatisch sein, aber sie treffen doch die Sache. Leo IX. stand bei seinem Regierungsantritt gleichsam einem Dickicht gegenüber, wo Schlingpflanzen kreuz und quer sich windend den Weg versperren und durch ihre Umklammerung den noch kräftigen Bäumen Luft und Licht nehmen. Der Wunsch der aufrichtig Frommen war allmählich immer sehnsüchtiger geworden, daß diese Wildnis gerodet werde. Papst Clemens II. hatte sich auch einmal dazu aufgerafft, aber war doch noch nicht über die Ankündigung hinausgekommen. Sein Nachfolger Damasus II. regierte nur 21 Tage. Auf Papst Leo IX. aber konnten die Hoffenden im Lande vertrauen. Bereits in seinem früheren Leben hatte er auf mancherlei Weise Zeugnis

---

1) Libelli de lite II, p. 546, $_{38}$f., 547, $_{4}$f. Die Abfassung des libellus de simoniacis läßt sich aus Angaben im Buche selbst einigermaßen bestimmen, vgl. Gigalski: „Bruno v. Segni“ in „Kirchengeschichtliche Studien von Knöpfler, Schrörs, Sdralek“ III, 4 (1895). Er bestimmt als Jahr der Abfassung 1094.



abgelegt, daß cluniacensische Frömmigkeit sein Handeln leitete. Wenn er als Bischof von Toul gewohnt war, alljährlich nach Rom an das Grab des Apostelfürsten zu wallen[1]), so war das Motiv der religiöse Zug nach Rom, der in allen Cluniacensern lebendig war. So zog Odilo von Cluny nach Rom, war Bischof Gerhard[2]), Brunos früherer Vorgänger, gewallfahrtet. Gerhard war ein Freund des Abtes Majolus von Cluny gewesen.[3]) Wenn sich also Bruno in dieser Hinsicht seinen Vorgänger zum Vorbild nahm, so zeigt auch wohl das seine cluniacensische Gesinnung. Er hatte auch veranlaßt, daß Gerhards Leben beschrieben wurde von Abt Widerich von St. Èvre in Toul.[4]) Dieser war noch Propst des Klosters, als Bruno sein Bischofsamt antrat. Aber der neue Bischof übertrug ihm gleich darauf die beiden Klöster Moyen-moutier in den Vogesen und S. Mansuetus in Toul, deren Äbte den Anforderungen des eifrigen Bruno nicht genügten.[5]) Daß Bruno nun aber den Widerich wählte, ist wichtig für die Charakteristik seiner Beziehung zu den cluniacensischen Reformideen; Widerich war einer der treuesten Jünger des größten Cluniacensers jener Zeit, Wilhelms, des Abtes von St. Benignus in Dijon[6]); Bruno aber stand mit diesem in näherer Verbindung: auf Wilhelms Wunsch machte der junge Bischof den Widerich schon wenige Zeit später zum Abt von St. Èvre in Toul, das Widerich bis dahin als Propst Wilhelms verwaltet hatte.[7]) Überhaupt konnten die Mönche dieses Klosters spüren, daß in Toul ein Bischofswechsel erfolgt war; war Bischof Hermann[8]) ihnen nicht hold gewesen, so sorgte Bruno nun um so mehr für sie. Und hierbei erfreute sich Bruno der Unterstützung der angesehensten Cluniacenser. Darüber orientiert eine Urkunde, auf der die Namen der zur neuen würdigen Ausstattung Beisteuernden verzeichnet sind.[9]) Dort finden sich die Namen der großen Cluniacenser Richard von St. Vannes, Poppo von Stablo, Siegfried von Gorze. Aber der neue Papst hatte auch schon durch eine ihn be-

1) Wibert, Vita Leonis IX. l. II, c. 1, ed. Watterich, Pontificum Romanorum vitae I, p. 147. 2) Er war Bischof 963–994, Gams, series episcoporum, p. 635. 3) Vgl. E. Sackur, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, B. I, 1892, p. 235. 4) Vita S. Gerardi episcopi, MG. SS. IV, p. 490 ff. 5) Wibert I, c. 11, Watterich I, p. 141. 6) Chronicon S. Benigni, vgl. MG. SS. IV, p. 485 not. 8. 7) Wibert I, c. 13, Watterich I, p. 143. 8) Er war Bischof in den Jahren 1019–1026, Gams, p. 635. 9) Calmet, Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine. Nancy 1728. B. II, Preuves p. CCLIX ff.

treffende Handlung gezeigt, wie ihm insbesondere Simonie jedweder Art bei Erlangung eines geistlichen Amtes verhaßt war.

Sein eigenartiges Verhalten bei seiner Wahl zum Bischof von Toul ist hier charakteristisch. Dort war 1026 Bischof Hermann gestorben, und Klerus und Volk wählten einstimmig Bruno, den Grafensohn von Egisheim, der seit seinem fünften Jahre dort erzogen und kürzlich zum Diakon ernannt worden war.[1]) Zu dieser Zeit war er gerade mit Truppen zum Heere Konrads II. geschickt worden und befand sich im Lager vor der Burg Orba bei Pavia[2]) — einer der Burgen, die Konrad II. auf seinem ersten Zuge nach Italien belagerte, um den Trotz jener Stadt zu brechen — als er in Toul einstimmig gewählt wurde. Konrad hätte nun gern für seinen Neffen[3]) ein reicheres Bistum gehabt. So stellte er ihm vor, wie arm die Stadt sei und wie ungünstig gelegen an der Grenze, wo sie feindlichen Überfällen so leicht ausgesetzt sei und der Ehre kaiserlichen Besuches so selten teilhaftig werden könne. Bruno aber sah in der Einstimmigkeit der Wahl einen Hinweis Gottes, und die Erinnerung an die Armut und die möglichen Gefahren erreichten nur das Gegenteil von dem, was Konrad wünschte. Er wollte lieber beständig mit aller Demut, Niedrigkeit und der weiten Entfernung zufrieden Christus, dem Lehrer der Demut, dienen, als zeitlich mit Befleckung des reinen Gewissens durch irgendwelche Käuflichkeit erhöht werden.[4]) Er nahm die Wahl also an, weil hier einmal keine Simonie mit im Spiele war. Er hat darunter natürlich auch nicht bloß eine Geldzahlung verstanden. Er kannte, wie sein Biograph sagt, eine dreifache „vena-

1) Wibert I, c. 3; c. 7ff., Watterich I, p. 130, 134ff. 2) Wibert verwechselt den ersten und zweiten Zug und nennt Mailand; vgl. Breßlau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II., B. I, p. 119 und 125 Anm. 2. 3) Bruno war Neffe zweiten Grades; sein Großvater war ein Bruder der Mutter des Königs; vgl. Wibert I, c. 1 und c. 9, Watterich I, p. 128 und 137; Breßlau I, p. 119 Anm. 6 und p. 191f. 4) Wibert I, c. 9, Watterich I, p. 137: „... malebat jugiter omni humilitate, vilitate, et extremitate contentus Christo famulari quam temporaliter cum aliqua corruptela integrae conscientiae, id est, quavis venalitate sublimari, quam trimodam compererat ... scilicet a manu, ab obsequio, a favore. His utique tribus pedissequis ambitiosae venalitatis animadvertens ecclesiasticas dignitates nimis confundi ac subrui, nec facile aliquem ab aliqua istarum immunem reperiri, nihil sibi tutius fore credidit, quam populari electioni ad humilia se vel adversa attrahenti assentiri et imperiali suggestioni ad magna vel prospera incitanti reluctari." Vgl. Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III., B. II, p. 57.

litas", eine „venalitas a manu, ab obsequio, a favore". Diese bilden gewissermaßen eine aufsteigende Linie, wobei die „venalitas a manu" als die gröbste den Anfang macht. Hier gibt der Bewerber Geld; der Handel ist also entweder Bestechung oder ein direktes Abkaufen. Dann tritt an die Stelle des Geldes Gehorsam und Willfährigkeit des Bewerbers gegen den Vergebenden, wofür er dann als Belohnung das Amt empfängt. Bei der dritten endlich ist der Bewerber in die Gunst des Vergebenden gelangt und kommt durch Begünstigung in das Amt. Die Anschauung war keine neue; es war die allgemein geteilte[1]), aber man handelte nicht allzu häufig danach. Hier wurde einmal mit Bewußtsein auf sie Bezug genommen, und zwar — und das ist besonders wichtig — unter Umständen, die gar keine direkte Nötigung enthielten.

Nachdem Bruno von Toul dann Papst geworden und am 12. Februar 1049 in Rom inthronisiert worden war, hielt er nicht lange zurück. Nachdem die ersten durch den traurigen Stand der päpstlichen Kasse recht erheblichen Schwierigkeiten überwunden waren, gab er das Kommando zum neuen scharfen Kurs. Von Anfang an ergriff er kräftige Maßregeln gegen Simonie jeder Art bei Erlangung eines geistlichen Amtes. Um sie aber auch durchzusetzen, dazu berief er die zahlreichen Synoden, die er wie kein anderer Papst gehalten hat, und zwar nicht nur in Italien, sondern auch in Deutschland und Frankreich. Sie boten den Ort, wo er durch Synodalbeschlüsse seine Grundsätze darlegen und durch Absetzung simonistischer Elemente in der Geistlichkeit verwirklichen konnte.

Schon am Anfang seines ersten Pontifikatsjahres 1049 hatte er den Plan gefaßt, zur Osterzeit in Rom die erste Synode zu halten. Bereits in den ersten Tagen nach der Inthronisation berief er den Erzbischof Halinard von Lyon zu einer Synode nach Rom, auf der über die Besserung der heiligen Kirche beraten werden sollte.[2])

In der Woche vom 9. bis 15. April fand die geplante Synode in der S. Salvatorkirche in Rom statt. Da die Synodalakten nicht wie z. B.

---

1) Vgl. die Einleitung. 2) J. W. 4153. Chron. S. Benigni Divionensis, MG. SS. VII, p. 237. Daß auch die anderen Bischöfe Galliens eingeladen waren, wird von Hauck III, p. 691 Anm. 1 noch festgehalten; jedoch sind die bei Bröcking „Die französische Politik Papst Leos IX." p. 7 Anm. 2 und im Nachtrag angeführten Gründe als schwerwiegend zu betrachten. So wird die Anwesenheit des englischen Bischofs Hermann von Wilton in Rom wohl als zufällig anzusehen sein.



die des Rheimser Konzils desselben Jahres erhalten sind, ist uns nichts von irgendwelchen Canones oder Synodalbeschlüssen gegen Simonie bei Erlangung eines Amtes im Wortlaut überliefert. Aber eine die Synode berührende Überlieferung führt doch wohl darauf, daß Papst Leo ein derartiges Dekret erlassen hat.[1]) Mehr als später war ein solches gerade für den Anfang nötig. Höchstens könnte man annehmen, daß die Verlesung der Beschlüsse der vier ersten allgemeinen Synoden — Nicaea im Jahre 325, Konstantinopel im Jahre 381, Ephesus im Jahre 431, Chalcedon im Jahre 451 — und der Dekrete sämtlicher päpstlicher Vorgänger, die Leo beide mit lauter Stimme bekräftigte[2]), die Stelle eines neuen Dekretes einnehmen sollten. War ja auch in ihnen die Simonie als verabscheuenswert verworfen, wie der zweite Kanon des chalcedonensischen Konzils zeigt.[3]) Jedenfalls kam die Verurteilung der simonistischen Vergehen zu scharfem Ausdruck. Das hebt Wibert hervor, ebenso wie der deutsche Chronist Hermann von Reichenau.[4]) Aber Leo begnügte sich nicht mit Worten; daß man darüber bisher nicht hinausgekommen war, hatte ja die Erfolglosigkeit alles Eifers im einzelnen verursacht. Diesmal aber wurde die Synode gleich zum Gericht für die Schuldigen. Wer verdächtig war, gegen den wurde nun mit einem Male die Anklage erhoben, und er wurde auch gleich verhört. Wies er die Beschuldigung nicht ganz zweifellos zurück, so mußte er schwören, von dem Verbrechen rein zu sein. Und das zeigt den Ernst des Papstes, daß er auf dem Reinigungseid bestand. Manche wurden von vornherein überführt und noch während der Synode abgesetzt.[5]) Der Bischof von Sutri[6]) hatte Zeugen zum Erweis seiner Unschuld vorgebracht, Leo begnügte sich aber nicht: er sollte den Reinigungseid leisten. Das hatte jener wohl umgehen wollen, und als er nun, gedrängt, ihn schwören wollte, traf ihn der Schlag. Das erschütterte alle aufs tiefste, und keiner wagte mehr, sich durch falsches Schwören aus der Gefahr zu retten.[7]) Es waren also noch mehrere.

1) Notiz des Cod. Vatic., Watterich I, p. 103: „synodum celebravit, in qua diversa capitula contra (incontinentes et) symoniacos Ecclesiarum Praelatos promulgata sunt.“ 2) Wibert II, c. 4, Watterich I, p. 154. 3) Mansi VII, p. 357. 4) Herimannus Aug. Chron. MG. SS. V zu 1049: „. . . maxime contra simoniacam haeresim.“ 5) Wibert a. a. O.: et in eodem concilio quosdam deposuit episcopos, quos praedicta haeresis naevo suae nequitiae maculaverat. 6) Kilian, seit 1056 Bischof, Gams p. 730; vgl. jedoch Steindorff, II, p. 78, Anm. 1. 7) Wibert a. a. O. Über die weiteren Vorgänge auf der Synode vgl. p. 52.

Zu Pfingsten versammelte Leo eine Synode in Pavia um sich. Leider versagen hier auch die erzählenden Quellen, so daß wir nichts Näheres wissen. Es wird aber nicht ganz unberechtigt sein, sich die Szene ähnlich auszumalen, wie sie die römische Synode gezeigt hat; denn unter den Synoden der ersten Jahre ist sonst keine, wo Leo nicht gegen Simonie gestritten hätte.

Einen besonders breiten Raum nahmen die Verhandlungen über Simonie zu Rheims ein, wo Papst Leo im Herbst desselben Jahres ein großes Konzil hielt. Über dies berichtet eingehend ein dort lebender Mönch Anselm[1]); er entwirft uns ein gutes Bild der Einzelverhöre, die Leo IX. mit den Mitgliedern des Konzils anstellte. Zu Beginn der ersten Sitzung verlas der Kanzler der römischen Kirche, der Kardinaldiakon Petrus, im Auftrage des Papstes die Verhandlungspunkte. An erster Stelle unter den Übeln, die ausgerottet werden sollen, steht das Laster der Simonie. Aber die Eröffnungsrede enthielt nicht bloß die Punkte, über die konferiert werden sollte, sondern am Schlusse wurde an die anwesenden Erzbischöfe, Bischöfe und auch Äbte die Aufforderung gerichtet, zuvor sich selbst zu qualifizieren, auf der Stelle öffentlich zu bekennen, ob sie etwa selbst durch simonistische Häresie in ihr heiliges Amt gekommen seien, und ob sie irgend jemand um Belohnung zu einer kirchlichen Würde befördert hätten. So waren die Mitglieder der Synode mit einem Schlage selber Angeklagte. Einer nach dem anderen mußte sich zu einem Bekenntnis bequemen. Die drei auf dieser französischen Synode anwesenden Erzbischöfe des Reichs, Eberhard von Trier, der kürzlich in Rom vom Papste zum Primas von Gallia Belgica erhoben worden war[2]), und Halinard von Lyon, der auch bereits der römischen Ostersynode beigewohnt hatte, konnten natürlich ohne weiteres ihre Reinheit glaubwürdig erklären. Ebenso der dritte, Hugo von Besançon, der sich noch vor der Abreise des zum Papst bestimmten Bruno in Toul

1) Anselmi monachi Rhemensis historia dedicationis ecclesiae S. Remigii (auch: Itinerarium Leonis IX.); Mansi XIX, p. 727ff., die Synode p. 736ff. Migne 142, p. 1415ff.; bei Watterich I, p. 113ff. sind die Akten ausgelassen.
2) J. W. 4158. Dabei ist die Betonung des Zusammenwirkens mit Klerus und Volk zu beachten: dignum duximus cum consilio et consensu totius cleri et populi romani id ipsum de primatu sicut constitutum erat confirmare atque nostris apostolicis apicibus corroborare. Quod ubi in ecclesia s. Petri in dominica passionis cuncto clero cunctoque populo nos ipsi sursum in ambone consistente presentia vestra revelavimus et eadem privilegia legi fecimus — ab omnibus acclamatum est.

eingefunden, ihn wohl auch schon vom Wormser Reichstage her begleitet hatte.[1]) Aber der Erzbischof Guido von Rheims, in dessen Stadt doch das Konzil stattfand, schwieg zunächst, so daß der Kardinaldiakon Petrus, der für Leo die Verhandlungen leitete, ihn erst besonders zu einer Erklärung nötigen mußte.

Guidos Zurückhaltung war nicht grundlos gewesen; er fühlte sich nicht ganz unschuldig und bat um eine eintägige Frist, da er mit dem Papste sich privatim besprechen wolle. Dieser gab es zu. Dann ging es in der Reihe weiter. Mit Ausnahme von vier Bischöfen konnten die übrigen erklären, weder etwas für ihr Amt gegeben, noch versprochen, noch auch Weihen für Geld erteilt zu haben. In gleicher Weise richtete dann der Kardinaldiakon seine Ermahnung an die anwesenden Äbte, die nun auch bekannten. Unter ihnen Abt Siegfried von Gorze, Herimar von Rheims und Hugo von Cluny, der besonders offenherzig gestand, wie das Fleisch wohl gewollt, Verstand und Vernunft aber dagegen gekämpft hätten.[2]) Er war erst am Anfang des Jahres an Odilos Stelle getreten.

Drei Tage dauerten die Verhöre. Am zweiten Tage wurde die Angelegenheit des Erzbischofes Guido von Rheims wieder aufgenommen, aber zu einer Entscheidung kam es noch nicht. Man hat den Eindruck, der Papst habe besondere Pläne dabei gehabt, so daß er nicht hinderte, daß die Sache sich immer wieder verschob. Nach zwei Unterredungen, die Guido zuerst mit dem Papste allein, dann mit einigen Bischöfen hatte, ließ er auf die nochmalige Aufforderung des römischen Kanzlers durch den Bischof von Senlis versichern, er sei der simonistischen Häresie nicht schuldig. Da er sich aber einmal verdächtig gemacht hatte, konnte man sich damit natürlich noch nicht begnügen, und so forderte Leo denn auch den Reinigungseid. Es war der Metropolit, von dem er ihn verlangte; daher bezog er sich auf Papst Gregor den Großen, der in einem ähnlichen Falle ebenfalls den Eid als Reinigung verlangt hatte. Als aber Guido zögerte und nochmals um Aufschub bat, erließ ihn Leo wirklich für jetzt, jedoch unter der Bedingung, daß er auf der nächsten römi-

---

1) Steindorff II, p. 69. 2) „Pro adipiscendo abbatiae honore Deo teste, nihil dedi vel promisi: quod quidem caro voluit, sed mens et ratio repugnavit.“ Nach den Lebensbeschreibungen hätte Hugo wegen dieser Worte auf Befehl des Papstes eine Rede gegen die Simonie halten müssen. Die Akten schweigen darüber, vgl. R. Lehmann, Hugo I. von Cluny, p. 83. (Programm der Musterschule in Frankfurt a. M. 1879.)

schen Ostersynode erscheinen müsse.[1]) Es ist nicht nötig, diese Rücksichtnahme dadurch zu erklären, daß Leos Anschauung von der Simonie sich seit Rom bereits gemildert habe, vielmehr wird man hierin ein Zeichen dafür sehen müssen, daß Leo nicht alle politischen Erwägungen hinter seinem brennenden religiösen Reformeifer zurückstellte.[2]) Wenn der französische Metropolit sich gefallen lassen mußte, vom Papst nach Rom zum Gericht zitiert zu werden, so konnte das dem päpstlichen Primatsanspruche nur förderlich sein.[3]) Darauf aber legte Leo großes Gewicht. Er ließ durch die Synode feierlich diesen Ausspruch bekräftigen und exkommunizierte den Erzbischof von St. Jago, weil er sich den Titel Apostolicus zugelegt hatte.[4])

Am dritten Tage war noch über die vier verdächtigen Bischöfe zu entscheiden. Abgesetzt wurde nur einer: Pudicus von Nantes, ein Priestersohn, der, das Bistum nach dem Tode seines Vaters um Geld erhalten zu haben, nicht leugnen konnte. Hier lag also ein ganz grober Fall von Simonie vor. Kaum anders war es mit Hugo von Langres, dem auch sonst alles Böse nachgesagt wurde. Am zweiten Tage hatte die Zeit nicht mehr zur Urteilssprechung gereicht, und als das Urteil am dritten Tage gefällt werden sollte, war Hugo geflüchtet. Am Tage vorher hatte er die Erzbischöfe Hugo von Besançon und Halinard von Lyon, zwei Vertraute des Papstes, gebeten, ihn zu verteidigen. Wie nun der Erzbischof von Besançon sich dazu anschickte, soll er kein Wort haben hervorbringen können, was dann nachher als spezielles Wunder des heiligen Remigius erklärt wurde, dessen Reliquien ja in den Volkstagen[5]), die der Synode vorhergingen, erhoben worden waren und während der Synode auf dem Altar standen. Halinard jedoch hatte im Auftrage Hugos von Langres erklärt, jener bekenne sich nur schuldig, die Weihen um Geld erteilt und einem Priester, der sich über ihn beklagt hatte, eine Summe Geldes abgepreßt zu haben. Die übrigen Beschuldigungen

1) Vgl. hierzu Bröcking, p. 27 Anm. 4. 2) Bruno von Segni, Vita Leonis; Watterich I, p. 97: „... multum in hoc ipso, ubi necessarium fuit, dispensatorie condescendens et, parva indicta poenitentia, Apostolica auctoritate de praeteritis parcens, ne tale aliquid ulterius committerent, admonebat.“ Leo verfuhr also nicht bloß nach dem Schema, er ließ auch Herz und Verstand zum Einfluß kommen. 3) So mit Bröcking, p. 27: „eine derartige Zitation war seit langer Zeit nicht vorgekommen, und sie entsprach kaum den Anschauungen, welche sich in den kirchlichen Kreisen Frankreichs herausgebildet hatten.“ 4) Acta Concilii, Mansi, XIX, p. 737. 5) Vgl. Steindorff, II, p. 89.

jedoch seien unbegründet. Somit wies Hugo den Vorwurf zurück, selbst durch Simonie ins Amt gekommen zu sein! Warf nun auch seine Flucht ein ungünstiges Licht auf ihn, so hatte er sich doch nach seiner Behauptung nicht der Simonie bei Erlangung seines eigenen Amtes schuldig gemacht. Er wurde deshalb nicht abgesetzt, sondern nur exkommuniziert.

Die beiden anderen Fälle waren geeignet, milder angesehen zu werden. Zwar lag hier der Form nach grobe Simonie zur Amtserlangung vor: der Bischof von Nevers gab an, seine Eltern hätten mit vielem Gelde für ihn das Bistum gekauft; ein Gleiches hatte beim Bischof von Coutance der eigene Bruder getan. Beide aber erklärten, es sei ohne ihr Wissen geschehen. Der Bischof von Coutance gab weiter an, er habe sich auch nicht etwa gutwillig zur Annahme des Geschenkes bringen lassen, sondern sei geflüchtet, dann aber zur Übernahme gezwungen worden. Darauf leistete er den Eid. Diese Umstände betrachtete die Synode nicht als wirkliche Simonie. Der Bischof von Nevers war strenger noch gegen sich selbst; obwohl er zeigen konnte, daß nicht er das Bistum für sich erworben habe, wollte er doch, besorgt um sein Seelenheil, und weil er sich bewußt sei, auch sein Amt nicht ohne jedes Unrecht verwaltet zu haben, sein Bischofsamt niederlegen. Und wirklich legte er auch auf eigenen Antrieb seinen Bischofsstab zu Füßen des Papstes nieder. Aber auch hier konnte man sich nicht verhehlen, daß, wenn die Angaben auf Wahrheit beruhten, für den Betreffenden persönlich keine wirkliche Simonie vorliege. Überdies gewann ihm seine Demut die Herzen. Immerhin mußte er erst schwören, daß das Geld wirklich ohne sein Wissen gegeben worden sei. Darauf gab ihm der Papst das bischöfliche Amt durch Überreichung eines anderen Stabes wieder.[1])

---

1) Die Beurteilung bei Bröcking a. a. O. p. 22: das Verfahren gegen die simonistischen Bischöfe zeige einen hohen Grad von Milde und Rücksichtnahme, man könne sogar behaupten, daß Leo gar nicht daran gedacht habe, über die Schuldigen ohne weiteres die Absetzung auszusprechen — scheint mir zu weit zu gehen. Der einzige Fall von Milde für Recht ist doch nur der des Erzbischofes Guido, und da war es wohl die politische Erwägung, die den Ausschlag gab. Wenn Hugo von Langres nicht abgesetzt wurde, so lag das daran, daß er die grobe Simonie bei seiner eigenen Amtserlangung geleugnet hatte; bei den Bischöfen von Nevers und Coutance aber lag nur formale Simonie vor, und überdies leisteten sie den Eid. Der Grund, daß Pudicus von Nantes strenger behandelt wurde, braucht nicht in der Abneigung Leos gegen den Sohn eines Bischofes gefunden zu

Jedoch das Bild, das der Verlauf der Synode zeigt, kann irreführend sein; die Verbreitung der Simonie erscheint danach als verhältnismäßig geringfügig. Aber man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß nur ein sehr kleiner Teil der Geistlichkeit dem Rufe des Papstes Folge geleistet hatte. Entweder waren die Nichterschienenen dem Aufgebot des Königs gefolgt, das dieser, wohl um das Zustandekommen der päpstlichen Versammlung nach Kräften zu verhindern, gerade zu dieser Zeit zu einer Heeresfahrt gegen Aufständische entboten hatte[1]), oder sie hatten die Einladung des Papstes einfach ignoriert, auch wenn sie nicht zur Heeresfolge verpflichtet waren, weil sie ahnten, daß sie nicht gut dabei fahren würden. So kam einerseits nur eine verhältnismäßig kleine Zahl — etwa zwanzig Bischöfe und fünfzig Äbte und sonstige Kleriker[2]) — in Rheims zusammen, andererseits waren es natürlich nicht die allerschlechtesten Elemente.

Der Papst selbst zeigte seinen ernsten Eifer in einer Rede, die er über die Simonie und die Pflichten des geistlichen Standes hielt. Den Wortlaut der Rede kennen wir nicht; wir wissen nur, daß es eindringliche und erschütternde Worte waren, die er sprach. Welchen Eindruck sie machten, zeigt die Bestürzung des Propstes Odalrich von Rheims[3]) und einiger seiner Freunde: obgleich von aller Simonie frei — sie hatten ja beim Verhör eben erst ihre Reinheit erklärt — legten sie nun doch, im Gewissen beunruhigt, sie möchten sich, ohne es recht zu wissen, doch dieser Sünde schuldig gemacht haben, ihre Ämter in die Hand des Metropoliten zurück. Erst das Gebot des Papstes und des Erzbischofes verpflichtete sie aufs neue. Außerdem ließ Leo, wie schon in Rom, abermals den zweiten Kanon des chalcedonensischen Konzils vom Jahre 451 verlesen, in welchem ja alle Arten von Simonie gebrandmarkt werden.[4])

---

werden; bei ihm lag eben grobe Simonie bei der Amtserlangung vor. Das Verhalten gegen die Bischöfe von Nevers und Coutance kann zwar Milde genannt werden, insofern hier kein Buchstabendienst geübt wird, aber es enthält keine Abschwächung der Überzeugung des Papstes.

1) Auch Abt Herimar von St. Remigius in Rheims, dessen Kirche geweiht werden sollte, war zu Felde gezogen, dann aber von Heinrich I. nach zwei Tagen entlassen worden. 2) Mansi XIX, p. 736. 3) S. dessen Testament bei Migne 150, p. 1547; Mansi XIX, p. 747; vgl. Hefele, Konziliengeschichte B. IV, p. 733 (2. Aufl.). 4) Am Schluß der zweiten Sitzung (Anselm). Vielleicht bezogen sich auch die „sententiae super huiuscemodi re promulgatae ab orthodoxis patribus", die ebenfalls verlesen wurden, auf die Simonie; vgl. Bröcking p. 26, Anm. von p. 25.

Sehr wichtig aber war, daß Leo jetzt einmal etwas Bleibendes durch die Synode schaffen ließ: als Ergebnis der Verhandlungen wurden zwölf Canones[1]) aufgestellt, „welche die in Frankreich so selten gewordene Freiheit der Bischofswahlen wieder herstellen, die Simonie, die incestuösen Ehen und die Bigamie ausrotten, die Armen gegen Gewalttaten schützen und Mißstände im Klerus heben sollten". [2]) Von diesen treffen nicht weniger als fünf solche Vergehen, die entweder direkt Simonie sind, oder dazu Anlaß geben, oder wegen irgendwelcher Abgaben und Geldzahlungen für geistliche Handlungen als simonistische betrachtet werden konnten. Direkt gegen die gewöhnliche grobe Simonie bei Erlangung eines geistlichen Amtes wendet sich der zweite Kanon[3]), wenn er schlechthin die Erkaufung der heiligen Weihen oder eines kirchlichen Amtes oder einer Pfründe[4]) verbietet, ebenso sich auch gegen die Ausübung dieser Simonie im Amte durch Verkauf derselben richtet. Ist etwas Derartiges geschehen, so muß der frühere Stand wiederhergestellt werden: freiwillige Rückgabe des käuflich Erworbenen an den Bischof, unter dem der betreffende Kleriker steht. Außerdem muß er natürlich Buße tun. Dieser zweite Kanon behandelt also den gewöhnlichen Fall von Simonie, die durch eigennützige Erwerbung von Weihen, Ämtern und Pfründen erzeugt wird.

Aber auch der erste Kanon[5]) spricht von der Erlangung eines geistlichen Amtes. Um gegen ihn zu verstoßen, genügt es, daß keine oder keine richtige Wahl erfolgt. Das aber geschieht, wenn über den Kopf der kanonisch berechtigten Faktoren eine Einsetzung in das Amt erfolgt, wobei gleich ist, ob Klerus und Volk ganz aus dem Spiele bleiben, oder ob sie gezwungen sind, den Erhobenen nachträglich zu

---

1) Bei J. W. heißt es: tredecim canones. So wohl nach Marlot II, 1 wo der II. Canon in zwei Teile zerlegt ist, Mansi und Harduin VI, 1 1006 zählen nur zwölf. 2) Hefele IV², p. 731. 3) Canon II (Mansi a. a. O.): „Ne quis sacros ordines aut ministeria ecclesiastica vel altaria emeret aut venderet. Et si quis clericorum quidlibet eorum emisset, id cum digna satisfactione suo episcopo redderet." 4) „altaria" oft gleich Pfründe, Einkünfte einer Kirche oder eines Altares, Beneficium. (Hefele IV², p. 733 nach Du Cange I, p. 351 ed. prima, vgl. auch ed. sec. p. 204.) 5) Canon I (a. a. O.): „Nequis sine electione cleri et populi ad regimen ecclesiasticum proveheretur." Zu der Betonung: „Klerus und Volk" vgl. J. W. 4185: Synodum celebrantes plurima ad utilitatem christianae religionis necessaria consilio coepiscoporum nostrorum assensu etiam et laude cleri et populi... statuendo confirmavimus.

„wählen". Denn mit einer solchen Wahl begnügt sich der Kanon nicht. Es ist klar, daß, indem er eine Wahl fordert, er eine wirkliche und nicht eine scheinbare verlangt. Daraus folgt: der erste Rheimser Kanon verbietet eine solche Einsetzung und rechnet sie auch dem Erhobenen als Vergehen zu, in der Meinung, daß er dem hätte widerstehen müssen.

Welches Vergehens aber macht sich der Erhobene schuldig? Er verstößt gegen das kanonische Recht. Macht er sich auch der Simonie schuldig? Später ist die unkanonische Einsetzung in ein geistliches Amt, und zwar sowohl die Wahl durch den Herrscher wie die Übertragung des Amtes mittels der Insignien[1]), Simonie genannt worden. Zuerst tut Kardinal Humbert diesen Schritt in seinem Buche „Wider die Simonisten".[2]) Wenn nun im vorliegenden Fall das im ersten Kanon bezeichnete Vergehen nicht Simonie genannt wird, so würde das noch nicht ausschließen, daß es als Simonie angesehen wird; denn auch im zweiten Kanon wird der Name nicht gebraucht, wodurch er auf die dortigen Vergehen beschränkt wäre. Aber noch berechtigt uns keine Definition und kein Vorgang, zu sagen, der erste Rheimser Kanon betrachte die unkanonische Einsetzung in ein geistliches Amt, wie sie durch wahllose Ernennung herbeigeführt wird, als Simonie. Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit — ein solches Zurückhalten ist bei der Beurteilung des Vorstadiums einer Entwicklung noch geboten — darf jedoch geurteilt werden, daß, wenn auch der Kanon nicht offiziell gegen Simonie gerichtet ist, die gewissenhaften Reformer wegen der für ihr Urteil bei einer solchen Einsetzung irgendwie vorhandenen Simonie den Unterschied immer mehr zu übersehen geneigt waren. Sie konnten sich nicht verhehlen, daß eine solche auf Ernennung durch den weltlichen Herrn beruhende Einsetzung schließlich wenigstens auf Gunst beruhe, und mußten sich der Besorgnis hingeben, daß der Erhobene sich so der Simonie schuldig mache, ganz abgesehen von den Fällen, wo der Empfänger des Amtes „eine offene Hand zeigte". So wurde der Weg für die spätere Identifizierung schon gebahnt, als man anfing, eine solche Einsetzung offiziell zu verdammen.

---

1) Hier handelt es sich nur um das Erste, vgl. p. 38. 2) Adversus Simoniacos lib. III, c. 6, 9. Lib. de lite I, p. 205: „Taliter promoti ... non sunt inter episcopos habendi." p. 206: „nonne saeculi principes prius vendiderunt et vendunt ecclesiastica sub falso nomine investitionis?" Nach Hauck III, p. 673 Anm. 6 ist die Schrift noch vor Stephans Tod (29. III. 1058) verfaßt. Mirbt, p. 11: 1057 resp. 58.

Einer solchen Verschiebung wurde zweitens vorgearbeitet, indem solche Beurteiler beiden Vergehen dasselbe negative Ergebnis zuschrieben: unkanonische Einsetzung ist ebenso wie Erkaufung nicht imstande, den Amtscharakter wirklich zu übertragen. Eine solche Konsequenz aber wurde gezogen.

Auf dem nächsten Konzil, das der Papst bald darauf in Gemeinschaft mit dem deutschen Kaiser um den 19. Oktober desselben Jahres 1049 in Mainz hielt, geschah etwas, was ganz einer solchen Tendenz des ersten Rheimser Kanons entsprach. Die Klage eines noch von König Rudolf von Burgund zum Erzbischof von Besançon erhobenen Klerikers, namens Bertald, gegen den augenblicklichen Inhaber des Erzbistums, Hugo, wurde zurückgewiesen.

Bertald behauptete, er sei seinerzeit ordnungsmäßig zum Erzbischof erhoben worden, habe als solcher gewaltet und Ordinationen vollzogen. Auch sei ihm von Rom das Pallium verliehen und die Bestätigung der erlangten Würde erteilt worden. Es sei also ein schweres Unrecht gewesen, daß man ihn vertrieb, und die Stellung Hugos, der dem damals Erwählten dann nachgefolgt war, sei usurpiert. Die Gegenpartei, deren Verteidiger Erzbischof Adalbert von Hamburg war, bestritt aber, daß jener überhaupt wirklich Erzbischof gewesen sei, weil er dem Könige zur Erlangung des Amtes Geld gegeben, und somit durch seine unkanonische Einsetzung gegen das Recht der freien Wahl verstoßen worden sei.[1]) Hugo dagegen sei von Klerus und Volk erwählt und bekleide nun überdies schon achtzehn Jahre die Würde, ohne daß Bertald gegen ihn einen Anspruch erhoben hätte.[2]) Darauf wurde Bertald aufgefordert, mit klaren Zeugnissen zu belegen, was er behauptet hatte, überdies nachzuweisen, daß er von den Angehörigen jener Kirche nach kanonischer Vorschrift gewählt sei.[3]) Dazu war er nicht imstande, und nun wurde er mit allgemeiner Zustimmung von der Synode verworfen. Als Grund wurde angegeben, daß er nicht von Klerus und Volk gewählt sei, und

---

1) J. W. 4188: „...pro eo quod nec clerus nec populus eum elegerit, nec ab eis receptus est, sed omni contradictione repulsus, quia magnam pecuniam, ut episcopus fieret, regi dedisset, et quia contra jus loci fecisset, qui semper electionem sui episcopi ipse habuisset.“ 2) Darauf hätte Leo nichts gegeben. Der Erzbischof Gilduin von Sens hatte sein Amt auch so lange inne, als er abgesetzt wurde. Vgl. p. 42. 3) „...super hoc etiam quod electus esset a filiis ecclesiae, quod canones praecipiunt fieri debere.“ (!)

die Gemeinde ihn nicht haben wolle.[1]) Hugo dagegen wird abermals förmlich als Erzbischof bestätigt, wobei nicht unterlassen wird, noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er der von Klerus und Volk Begehrte und Erwählte sei.[2]) Ihm wird auch das Pallium verliehen, Bertald aber streng verwarnt, dem Erzbischofe oder der Kirche Besançons etwas Böses zu tun.

Es ist deutlich: ohne daß auf den ersten Rheimser Kanon ausdrücklich Bezug genommen wäre, ist es ganz und gar seine Tendenz, die hier durchdringt: unkanonische Einsetzung wird verurteilt. Es wird ihr jede Wirksamkeit abgesprochen. Sie wird schon auf eine Stufe mit dem Vorwurf der Erkaufung gestellt. Beide Verfehlungen haben ihn wie einen Dieb und Räuber in den Schafstall eindringen lassen.[3]) Beide haben die Wirkung gehabt, daß er den Amtscharakter nicht wirklich erlangte.[4]) Indem man nun beiden Vergehen dieselbe Wirkung zuschrieb, tat man dasselbe, was später Kardinal Humbert aussprach: „Solchermaßen Erhobene sind nicht als Bischöfe zu betrachten." Aber ist auch die Gleichung bereits vollzogen, die Humbert setzte, indem er die „investitio" nur für einen falschen Namen an Stelle eines Verkaufens erklärte? Da ist nun sehr merkwürdig zu beobachten, daß man auf den Vorwurf der Erkaufung gar nicht einging, sondern dem Urteilsspruch nur den Verstoß gegen die kanonische Wahl zugrunde legte. Ein Grund für dieses auffällige Verhalten des Papstes (denn dieser entschied) läßt sich finden, wenn man annimmt, Leo habe das Vergehen der wahllosen Einsetzung gar nicht von der Simonie getrennt, in dem Bewußtsein, daß bei einer solchen Einsetzung irgendwelche Simonie doch eigentlich nicht ausbleibe. Daß er diese Besorgnis hatte, zeigt sein Verhalten bei seiner Erhebung zum Bischof von Toul und zum Papst. Hier nun, wo wirklich offenbare, grobe Simonie vorlag, hat er dann die Erkaufung und die Einsetzung

---

1) „decrevit sancta synodus eundem Bertaldum, a filiis ecclesiae non electum... ab hujusmodi querimonia debere cessare." 2) „Hugonem vero archiepiscopum a clero et populo expetitum, electum... perpetua pace debere eundem episcopatum possidere." 3) Dagegen Hugo ist der rechte Hirte: „quia ille pastor esset, qui per ostium intraret, qui vero aliunde, fur et latro." (Joh. 10, 1). 4) Das war noch eine Streitfrage, vgl. unten p. 27f.; auch sie ist hier in dem schärferen Sinne betrachtet. In der Widerlegung der Klage heißt es: „quod eidem Bertaldo sedem, quam requirebat, nec ipse (scil. Hugo) abstulerit, nec antecessor suus, quia numquam in sedem ascendisset (scil. Bertald) numquam ibi quidquam episcopaliter egisset."

insgesamt unter den Gesichtspunkt der Simonie gestellt, wobei das nichts zu sagen hätte, daß der Simonie mit keinem Worte Erwähnung getan wird; denn der Name wird auch nicht als auf die Erkaufung beschränkt gebraucht. Damit hat Leo praktisch schon so gehandelt, wie Humbert es dann als Theorie aussprach. Sonst müßte es im höchsten Grade auffallen, wenn Leo auf den Vorwurf der Simonie hier gar nicht eingegangen wäre. Aber doch war das eben nur eine einmalige praktische Verschmelzung. Eine Definition, daß unkanonische Einsetzung als Simonie zu betrachten sei, ist damit nicht gegeben. Dieser Fall ist besonders wichtig für die Genesis der späteren Ausdehnung des Begriffes. Er zeigt, wie leicht man auch von hier aus, seitdem einmal wieder offiziell die Einsetzung verboten war, dahin kommen konnte, nun auch wirklich beide Vergehen geradezu als zwei Möglichkeiten simonistischer Amtserlangung zu betrachten.

Die Verurteilung Bertalds ist ohne Zweifel die für die Frage nach der Simonie im geistlichen Stande wichtigste Angelegenheit auf der Mainzer Synode gewesen. Allerdings sind wir gerade nur über sie mit genügender Ausführlichkeit durch die Bulle des Papstes selbst unterrichtet. Was sonst über Simonie verhandelt wurde, wissen wir nicht, da ein Synodalprotokoll fehlt. Nur das können wir sagen, daß auch abgesehen vom Fall Bertald die Simonie verurteilt wurde.[1])

Das Jahr 1050 brachte vier Synoden hervor, die höchste Zahl, die innerhalb eines Jahres von Leo erreicht worden ist. An prinzipieller Bedeutung stehen sie jedoch weit hinter den drei ersten zurück. Sie sind alle auf Italien beschränkt, wie überhaupt die Synoden der Jahre von 1050 an. Das erstemal war Leo bald nach seiner Inthronisation auf kürzere Zeit nach Süditalien gegangen. Eine größere Rundreise war die im Frühjahr 1050, in deren Verlauf die Synoden von Salerno, der Hauptstadt des Fürsten Waimar, und die von Siponto stattfanden, auf die dann die zweite römische Ostersynode und die von Vercelli

1) Noch vor seiner Verhandlung hatte die Verurteilung der Simonie auf der Tagesordnung gestanden: ibid.: „damnata enim simoniaca haeresi eaque radicitus (hier ist Leo zu optimistisch; vielleicht hat auf diesen Ausdruck auch die Genugtuung über den über Bertald errungenen Sieg zurückgewirkt?) exstirpata, cum de divinis officiis et sacris ordinibus diversa emergerentur negotia, ecce quidam Bertaldus nomine coram se protulit.“ Daß Bestimmungen festgesetzt wurden, sagt auch Adam von Bremen, Gesta l. III, c. 29. MG. Schulausgabe p. 115.

folgten. Aber noch vor den Synoden ist eine charakteristische Tat des Papstes zu verzeichnen. In Kapua war der Erzbischof Athenulf gestorben, und die Kapuaner hatten den zweiten Sohn des Fürsten Pandulf IV. zum Erzbischof gewählt. Er war bereits früher einmal erhoben worden, hatte dann aber 1038, von Kaiser Konrad II. gezwungen, Atenulf weichen müssen. Bevor nun Leo nach Salerno ging, untersuchte er genau die Art der Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles in Kapua. Wäre sie unkanonisch erfolgt, so hätte er jedenfalls die Weihe untersagt, die er dann selbst erteilte.[1])

In Salerno fand Leo schlimme Simonie.[2]) Er war bestürzt, als er diese Verwirrung und Sündhaftigkeit sah, er weinte und bat Gott, er möge ihm zeigen, was er tun müsse. Einzelfälle sind uns von der Synode nicht bekannt. Jedenfalls schritt der Papst auch hier ein; neben Ermahnungen und milden Strafen zur Besserung kam es auch hier wieder zu Exkommunikationen. Nicht anders war es auf der folgenden Synode zu Siponto.[3]) Hier wurden zwei Erzbischöfe sogar abgesetzt, die der groben Simonie überführt waren.

Gleich von Siponto begab sich Leo nach Rom, wo sich zum 29. April viele Geistliche und auch Laien, darunter fünfundfünfzig Erzbischöfe — auch der Erzbischof Hildebrand von Kapua, den Leo soeben geweiht hatte, war unter den Teilnehmern — und Bischöfe, eingefunden hatten. So wichtig nun auch diese Synode durch die erste Verurteilung Berengars von Tours wegen seiner Abendmahlslehre — Leo selbst ist dafür verantwortlich zu machen — für die Dogmengeschichte ist, Kanones wie die von Rheims oder Entscheidungen wie die von Mainz in bezug auf die Frage nach der Besetzung geistlicher Ämter sind nicht aufgestellt worden. Jedoch schon dadurch, daß auf Verfügungen, die in Rheims getroffen worden waren, zurückgegriffen werden mußte, wurde diese Angelegenheit unter die Verhandlungspunkte gestellt. Die in Rheims vor einem halben Jahre erfolgten Zitationen waren zu erledigen. Außer dem Erzbischof Guido von Rheims waren noch der Bischof von Dolus,

1) Leo Casinensis. Chronic. monasterii Casin. II, c. 79. Vgl. MG. SS. VII, p. 683. 2) Für den Aufenthalt in Salerno vgl. Amatus Casinensis, erhalten nur in französischer Übersetzung: L'ystoire de li Normant et la Chronique de Robert Viscart; vgl. Hefele IV, p. 740, der einen Auszug gibt; selbständige Ausgabe von Delarc, Rouen 1892. Für Salerno: „... et trova que toutes li ordène de l'église estoient toute occupée de la fausse symonie." Delarc p. 116. 3) Wibert II. c. 6, Watterich I, p. 158.

der sich eigenmächtig zum Erzbischof der Bretagne aufgeschwungen und damit diese von der Kirchenprovinz Tours losgerissen hatte, und die so zu seinen Suffraganen gewordenen Bischöfe der Bretagne nach Rom zitiert worden. Sie erschienen nicht. Endgültig voll aber wurde das Maß ihrer Schuld durch die Anklage auf Simonie[1]), von der sie ebenfalls keine Notiz nahmen. Diese Anklage wurde jetzt mit die Veranlassung, daß jene exkommuniziert wurden. Ob sie durch Simonie ihr Amt erlangt hatten, oder sich durch Verkauf von Weihen und Ämtern des Verbrechens schuldig gemacht hatten, ist nicht klar. Jedenfalls hatten sie als Simonisten Weihen vollzogen[1]); die Geweihten wurden ebenso wie ihre Ordinatoren exkommuniziert.[2]) Was mit dem Erzbischof Guido von Rheims geschah, der in Rheims immer wieder Aufschub erlangt hatte, ist nicht deutlich. Er scheint nicht erschienen zu sein, jedoch ist möglich, daß der Diakon Hugo von Rheims ihn vertreten und verteidigen sollte.[3]) Als Angeklagter hatte sich auf der Synode auch der Erzbischof Guido von Mailand zu verantworten.[4]) Vorsichtshalber kam er mit vielen klugen Klerikern und handfesten Soldaten. In der Tat schlug er alle Anklagen wie mit einer bleiernen Keule[5]) nieder. Über den Inhalt der Anklage wissen wir nichts; daher läßt sich gegen die Vermutung, Simonie sei der Grund gewesen[6]), nichts einwenden; denn dieser Vorwurf liegt ja für jene Zeit immer am nächsten.

Die im September stattfindende Synode von Vercelli war wieder durch Berengars Sache in Anspruch genommen. Über sonstige Verhandlungspunkte ist nur wenig bekannt. Besonders erfahren wir nichts darüber, ob neue Beschlüsse gegen Simonie bei Erlangung von Weihen und Ämtern gefaßt oder Simonisten bestraft wurden. Es ist wahrschein-

---

1) J. W. 4225 (Migne 143, p. 648): „Excommunicamus omnes hos ... non solum propter hanc praesumptionem, ..., sed etiam propter simoniacam haeresim, qua polluti sunt, et ordinatos a se contaminare videntur ... Simili etiam sententia ab eis ordinati feriantur.“ 2) Hefele a. a. O. p. 746: „über alle von ihnen simonistisch Geweihten wurde die Absetzung ausgesprochen.“ Weder Mansi XIX, noch Harduin VI, I, noch Migne 143, p. 648 sagen, daß die Weihen simonistisch vollzogen seien und über die Geweihten die Absetzung verhängt worden wäre. 3) ibid. vgl. auch Schwabe, Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlstreites 1887, p. 48ff. Er vermutet, daß Guido in Rom gewesen sei, jedoch noch keine endgültige Entscheidung getroffen wurde; ihm schließt sich Bröcking p. 47f. an. 4) Historia Mediolanensis, MG. SS. VIII, p. 7. 5) ibid.: „quasi plumbo“; der Ausdruck wie bei Hefele IV, p. 745. 6) Hefele ibid.

lich, daß wie auf den früheren, so auch auf den wenigen folgenden Synoden der eine und andere Simonist mit Exkommunikation belegt oder abgesetzt wurde. Andererseits ist es natürlich, wenn nicht auf jeder einzelnen neuen Synode immer wieder neue Dekrete dieser Art erlassen wurden, wie sie für den Anfang als Kundgebungen nötig waren. Mit jenen waren die Fundamente gelegt; auf den späteren Synoden wurden speziellere Fragen besprochen, wie die nach der Gültigkeit der von Simonisten erteilten Weihen, für die auf der ersten römischen Ostersynode die Zeit noch nicht gekommen war.[1]) Schließlich aber erklärt sich das Abnehmen der Synoden überhaupt — im Jahre 1051 nur eine dritte römische Ostersynode, im Jahre 1052 gar keine[2]), im Jahre 1053 außer einer vierten römischen Ostersynode noch eine vorhergehende in Mantua — und ebenso das Verhandeln über ganz andersartige Fragen damit, daß der Papst je länger, je mehr von großen politischen Angelegenheiten in Anspruch genommen wurde. Nur nach der Pause des Jahres 1052 wollte Leo noch einmal eine Synode benutzen, um die Kirchenzucht zu bessern. Das war besonders nötig für die Lombardei. Aber die Synode von Mantua wurde durch einen gefährlichen Tumult unterbrochen.[3]) Die über die Forderungen der Reform mißvergnügten Bischöfe stifteten ihre Leute zu einem Angriff auf die des Papstes an. Nur mit großer Mühe konnte Leo den Aufruhr, in welchem mehrere getötet wurden[4]), und er selbst längere Zeit in Lebensgefahr schwebte, zur Ruhe bringen. Die Anstifter wurden nun zwar ermittelt, aber Leo verhängte keine Strafen, sondern ließ Gnade für Recht ergehen.[5]) Es trieb ihn weiter, nach Süden, in den Kampf gegen die Normannen, der in den letzten beiden Jahren fast ausschließlich sein Sinnen und Trachten erfüllt hat.

---

1) Vgl. p. 26. 2) Hauck III, p. 602; Hefele IV. Jedoch möchte ich die Möglichkeit nicht ablehnen, daß 1052 zu Mainz eine, wenn dann auch nur unbedeutende Synode gehalten wurde. So Steindorff II, p. 189; Annales Weißenburgenses zu 1052 (MG. SS. III, p. 70): „magna synodus congregata est in Moguntia, cui Leo papa et Heinricus imperator praesidebant.“ 3) Wibert II, c. 8, Watterich I, p. 160. 4) Herimannus Aug. MG. SS. V, p. 132: „et nonnullis suorum orto inibi tumultu occisis.“ Wibert: „ita ut impetus sagittarum et saxorum circum eiusdem sancti aures et ora volitaret atque quosdam eius veste defendi cupientes vulneraret.“ 5) Wibert II, c. 8, Watterich I, p. 160.

2. Kundgebungen gegen Simonie in einzelnen Erlassen.

Nicht weniger als durch große und tönende Synodalbeschlüsse, wie die von Rheims, und durch sofortige Absetzungen und Exkommunikationen wird uns Leos Willensmeinung durch Äußerungen und Bestimmungen kund, die in den zahlreichen Bullen verstreut sind, die zum Teil in Synodentagen, zum größeren Teil auf den Reisen entstanden sind, welche ihn mehrmals nach Deutschland, Frankreich, auch Ungarn führten und Italien durchziehen ließen. In diesen Erlassen handelt es sich meist um die Bestätigung der Güter und Rechte eines Klosters oder einer Kirche oder um Erteilung neuer Privilegien. Das bietet dem Papste Gelegenheit, gegen die Simonie zu streiten.[1])

Der Abt Richer von Monte Cassino bat um Bestätigung des Klosters und seiner Besitzungen, sowie um die Freiheit von der bischöflichen Gewalt.[2]) Leo gewährte die Bitte, aber nicht, ohne besonders zu bemerken, daß diese Bestätigung für die Nachfolger nur Gültigkeit habe, wenn sie ohne simonistische Verkehrtheit geweiht wären. Die Weihe wird als kanonisch angesehen, wenn sie „gratis et sine pretio" erfolgt.[3]) Der zuständige Bischof nun muß die von ihm erbetene Weihe erteilen, ohne ein Geschenk zu verlangen oder sonst eine Remuneration. Vielmehr, wenn er sich weigert, gratis zu ordinieren, so soll er ohne weiteres übergangen, und die Weihe von irgendeinem anderen Bischofe, ja schließ-

1) Solche Äußerungen finden sich wohl auch in den Erlassen früherer und schlechter Päpste, z. B. J. W. 4111 hat ebenso wie 4330 die Einschränkung: „nulla pravitate simoniaca interveniente consecrandis." Aber Leo strebte wirklich nach dem „Idealbild päpstlicher Sorge für die Kirche", das „die päpstlichen Sekretäre unter Benedikt IX. fingierten." (Hauck III, p. 569.) Wenn irgendwann, so ist bei Leo IX. eine Übereinstimmung seines Wollens mit seinen Worten sicher; vgl. hierzu auch: „Epistola Joannis I abbatis Fiscamnensis ad Leonem IX.", Migne 143, p. 797: „... quis pastor in Romana ecclesia post aurea illa saecula in quibus Leo, Gregorius claruerunt, ..., surrexit tam diligens et vigilans, ut tu ... quis non ... in laudis jubilum prorumpat, pro inaudita nostris saeculis oculati pastoris providentia? qui non eo contentus in propria sede urbis Romae uni populo consulere, aut solam frugum fertilem Italiam imbre coelestis verbi irrigare, verum etiam Cisalpinas ecclesias synodali scrutinio circuit et lustrat, et si quid incultum, et a norma rectitudinis distortum invexit, mox ecclesiastica censura corripit ac regula justitiae emendat et corrigit. 2) J. W. 4330. Vgl. die vorige Anmerkung im Anfang. 3) J. W. 4164.

lich sogar vom römischen Stuhl selbst erbeten werden.[1]) Wenn es auch wohl die Regel ist, daß Ölung, Kirchenweihung und Ordination der Kleriker von den Diözesanbischöfen erfolgt, so bleibt doch immer die Voraussetzung, „wenn sie katholisch sind und gratis die Weihe erteilen wollen“.[2]) Unter solchen Umständen soll nichts eingewandt werden gegen eine Weihe von ihrer Seite.[3]) Ja, mag dem Diözesanbischofe auch geradezu jede Einmischung in die Angelegenheiten eines Klosters untersagt sein, die Ordination der Kleriker und Nonnen steht ihm zu, wenn er sie gratis vollziehen will.[4]) Natürlich bleibt diese Voraussetzung auch Bedingung, wenn ein Kloster, wie Cluny, von vornherein nicht auf den zuständigen Bischof angewiesen ist: welchen Ordinator die Kongregation für den neuen Abt auch erwählt, es darf für die Weihe kein Preis gezahlt, sondern sie muß gratis empfangen werden. Dasselbe gilt auch für die Weihe aller anderen kirchlichen Grade.[5])

Aber der zu Weihende muß auch berechtigt sein, die Weihe zu empfangen. Er muß „secundum Deum“ von den Brüdern in gemeinsamer Willenskundgebung gewählt sein.[6]) Mit deutlicherem Hinweis heißt es, die Wahl müsse ohne falschen Schein, ohne Ansehen einer Person, ohne Rücksicht auf Geld geschehen sein.[7]) Wenn dem Abte

---

1) J. W. 4189: nullumque praemium sive donum pro consecratione illius abbatis ... praesul accipere contendat; et si eum gratis ordinare noluerit, vel a nostra Romana matre ecclesia, vel a quolibet episcopo nostra auctoritate ordinetur. – Ganz ähnlich J. W. 4211: quod si episcopus aliquis donationem ex consecratione requisierit, ac nequc consecrare voluerit, liceat electo abbati adire ad unum episcopum quemcunque voluerit vicinum et consecrationem gratis accipere. – J. W. 4273: ... et electum consecrandum episcopo deducant; quod si justae fratrum petitioni acquiescere episcopus renuerit, vel simoniale in eum agere aliquid tentaverit... dann sollen sie sich an den römischen Stuhl wenden. 2) J. W. 4294: si quidem catholici fuerint et gratis exhibere voluerint. 3) J. W. 4201: Si autem episcopus in cuius dioecesi est, consecrationes altarium seu sanctimonialium gratis facere voluerit, faciat, sonst der Bischof, den die Äbtissin auffordern will. 4) J. W. 4207: Episcopus quoque, in cuius parochia locus est, nihil sibi in eo vindicare audeat, praeter ordinationem facere clericorum et monalium, si tamen gratis fecerit. 5) J. W. 4169; in dieser Bulle wird recht ausführlich davon gehandelt. 6) J. W. 4165. 4169: secundum Deum et secundum regulam S. B. – 4190: secundum Dei timorem et canonum decreta. – 4212. – 4218. 7) J. W. 4172. Die Tatsache, daß hier zwischen einer echten und einer gefälschten Bulle zu unterscheiden ist (Ewald N. A. IV, 192) kann hier unberücksichtigt bleiben, da die heranzuziehenden Worte: sine simu-

und dem Kloster (Monte Cassino) der päpstliche Schutz zugesichert wird gegen Anmaßungen von seiten weltlicher hoher und niederer Macht und auch Ansprüchen des Bischofs gegenüber, so werden die Nachfolger in den Schutz nur einbegriffen, wenn sie ihr Amt kanonisch[1]) oder gerecht[2]) antreten. Einem Bischofe und seinen Nachfolgern werden Privilegien und Besitzungen bestätigt, wenn sie kanonisch dort inthronisiert worden sind.[3])

Wie nun der Ordinand qualifiziert sein muß, so auch der Ordinator. Leo erteilt einem Abte die Erlaubnis, die Weihe der Kirche von einem nicht zuständigen Bischofe vornehmen zu lassen; er fügt aber hinzu: „Hüte dich, daß er nicht ein Simonist ist." [4]) Und auch der Papst ist nicht von der Voraussetzung ausgeschlossen, daß der Ordinator selbst kanonisch in sein heiliges Amt gekommen sein muß. So kann eine Bestätigung, die der Papst gibt, als auch von dessen Nachfolgern weiter gewährt nur angesehen werden, wenn diese selbst kanonisch auf den Stuhl Petri gekommen sind.[5]) Umgekehrt erklärt Leo auch Verfügungen, die von den ungerechten Päpsten Benedikt IX. und Gregor VI. getroffen worden sind, kraft apostolischer Autorität für ungültig und nichtig.[6]) Bei anderer Gelegenheit verbietet er geradezu, sich an einen Erzbischof, den er für einen Eindringling hält, der Ordination wegen zu wenden.[7])

Die letzten beiden Jahre hatten die Gedanken des Papstes hineingezogen in ganz andere Fragen; es erfüllten ihn die kriegerischen Pläne gegen die Normannen, deren unglücklicher Ausgang dann seine Kraft brach. Sie waren aber auch die Ursache, daß er sich seinem Herzenswunsche, die Kirche von allen Schäden und allem Unziemlichen zu reinigen, wie er ihn auf der Mainzer Synode des ersten Jahres aus-

---

latione, sine exceptione personae, sine respectu pecuniae... sich in beiden finden.

1) J. W. 4267 (St. Peter in Perugia): Praeterea apostolica nostra auctoritate constituimus et confirmamus, ut nullus imperator, rex, episcopus, dux, marchio, comes, vicecomes, gostaldio, aut alia quaelibet magna parvaque persona, te praedictum abbatem, tuosque successores canonice intrantes... inquietare audeat. 2) J. W. 4274 (M. Cassino): cunctisque tuis successoribus juste in monasterium intrantibus. Diese Wendung oft nur in den Überschriften. 3) J. W. 4278. 4) J. W. 4315: cave tamen, ne sit Simoniacus. 5) J. W. 4268: nostram licentiam nostrorumque successorum canonice intrantium; ähnlich 4289. 6) J. W. 4157: unde apostolica auctoritate cessamus et evacuamus praecepta quae a Benedicto et Gregorio injustis pontificibus... collata sunt. 7) J. W. 4331.

gesprochen hatte, nicht mehr so unmittelbar hingeben konnte. Was die Synoden in dieser Hinsicht erkennen ließen, scheint auch aus den Bullen hervorzugehen. Die meisten gehören wie die Synoden den beiden ersten Jahren an. In der letzten Zeit sind die reformatorischen Äußerungen in ihnen zwar durchaus nicht verschwunden, aber sie haben nicht mehr so oft die bestimmte Beziehung auf die „gratis et sine pretio" zu vollziehende Weihe und die dazu erforderlichen Bedingungen und Maßnahmen. Vergessen wurden sie aber auch nicht. In Benevent ermahnt er den Erzbischof Udalrich, die Bischöfe der ihm unterstehenden Orte kanonisch einzusetzen und zu weihen und alles, was anders ist als sich ziemt und die heiligen Kanones vorschreiben, auszurotten und zu bessern.[1]) Dem Bischof Hartwig von Bamberg schrieb er: „Dein Leben sei für die Söhne deiner Kirche die Regel." [2]) Und wie er zum Sterben kam, da zeigte sich noch einmal an einem ergreifenden Zeugnis, wie sein Hoffen und Harren noch immer dahin ging. In St. Peter neben dem Sarge, in dem er ruhen wollte, hingestreckt, betete er zuletzt noch in der deutschen Muttersprache zum Herrn um Bekehrung Benedikts IX. und seiner Brüder, die den Bemühungen Leos beständigen Widerstand entgegengesetzt haben müssen.[3]) Wie der allmächtige Gott vor Zeiten das Gebet der Apostel Petrus und Paulus erhört habe und Simon Magus selbst vom Himmel herabstürzte,[4]) so möchte der Herr auch ihn jetzt erhören und Theophylakt, Gregor und Petrus [5]), die die simonistische Häresie schon fast in der ganzen Welt befestigt haben, zu sich bekehren. Es ist ein milder Geist, der aus dem Gebete spricht und sich an den Willen des Herrn erinnert: „Ich will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe." [6])

1) J. W. 4299: ut episcopos canonice constituas et consecres, et quodcunque aliter quam decuit ac sacri praecipiunt canones, institutum est, exstirpes et emendes... 2) J. W. 4287: itaque vita tua filiis tuis sit regula. 3) Libuini de obitu sancti Leonis PP. IX. Prologus c. 5, Watterich I, p. 174: „exaudire dignare me servum tuum, et ad te converte Theophylactum et Gregorium et Petrum, qui in toto pene mundo Simoniacam haeresim solidaverunt, et ita fac eos cognoscere viam veritatis, ut derelinquant errorem suum et ad te, mitissime Domine, revertantur..." 4) Das „de alto cadere" des Gebetes ist wörtlich zu verstehen; es liegt wohl eine Erinnerung an die Erzählung der Acta Petri über den Sturz Simons vor, der die Mauern Roms überfliegen wollte, um seine Macht zu zeigen, auf das Gebet der Apostel aber gerade, als er am höchsten war, herabstürzte. 5) Theophylakt war der Name des vertriebenen und 1046 abgesetzten Benedikt IX.; Gregor und Petrus hießen seine Brüder. 6) Ezechiel c. 33, 11.

Zweites Kapitel.

Verurteilung der von Simonisten erteilten Weihen und der Bezahlung für Amtshandlungen.

1. Die Weihen.

Mußte Leo sein Leben schließen mit der Erkenntnis, die Simonie nicht beseitigt zu haben, und dem Herrn die Durchführung seines Lebenswerkes empfehlen, so galt dies noch mehr von den spezielleren Fragen. In den Grundzügen war man ja einig: die Simonie ist verabscheuenswert und zu beseitigen. Gegen diese Tendenz erhoben nur Leute vom Schlage Theophylakts Widerspruch. Aber im einzelnen drängte Leo weiter vor, als andere Reformfreunde mitgehen wollten. Ja, in der Frage nach der Gültigkeit der von Simonisten auch ohne neue Simonie erteilten Weihen, trat ihm der begeisterte Vorkämpfer der Reform in Italien, der Abt von Fonte-Avellana, Petrus Damiani, literarisch entgegen. Leo hat seine Anschauung darüber nicht erst im Laufe seiner päpstlichen Reformarbeit entwickelt, sondern er brachte sie mit.

Gleich auf der ersten römischen Ostersynode von 1049, schon wenige Monate nach seiner Inthronisation, wurde der Gegensatz klar.[1]) Leo wollte, daß nicht nur die Kleriker, die ihr Amt durch Simonie erlangt hätten, abgesetzt würden, sondern auch alle diejenigen, die, ohne selbst Simonie betrieben zu haben, von Simonisten geweiht wären. Als man das hörte, entstand geradezu eine Empörung unter den in der St. Salvatorkirche anwesenden Priestern und auch Bischöfen; denn nur verhältnismäßig wenige blieben dann übrig, die nicht von der Absetzung getroffen worden wären. Lauter Lärm erhob sich, und erregte Stimmen riefen durcheinander[2]): dann könne in den Kirchen kein Gottesdienst mehr sein, keine Messe mehr gefeiert werden, das führe zum Umsturz der christlichen Religion, alle Gläubigen müßten verzweifeln. Der Papst blickte auf eine bedrohlich empörte, lärmende Menge, aber er nahm seine Forderung nicht zurück. Auch die meisten Bischöfe redeten auf ihn ein. Leo hörte nicht. Endlich brachte man das Dekret des Papstes Clemens II. vor, das dieser erst vor zwei Jahren über diese Frage erlassen hatte. Da gab Leo schließlich nach, und es blieb bei einer vierzig-

---

1) Petri Damiani liber gratissimus c. 37. Lib. de lite I, p. 70. 2) a. a. O. Zeile 13f.

tägigen Buße. Nach dem Willen Leos aber war das nicht; seine Überzeugung wurde durch dieses Nachgeben nicht geändert. Dem entspricht, daß die Frage immer von neuem von ihm aufgeworfen wurde. Sie stand bereits auf der nächsten Ostersynode wieder zur Verhandlung.[1]) Wir wissen nur von der Tatsache; ein neues Resultat wurde jedenfalls nicht erzielt, wie die Folgezeit lehrt. Auf der dritten Ostersynode 1051 steht die Angelegenheit wieder auf der Tagesordnung. Aber wieder kommt es zu keiner Entscheidung. Auch wenn man vielleicht gegen die Richtigkeit der Forderung keinen Widerspruch erhob — aber auch das geschah: bereits 1052 schrieb Peter Damiani seine Schrift[2]) — die Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung waren zu groß. So mußte Leo zum dritten Male nachgeben. Er hatte die schwankende Meinung der Bischöfe nicht ändern können, jetzt stellte er es Gott anheim. Er forderte die versammelten Bischöfe in heiligem, inständigem Flehen auf, Gott zu bitten, er möchte den Schwankenden enthüllen, was über diese schwierige Sache zu beschließen wäre. Damianis Worte[3]) klingen, als habe sich Leo selbst miteinbegriffen und damit gezeigt, daß er der Berechtigung seiner nun schon mehrere Male wiederholten Forderung nicht gewiß gewesen sei. Aber dieser Schein ist verständlich, weil Peter Damiani dies schreibt.[4]) Zwar, durch die Annahme des clementinischen Dekrets war Leo selbst gezwungen, zuzustimmen, daß von Simonisten geweihte Priester nach Ablegung der vierzigtägigen Buße zum Episkopat emporstiegen. Das waren solche Fälle, wo er „haushälterisch nachgeben" mußte.[5]) Aber er handelte dabei nicht aus Überzeugung, sondern aus Notwendigkeit. Wie es im politischen Leben, überhaupt in einer leitenden Stelle häufig geschehen muß, so mußte auch er als „rector ecclesiae" dulden, was er nicht ändern konnte. Aber er für seine Person ging über die römische Verordnung vom Jahre 1049 hinaus. Auf der Synode von Mainz, ein halbes Jahr nach jener Annahme des Dekrets, stimmte er der von der Partei des Erzbischofes Hugo von Besançon vertretenen Auffassung, der An-

---

1) a. a. O. p. 18, 2f. 2) Vgl. Fr. Neukirch: Petrus Damiani (1875) p. 95. 2) a. a. O. p. 18, 14ff.: ... venerabilis papa in postrema synodo omnes episcopos ex divina obtestatione rogaverit, quatinus Dei misericordiam in commune deposcerent, ut quid super hoc scrupuloso negocio decernendum esset, nutantibus revelaret. 4) So geht er im lib. grat. auch um die Tatsache herum, daß Leo selbst Reordinationen vorgenommen hatte, und spricht nur von „nonnullos" p. 18, 6. Vgl. dazu p. 28 Anm. 4. 5) Vgl. p. 11.

kläger Bertald habe durch seine unregelmäßige Erlangung des Amtes den Amtscharakter überhaupt nicht wirklich erhalten, durchaus zu.[1]) Auf der zweiten römischen Ostersynode, wieder ein Halbjahr später, wurden in seinem Erlaß an die Fürsten der Bretagne von ihm auch die von den simonistischen Bischöfen, und zwar jedenfalls ohne neue Simonie Geweihten exkommuniziert, lediglich weil sie durch die von jenen erhaltene Weihe ebenfalls angesteckt zu werden schienen.[2]) Auf der folgenden Synode von Vercelli wurde ihm zum Vorwurf gemacht, Reordinationen vorgenommen zu haben.[3]) Leo gab es zu; er soll sein Verhalten als Fehler bekannt und die Bischöfe gebeten haben, Gott für ihn um Verzeihung zu bitten. Es blieb ihm nichts anderes übrig; denn durch die Annahme des clementinischen Dekrets hatte er sich selbst die Hände gebunden. Später aber tat er es dennoch wieder; er ordinierte den Bischof Magnus und den Abt Pirenaeus von Rennes und den Bischof Iterius von Limoges zum zweiten Male.[4]) Es ist durchaus wahrscheinlich, was Berengar von Tours erzählt, daß hierbei auch ein Einfluß des Kardinals Humbert, den Leo selbst aus Lothringen berufen und an Stelle eines Simonisten gesetzt hatte, zu suchen ist. Humbert ist der erbittertste Gegner Peter Damianis und hat wenige Jahre nach dessen Schrift die diesem entgegengesetzte Meinung scharf vertreten. Er war ein sehr enger Vertrauter des Papstes und hat seine Überzeugung wohl auch nicht erst im Jahre 1057 gewonnen. Die Angaben Berengars und Damianis werden sodann bestätigt durch ein Wort Leos selbst; dem Abte von Farfa, der ihn bat, die Kirche von einem nichtzuständigen Bischof weihen lassen zu dürfen, schrieb er: „Hüte dich aber, daß er nicht ein Simonist ist.“ [5]) Die zugrunde liegende Anschauung ist offensichtlich, daß die von einem Simonisten erteilte Weihe unkräftig sei. Entscheidend

1) Vgl. p. 17; es handelte sich um Erkaufung und Verstoß gegen die Wahl. 2) J. W. 4225; p. 20. Es war dies eine besondere päpstliche Bulle, kein Konzilsbeschluß. 3) Acta Mediol. Migne 145, p. 93 B; Berengar: de sacra coena, p. 40 (ed. Vischer). 4) Berengar a. a. O.; vgl. Mirbt p. 434 Anm. 4, wo auf eine Äußerung Damianis hingewiesen wird (nach Kober, Suspension der Kirchendiener usw. 1862 p. 196), welche die verdächtigte Mitteilung Berengars — dieser war ein Feind des Papstes — vollauf bestätigt: opusc. V, op. ed. Cajetanus tom. III. p. 33 A: id etiam nos non praeterit quod nostrae memoriae nonus Leo papa plerosque simoniacos et male promotos tamquam noviter ordinavit. Dazu kommt die Äußerung in der praefatio zum lib. grat. a. a. O. p. 18, 6, die zeigt, daß Leo mit diesem Verhalten nicht allein stand („nonnullos“). 5) J. W. 4315; vgl. p. 24.

dafür aber, daß Leo mit Überzeugung über die Verordnung Clemens II. hinausgehen wollte, ist, daß er auf drei von den vier Ostersynoden die rigorose Auffassung durchzusetzen suchte.[1])

2. Die Amtshandlungen.

Das Objekt der Simonie war zuerst die Weihe gewesen, dann waren die kirchlichen Ämter insgesamt mit in den Kreis hineingezogen worden; schließlich richtete man den Blick auf kirchliche Amtshandlungen überhaupt.

Ohne ihre Ausübung um Geld geradezu Simonie zu nennen, kam man doch dahin, sie in den allgemeinen Geltungsbereich jener zu rücken. So ergeht im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die Simonie[2]) bereits auf der ersten römischen Ostersynode der Befehl an die süditalienischen Bischöfe, die den Pfarrern zukommenden Zehntenanteile diesen umsonst zu überlassen und nicht eine Gegenleistung dafür zu fordern oder sie zu verkürzen. Gleichfalls wurde bei Strafe des Bannes untersagt, für die Übertragung von Pfründen oder Abteien oder für die Weihe von Kirchen etwas zu fordern.[3]) Die spezielleren Amtshandlungen traf der fünfte Rheimser Kanon[4]): für Begräbnis, Taufe, Abendmahl, Krankenbesuch darf keine Bezahlung verlangt werden. Hierbei handelte es sich nicht mehr um eine Erkaufung seitens derjenigen, die eine solche geistliche Handlung für sich haben wollten, sondern um eine geforderte Bezahlung. Man hatte wohl die Unmöglichkeit eines solchen Verlangens, bei welchem ebenso, wie bei dem Kauf einer Weihe oder eines Amtes ein geistliches Gut für Geld vergeben wurde, schon öfter empfunden; ein Verbot aber erging hier zum ersten Male. Dahin treffen auch manche in den Bullen enthaltene Äußerungen, wenn Bezahlung für die Weihe einer Kirche oder von Altären verboten wird.[5]) Überhaupt empfand man die Erhebung von Abgaben von den Laien bei Gelegenheit des Gottesdienstes als unwürdig. Sie sollten eingeschränkt werden. Demgemäß verbietet der vierte Rheimser Kanon[6]) die Abgabenerhebung in

1) So ging er auch über den ersten Rheimser Kanon hinaus, indem er ohne Wahl durch Klerus und Volk von sich aus einen Bischof einsetzte; vgl. p. 43. 2) Vgl. Steindorf I, p. 80. 3) Bonitho, liber ad amicum l. V. Libelli de lite I, p. 588, 11f. 4) Canon V: Ne quis pro sepultura, vel baptismo, sive pro eucharistia, aut infirmorum visitatione quidquam exigeret. 5) So in J. W. 4169, 4294, 4315. 6) Canon IV: Ne quis in atriis ecclesi-



dem bisherigen Umfang. Nur der Bischof darf etwas Derartiges anordnen.

Drittes Kapitel.

Besetzung römischer Kardinalate. Der reformerische „Stab" des Papstes.

Sechs Monate war die römische Kirche Waise gewesen. So kann es nicht überraschen, wenn Leo IX. Unordnung innen und außen vorfand. Vor allem aber mußte ihn bedrücken, daß er mit seinem hohen Streben in Rom fast allein stehen werde. Dabei dachte er von Anfang an daran, sich mit Männern zu umgeben, die einerseits mit den römischen Verhältnissen vertraut waren und andererseits auch ihrer Geistesrichtung nach die Gewähr boten, brauchbare Mitarbeiter an seinem Reformwerke zu sein.

Den Erzbischof Eberhard von Trier, der ihn von Toul nach Rom begleitete, konnte er natürlich nicht dort behalten. Er verpflichtete ihn sich aber durch Verleihung der Primaswürde.[1]) Dagegen nahm er den jungen Mönch[2]) Hildebrand mit sich, der, in Rom aufgewachsen, erst vor zwei Jahren mit dem abgesetzten Papst Gregor VI. nach Deutschland gekommen war. Er erkannte gleich bei der ersten Begegnung in ihm einen eifrigen Verfechter der Reformbestrebungen. Hildebrand war noch jung; als ihn Bruno von Toul in Besançon aufforderte, mit nach Rom zu gehen, war er noch „adolescens".[3]) Bald nach seiner eigenen Inthronisation weihte ihn der Papst zum Subdiakon.[4]) Damit war Hildebrand in die unterste Stufe des Kardinalkollegiums als Kardinalsubdiakon eingetreten. In der Folge erhielt er die Leitung der Kirche von St. Paul. Abt des Klosters wurde er jedoch nicht.[5]) Diese hier be-

---

arum, praeter episcopum et eius ministrum, quaslibet consuetudines exigere praesumat.

1) J. W. 4158. 2) Wenn Hildebrand noch nicht Mönch war, als er Rom verließ, so ist er es wohl in Cluny geworden; wenigstens war er Novize. Zuletzt hat M. Tangl N. A. XXI, 27 p. 173 darüber gehandelt. 3) Über die Begegnung in Besançon vgl. p. 65 (63). 4) Bonitho a. a. O. p. 588, 9. Paul v. Bernried, Vita Gregorii VII c. 13, Watterich I, p. 478. 5) Hildebrand wurde: „coenobii sancti Pauli oeconomus", vgl. J. W. 4594 (Urkunde

sonders hervorragende Würde — für wenige Jahre vorher bezeugt das ein Ausspruch Clemens II.[1]) — behielt vielmehr Airard, auch als er vom Papste zu Ostern 1050 den schwierigen Posten eines Bischofs von Nantes erhielt. Wahrscheinlich wurde Hildebrand in der Verwaltung beschäftigt, die nach der langen Sedisvakanz, überhaupt nach den langjährigen Wirren, sehr zerrüttet war. Daß Hildebrand jedoch eine leitende Stelle hierbei eingenommen habe, entbehrt jeder sicheren Grundlage. Erst unter Nicolaus II. war er in den Jahren, daß er zum „oeconomus" der römischen Kirche befördert werden konnte.[2]) Man muß fragen, welche Bedeutung er, der hernach als die Sonne alle anderen überstrahlte, für Leo IX. gehabt hat. Da ist nun merkwürdig genug zu beobachten, daß ihn die Quellen in den fünf Jahren sonst gar nicht zeigen.[3]) Das aber ist bedeutsam für sein Verhältnis zu Leo. Im folgenden werden wir die Begleiter kennen lernen, die dieser Papst auf seinen häufigen Reisen hatte. Da kommen immer wieder die Namen des Erzkanzlers Petrus, des Kardinals Johannes von Porto, des bedeutenden Humbert und mit ihm des Patriarchen Dominicus, des Kardinals Friedrich, häufiger noch des Erzbischofes Hugo von Besançon und des Abtes Hugo von Cluny und vor allen anderen der Name Halinards von Lyon. Halinard ist sein Begleiter im Norden, Halinard ist sein Helfer im Süden, Halinard ist sein Stellvertreter in Rom. Der Subdiakon Hildebrand wird nie erwähnt! Nur in Rom war Gelegenheit für ihn, den Papst zu sehen. Aber wann war Leo IX. in Rom![4]) Und als Hildebrand den ersten größeren Auftrag erhalten hatte und als Legat nach Frankreich in Sachen Beren-

---

Alexanders II.); auch „rector sancti Pauli monasterii" wird er genannt. Also: Hildebrand führte die Geschäfte für den abwesenden Abt; es war gewiß ein nicht unwichtiger Posten, und er muß schon damals seine Befähigung für die Verwaltung gezeigt haben. Aber es besagt das nichts für eine hervorragende Stellung in der Reform. Bis er Abt wurde, vergingen noch Jahre; noch im April 1059 unterschreibt Airard als „episcopus et abbas s. Pauli Romae". Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. d. Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und V., I, p. 171 Anm. 94, auch p. 28; Bröcking a. a. O. p. 55, Anm. 1.

1) J. W. 4134. 2) Synodaldekret von Brixen vom Jahre 1080. MG. LL. II, p. 51. 3) Erwähnt muß werden, daß Gregor VII. in einem Briefe an den Erzbischof von Köln sagt, er habe, als Leo den Erzbischof von Trier so bevorzugte, dem widersprochen. Aber das war erstens zu Ostern 1049, also einer Zeit, wo die bedeutenden Männer noch nicht um Leo waren, zweitens hat sich Leo nicht an den Widerspruch des jungen Hildebrand gekehrt. Man kann daraus nicht folgern, daß seine Stimme im Rate Leos etwas galt. (Hauck III, p. 599.) 4) Im Jahre 1049 (erstes Papstjahr) im ersten Viertel-

gars von Tours gegangen war, starb der Papst, nun in Rom. Bei solchen Verhältnissen aber haben wir kein Recht, Hildebrand schon für diese Jahre als den vornehmsten Vertreter der Reform zu betrachten, als denjenigen, durch dessen beständige Belehrung und Beeinflussung Papst Leo IX. überhaupt erst zum Reformpapst wurde.[1]) Die spätere Verherrlichung dieses Mannes hat, wie immer, seine Bedeutung nicht früh genug sehen können. Feuerfunken ließ man schon aus dem Gewande des Kindes hervorsprühen als ein Vorzeichen des späteren glühenden Eifers[2]); man machte ihn zum geheimen Ratgeber des Papstes, ließ ihn die anderen Vertrauten verdrängen.[3]) Das muß abgelehnt werden. In jenen Jahren war Hildebrand noch nicht der Hauptträger der Reform.

Das Kollegium der Kardinäle in seinen höheren Graden wurde erst einige Zeit nach der Weihe Hildebrands und nicht mit einem Schlage reformiert. So schlimm die Simonie gerade in Rom herrschend gewesen war, so war doch der Übergang der Geistlichen von einer Kirche zur anderen etwas Neues, wozu sich Leo erst durch die Notwendigkeit drängen ließ. Den ersten Fall eines solchen Überganges veranlaßte er auch noch nicht selbst. Der Bischof Johannes von Toscanella war in das Bistum Porto übergegangen. Das wurde auf der ersten Ostersynode untersucht. Es wurde gutgeheißen aus praktischen Gründen. Johannes war mit den Verhältnissen der Kurie vertraut, und an solchen Männern, die auch als Geistliche tüchtig waren, fehlte es eben. Es war die erste Veränderung des Kollegiums. Kardinal Johannes hat sich dann an der wichtigen ersten Reise des Papstes über die Alpen nach dem Norden beteiligt. Wir finden seinen Namen auf der Präsenzliste der Synoden von Rheims und Mainz.

Die zweite Veränderung, die erste, welche Leo selbst veranlaßte, war die Neubesetzung des Bistums von Sutri. Dessen bisheriger Inhaber war der auf der Synode der Simonie höchst verdächtige und vom

jahr, dann zur Osterzeit, sonst nur auf der Durchreise von Nord nach Süd oder umgekehrt.

1) Gfrörer: Papst Gregorius VII. B. VI, p. 595: „Stahl wurde seinem Wesen erst beigemischt, als er [Leo] in enge Verbindung mit dem großen Manne trat – Hildebrand.“ Hefele (p. 718) meint, daß H. schon auf der Reise nach Rom „die reformatorischen Gedanken und Pläne des jungen Papstes zu größerer Reife, zu vollerer Klarheit und festerer Entschiedenheit zu fördern bestrebt war.“ Der junge Papst war noch einmal so alt als der „Mentor.“
2) Paul v. Bernried, Vita Gregorii VII. c. 2, Watterich I, p. 475. 3) Manegold, liber ad Gebehardum c. VIII. Lib. de lite I, p. 326.

Papst zum Reinigungseid gezwungene Bischof, welcher dann vom Schlage getroffen wurde, als er ihn leisten wollte. An seine Stelle kam ein Nichtrömer, Azelin aus Compiègne.[1])

Auf der gleichen Synode hatte Johannes von Porto einen Streit mit dem Kardinalbischof Crescentius von Silva-Candida zum Austrag gebracht. Crescentius war zurückgewiesen worden. Ein Jahr später entfernte ihn der Papst aus seinem Kardinalate. Dieses erhielt Humbert. Er stammte aus dem lothringischen Kloster Moyen-Moutier, hatte also bereits unter Leo gestanden, als dieser noch Bischof von Toul war.[2]) Auch war er ihm damals nicht unbekannt geblieben.[3]) Er kam bald nach Leos Inthronisation nach Rom, oder der Bischof nahm ihn sogar sofort mit sich.[4]) Ehe er an die Stelle des Crescentius trat, erhob ihn Leo zum Erzbischof von Sizilien.[5]) Freilich war das vorerst nicht mehr als ein Titel und zeigt nur die Gedanken des Papstes. Aber schon nach Jahresfrist wurde er Kardinalbischof von Silva-Candida.[6]) Er war beliebt bei dem Papste. Othlo von St. Emmeram nennt ihn seinen immerwährenden Begleiter und angenehmsten Ratgeber.[7]) Wir glauben es; denn Humbert hat oft im Auftrage Leos und für ihn gehandelt. Er war der Legat des Papstes, welcher den Untertaneneid der Beneventaner empfing. Die Gesandtschaft an den griechischen Kaiser Konstantin Monomachus übernahm er als der Führer mit dem Kardinal Friedrich und dem Erzbischof von Amalfi. Er war es auch, der den Papst darin bekräftigte, Reordinationen zu erteilen. Vor allem aber ist er derjenige gewesen, der kaum vier Jahre nach Leos Tode als der erste das entscheidende Wort aussprach: „durch die weltliche Macht Beförderte dürfen

1) Bonitho, Lib. d. l. I, p. 588, 22 rechnet ihn unter die Kardinäle. Ob der Bischof von Sutri Kardinalbischof war, ist zweifelhaft, jedoch nicht ausgeschlossen, da die Kardinalate durchaus noch nicht fest mit den Bistümern verknüpft waren, vielmehr außer den im 12. Jahrhundert vorhandenen sieben Kardinalbischöfen vorher noch verschiedene andere auftreten; vgl. Hinschius I, p. 325; Steindorff II, p. 79; Hauck III, p. 610. 2) Bruno gab 1026 dem Kloster einen neuen Abt: Widerich, der ganz in den Bahnen des großen Cluniacensers Wilhelm von Dijon wandelte; vgl. p. 5. 3) Richeri Gesta Senonensis Ecclesiae c. 18. MG. SS. XXV, p. 280. 4) ibid. 5) Lanfranci lib. adv. Berengarium c. 2; ed. Maxima Bibliotheca Patrum T. XVIII, p. 764: ...ad praedicandum Siculis verbum dei archiepiscopum ordinavit; vgl. Hauck III, p. 608; er nahm als solcher an der röm. Synode von 1050 teil, J. W. 4219. 6) Bonitho a. a. O. Lanfranc a. a. O. 7) Ex Othloni libro visionum, visio 15. MG. SS. XI, p. 384: „papae comes iugis consiliariusque acceptissimus extitit."

nicht als Bischöfe betrachtet werden", und mit der Formel: „vendunt sub falso nomine investitionis" die Investitur mit Simonie gleichsetzte.[1])

Ein anderer Lothringer, der vom Papste wohl schon 1049[2]) zum Kardinalbischof erhoben wurde, war Hugo der Weiße — Candidus — vorher Mönch in Remiremont, also ebenso wie Humbert bereits früher zur Diözese Brunos von Toul gehörig. Er erhielt das Bistum Palestrina. In der Folge wurde er ein besonderer Freund Hildebrands, dessen Erhebung zum Papste er im Jahre 1073 sehr beförderte, um dann sein erbittertster Gegner zu werden.[3])

Vorsteher der Kirche St. Chrysogonus[4]) wurde ein Burgunder Stephan. St. Chrysogonus war Titelkirche, somit wird er ebenfalls zu den Kardinälen gehört haben. Kanzler des römischen Stuhls blieb auch unter Leo der Kardinaldiakon Petrus.[5]) Er begleitete ihn nach Rheims, wo er dann die charakteristische Eröffnungsrede hielt, und beteiligte sich an der deutschen Synode in Mainz. Im nächsten Jahre zog er wieder mit über die Alpen. Als Leo in Langres weilte, starb er.[6]) Im Kanzleramte folgte ihm der Primicerius Udo von Toul. Als dieser das Bistum erhalten hatte, das der Papst in der ersten Zeit seines Pontifikats noch nicht abgegeben hatte, trat an seine Stelle als Kanzler und Kardinaldiakon der Bruder des 1049 von Leo gebannten, sodann aber gegen die Rache des Kaisers geschützten Herzogs Gottfried von Lothringen[8]), der Archidiakon von St. Lambert in Lüttich, Friedrich. Er war einer von denen, die Leos süditalienische Politik eifrig beförderten.[7]) Mit Kardinal Humbert ging er als Gesandter des Papstes nach Konstantinopel. Vier Jahre später bestieg er den päpstlichen Thron als Stephan IX.

Diese in das Kardinalkollegium berufenen Männer waren aber nicht die einzigen, die Leo IX. als Gleichgesinnte betrachten konnte. Auch andere, die ihren Posten nicht verlassen konnten, sympathisierten mit ihm. In seiner Heimat war es vor allem Halinard von Lyon. Als Halinard Erzbischof von Lyon werden sollte, sich aber weigerte, ähnlich wie einst sein Vorgänger in der Abtei von Dijon, der große Cluniacenser Wilhelm, den Treueid zu leisten, stimmte Leo, damals noch Bischof von

1) Vgl. p. 15 Anm. 2. 2) J. W. 4163. 3) Bonitho: qui postea apostata est effectus." 4) Über J. W. 4433 vgl. Hauck III, p. 609 Anm. 7. 5) ibid. Anm. 2. 6) Chron. S. Petri Vivi Senonensis, Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France XI, p. 197; MG. SS. XXVI, p. 32. 7) Amatus l. III, c. 24. 8) vgl. p. 81.

Toul, rückhaltlos zu. Bald nach seiner Inthronisation auf den Papststuhl berief er jenen dann nach Rom, wo Halinard auch an der Ostersynode teilnahm.[1]) Daß er auf dem Rheimser Konzil nicht fehlte, ist selbstverständlich. Zu Ostern 1050 ist er wieder in Rom. Von hier aus begleitete er den Papst, als dieser zum zweiten Male Burgund und den französischen Osten durchzog, im Herbst 1050. Er ist bei ihm in Besançon, Langres, Toul. Als Leo im nächsten Jahre – 1051 – Benevent in Besitz nahm, findet sich Halinard wieder in seinem Gefolge. Er war schon zu Ostern wieder in Rom eingetroffen. Aber Halinard war nicht etwa bloß ein inaktiver Begleiter; vielmehr nahm er eine wichtige Stellung ein als Unterhändler und Gesandter, denn er sprach die Landessprache. Man kann dem Erzbischofe geradezu den Vorwurf machen, sein Hauptamt vernachlässigt zu haben: den Zug Leos gegen die Normannen im Sommer 1052 macht er wieder mit. Er war mit dem Papst in Benevent, Kapua, auf Monte Cassino und Monte Gargano.[2]) Ein wie großes Vertrauen aber Leo auf ihn setzte, zeigt genugsam, daß er ihm, selbst von König Andreas von Ungarn nach dem belagerten Preßburg zur Intervention gerufen, als einem ihm Ergebenen und vor allem auch in die politischen Pläne Eingeweihten den Auftrag erteilte, an seiner Stelle in Rom zu residieren. Hier starb der treue Mann, der mit Leo ein Herz und eine Seele gewesen war, am 29. Juli 1052.[3])

Er war wohl der Vertrauteste der Begleiter Leos, aber doch nicht der einzige. Häufig wird Erzbischof Hugo von Besançon in der Umgebung des Papstes angetroffen: zu Rheims 1049, im Herbst in Mainz, 1050 in Rom, dann wieder auf der zweiten französischen Reise. Auch Erzbischof Eberhard von Trier ist zu erwähnen. Dann die Äbte Hugo von Cluny und Siegfried von Gorze.[4]) Von Italienern darf nicht übersehen werden der Patriarch Dominicus von Grado. Wir finden ihn auf der zweiten Ostersynode. Besonders scheint er mit Kardinal Humbert

---

1) Die Nachweise für Halinard im Chronicon S. Benigni Divionensi MG. SS. VII, p. 237. 2) Über die Verifizierung der Daten des Chron. S. Benigni Divion. vgl. Steindorff II, p. 456 Excurs III. 3) vgl. p. 72. Es ist beachtenswert, daß man Peter Damiani keinen Platz in der Umgebung des Papstes anweisen kann. Daß ihm Leo wegen des liber Gomorrhianus seine Anerkennung aussprach, ist kein Gegenbeweis. Kardinal wurde er unter Leo nicht. Erst unter Stephan IX. (Fr. Neukirch, das Leben des P. D. p. 60 und 64.) Die Gründe für dieses Verhältnis ergeben sich aus dem im Schlußkapitel Gesagten. 4) Vgl. p. 10, 63, 94.

zusammen operiert zu haben. Sie sind Leos Legaten, die den Treueid der Beneventaner empfangen. Offenbar haben sie den Papst auch auf seiner Interventionsreise nach Ungarn begleitet. Nach Beendigung des Feldzuges sind sie in Regensburg zugegen.[1]) Andererseits unterstützte auch Leo den Dominicus. Im Jahre 1053 wahrte er seine Ansprüche gegen den vom Kaiser beförderten Patriarchen Gotebold von Aquileja.

So sammelte Leo einen Stab von Männern um sich, deren Herz ebenso schlug wie das seine, deren Gedanken nichts anderes dachten als die seinen: Reinigung der Kirche von allem, was sich nicht ziemt und was schadet.[2])

1) Notae S. Emmerami 1052 MG. SS. XVII, p. 572. 2) Im Eingang der wichtigen Mainzer Bulle Leos, J. W. 4188: „... inconvenientia et etiam nocentia amputare.“

Zweiter Abschnitt.

Verhalten Leos zur Praxis der Besetzung geistlicher Stellen durch eine weltliche Macht.

Erstes Kapitel.

Stellung des Papstes zu Frankreich.

1. Bewußte Forderungen kirchlich-rechtlicher Art gegenüber der weltlichen Macht überhaupt.

Niemand wird gegen Papst Leo IX. den Vorwurf erheben, seine reformatorischen Bestrebungen wären aus einer anderen Wurzel entsprungen als seiner persönlichen Herzensfrömmigkeit. Aber sein gegen Simonie so empfindliches Gewissen rief ihn nicht nur zum Reformator aller Mißstände, die sich in der Kirche eingenistet hatten, auf, es trieb ihn noch weiter. Es machte ihm klar, daß mit dem Vorgehen gegen die Kleriker und mit der Bestrafung ihrer Sünden noch nicht genug getan sei, daß vielmehr in vielen Fällen simonistische Vergehen der Kleriker hervorgerufen wurden durch die Gewohnheit weltlicher Herren, die ihnen unterworfenen geistlichen Stellen von sich aus zu besetzen. Da nun einmal das kirchlich-religiöse Leben mit dem weltlich-politischen verbunden war, so konnte es nicht ausbleiben, daß sich an die kirchlich-religiösen Forderungen auch solche kirchlich-rechtlicher Art anschlossen. Dessen war sich Papst Leo IX. bereits bewußt. Welcher Art aber diese Forderungen waren, soweit sie im Zusammenhang standen mit dem Kampf gegen Simonie, dafür gibt der erste Rheimser Kanon die Richtung an. Er wendet sich gegen die vom Herrscher und den anderen weltlichen Großen ungeniert geübte Praxis der autoritativen

Besetzung geistlicher Stellen. Zwar enthält er nicht das Verlangen, eine Teilnahme der weltlichen Macht überhaupt auszuschließen. Es wird als Kriterium einer regelmäßigen Besetzung eines regimen ecclesiasticum die natürlich frei und ohne Schein[1]) vollzogene Wahl durch die kanonisch berechtigten Faktoren aufgestellt. Wie weit dabei noch die Mitwirkung der weltlichen Macht in Frage kommt, wird nicht besonders erwähnt, aber ausgeschlossen ist die königliche Beteiligung nicht. Der Kanon wendet sich nur gegen die einfache Einsetzung über den Kopf der Berechtigten hinweg.[2]) Aber allerdings, die Mitwirkung der königlichen und überhaupt weltlichen Macht wird durch die erhobene Forderung so herabgedrückt, daß auch ein Einwirken auf die Wahl, das sie zur Zeremonie macht, ausgeschlossen wird.[3])

2. Die französischen Verhältnisse.

Der erste Rheimser Kanon ist für die Stellung zur weltlichen Macht das tonangebende Signal. Es galt für die ganze Kirche; das Rheimser Konzil war nicht nur ein Nationalkonzil des französischen Staates. Es fand wohl auf französischem Boden statt und beschäftigte sich naturgemäß vorwiegend mit französischen Angelegenheiten, aber es galt für die ganze Kirche, als deren Primas sich Papst Leo dort verkünden und anerkennen läßt.[4]) Drei dem Reich zugehörige Erzbischöfe sind zugegen.[5]) Die dort gefaßten Beschlüsse sollen unter den Canones des kirchlichen Rechtes Geltung haben.[6]) Aber trotzdem: es gab wohl eine

---

1) J. W. 4172: sine simulatione, sine exceptione personae, sine respectu pecuniae. 2) Vgl. die Besetzung des Bistums Puy en Velai p. 44. 3) Ich folge der Kritik, die Hauck (III, p. 613 Anm. 5) an der Übersetzung: „nicht anders als durch Wahl“ (so Bröcking p. 21) übt. Es gibt jetzt noch eine kanonische Besetzung durch die weltliche Macht. Zuerst soll die Wahl durch Klerus und Volk geschehen, dann die Bestätigung und Übertragung des Amtes mit allen seinen Rechten, gewöhnlich unter Überreichung des Bischofsstabes, wozu seit Heinrich III. auch der Ring kommt. (Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, p. 536, Hauck III, p. 578 Anm. 5.) Andererseits liegt, wenn die Wahl durch Klerus und Volk wegfällt und an ihre Stelle die weltliche Ernennung tritt, eine einseitig-weltlich autoritative Einsetzung vor. Deshalb bilden, soweit ich sehe, Ernennung und Wahl einen Gegensatz, und im Hinblick auf die sich anschließende Entwicklung ist es nicht unberechtigt, den Kanon das erste Investiturgesetz des reformatorischen Papsttums zu nennen (Mirbt p. 382). 4) Vgl. p. 11. 5) Vgl. p. 9. 6) J. W. 4185: quae omnia capitulis digesta inter canones haberi praecepimus.

Kirche, aber nicht einen Staat, und so fielen denn auch die Forderungen an die weltliche Macht und das Verhalten des Papstes im einzelnen nicht überall gleich aus.

Die für diese Fragen in Betracht kommenden Staaten sind Frankreich und Deutschland und das zum Deutschen Reiche gehörige Italien. In Deutschland hatte Heinrich III. seinerzeit den Entschluß ausgesprochen, auf alle Einkünfte aus der Besetzung der Bistümer und Abteien zu verzichten[1]), und hatte dem Erkaufungsunwesen auch da, wo er nicht unmittelbar die Besetzung übte, gesteuert. Somit war Deutschland in dieser Beziehung im allgemeinen frei von Simonie.

In Frankreich aber blühte gerade diese gewöhnliche Ausübung der Simonie allerorten[2]), und ganz ungeniert benutzten der König und die Großvasallen die Besetzung der geistlichen Stellen als Einnahmequelle. Papst Leo kannte diese Zustände. Als Bischof von Toul hatte er mehrfach Gelegenheit gehabt, die französische Mißwirtschaft kennen zu lernen. Er war als Gesandter des deutschen Königs mehrmals an den französischen Hof gekommen.[3]) Es lag offen zutage, daß die Zustände in Frankreich in dieser Beziehung um vieles schlimmer waren als in Deutschland. Daher reizte es ihn, hier zuerst einzugreifen: das Verbot des zweiten Rheimser Kanons, Ämter zu verkaufen, richtete sich natürlich ebenso wie gegen die geistlichen Herren auch gegen die weltlichen Fürsten.

Dann war es noch ein anderer Grund, der den Papst veranlaßte, zuerst gerade in Frankreich so scharf vorzugehen, wie er es auf der Rheimser Synode und in einzelnen Fällen auch hernach tat. Frankreich war noch weniger als das Deutsche Reich ein einheitlicher Staat. Neben dem Könige herrschten in den einzelnen Gebieten ganz selbständige Herren, die nur dem Namen nach Vasallen der Krone waren. Solche politische Verworrenheit und die dadurch verursachte Kraftlosigkeit des Königs aber waren einem Unternehmen, das althergebrachte Zustände beseitigen wollte, am günstigsten.[4])

Dazu aber kam noch ein dritter Umstand. Zwar war in Frankreich außer der Vergebung von Ämtern für Geld auch die direkte Einsetzung von seiten der weltlichen Machthaber in Gebrauch, und zwar in der

1) Vgl. p. 69. 2) Sackur II, p. 317 Anm. 2. 3) In den Jahren 1032 und 1048. 1032 Wibert I, c. 14, Watterich I, p. 145 (vgl. Breßlau I, p. 76); 1048 Anselm Remens, Watterich I, p. 114 (vgl. Steindorff II, p. 43). 4) Vgl. Hinschius II, p. 541; Mirbt, p. 475.



Praxis wohl immer mit Geldzahlung oder irgendwelchen Leistungen verbunden[1]), aber eine so unumstrittene Anerkennung wie gerade in Deutschland, hatte das Ernennungsrecht in Frankreich nicht. Infolge der Zersplitterung der weltlichen Macht blieb hier doch immer „das Wahlrecht der Geistlichkeit, des Adels und des Volkes in Geltung".[2]) Andererseits waren in der großen Menge der Fälle die Zustände doch nicht so, wie die Reform es verlangen mußte. In Wirklichkeit war doch fast immer der Wille des weltlichen Machthabers maßgebend. So richtete sich also der Kampf der Reformpartei in diesem Lande einerseits nicht gegen einen Zustand, der schon als Recht betrachtet werden konnte, sondern gegen Mißstände, die als solche erkannt wurden, während in Deutschland das starke Königtum diese Zustände als gewohnheitsmäßiges Recht ansah, und andererseits waren doch auch die Verhältnisse in Frankreich so reformwidrig, um ein Einschreiten nötig zu machen.

So war also Frankreich der gegebene Boden, der in Angriff zu nehmen war. Darüber war sich Leo von vornherein klar. Nach der Rückkehr vom Wormser Reichstage hatte er dem Abt des Remigiusklosters in Rheims, Herimar, die Zusage gegeben, er werde die dort neu erbaute Basilika persönlich weihen.[3]) Bereits da also dachte er daran, sein Reformwerk immer an Ort und Stelle zu tun; denn daß er allein der Weihe der Basilika wegen seine Hauptstadt verlassen und, was seit zweihundert Jahren nicht, ja überhaupt erst einmal geschehen war, den französischen Boden als Papst betreten würde, wird er nicht beabsichtigt haben. Er hat vielmehr damit größere Pläne verbunden. Und daß er daran dachte, zeigt weiter die Berufung des Erzbischofes Halinard von Lyon nach Rom gleich nach der Inthronisation des Papstes. Halinard gehörte zwar mit seiner Hauptstadt Lyon politisch zu Burgund, also zum Deutschen Reiche — seit 1032 — als Metropolit aber hatte er vorwiegend mit französischen Angelegenheiten zu tun.

Jedoch trat Leo nicht gleich mit seinem Plane, ein Konzil in Rheims zu halten, hervor; er kannte die Stimmung gut genug, um zu wissen, daß Schwierigkeiten nicht ausbleiben würden. Noch als der Abt Herimar den König um Teilnahme an dem Feste und zugleich um die königliche Genehmigung für die Anwesenheit der Bischöfe bat[4]), handelte es sich

1) Charakteristisch für solche Fälle ist die Besetzung des Erzbistums Sens im Jahre 1032, die von Leo später für nichtig erklärt wurde. 2) Hinschius II, p. 539. 538 II. 3) Anselm. Remens. Watterich I, p. 114. 4) Anselm. Remens a. a. O.; er orientiert auch über das Folgende.

nur um die Weihe der Kirche.[1]) Erst darauf gab Leo sein Vorhaben kund, und es ist sehr zweifelhaft, ob er dem französischen Könige Mitteilung gemacht hat. Wie vorauszusehen, war dieser nicht einverstanden. Schon bei seiner Zusage zur Einweihung der Basilika hatte er eine Klausel gemacht[2]), jetzt suchte er den Plan des Papstes zu durchkreuzen. Zwar untersagte er ihm nicht mit klaren Worten die Abhaltung des Konzils. Er wollte der Synode die Teilnehmer entziehen und schrieb eine Heerfahrt aus, an der sich die Bischöfe als Vasallen beteiligen mußten. Er war es nicht allein, der das Konzil vereiteln wollte; außer anderen weltlichen Großen war es besonders ein Teil der Geistlichkeit, die von einem päpstlichen Reformkonzil nichts Gutes für sich erwartete, Aber Leo gab nicht nach: mit den wenigen Geistlichen, die bei ihm waren, und einigen, die sich trotz des königlichen Aufgebotes einfanden – den Abt Herimar hatte der König schließlich doch noch vom Heereszuge entlassen – hielt er die Synode.

Die Spannung zwischen dem päpstlichen und königlichen Willen, die dieses Vorspiel zeigt, wurde nicht gemildert durch die Synode selbst. Einmal wurden die Bischöfe und Erzbischöfe, die der päpstlichen Einladung vom 14. September ungehorsam ihre Lehnspflicht gegen den König höher gestellt hatten und demgemäß ins Feld gezogen waren. exkommuniziert. Das war eine kaum verhüllte Verurteilung des Königs selbst. Der Papst bekräftigte damit den Anspruch, daß sein Wille höher zu gelten habe, als jeder andere, auch der des Königs. Dann aber waren die Canones, wenn sie auch als allgemein gültig betrachtet werden sollten, an erster Stelle auf französische Verhältnisse berechnet. Was Heinrich III. in Deutschland aus seiner Frömmigkeit heraus aus eigenem Antriebe getan hatte, wurde hier vom Papste und der Synode geboten.[3]) Dem Könige wurden durch die Bestimmungen der Canones nicht unbeträchtliche Summen entzogen. Außerdem aber hatte der französische König die direkte Besetzung geistlicher Stellen immerhin in so hohem Maße geübt, daß er durch das Gebot der freien und richtig vollzogenen kanonischen Wahl[4]) ebenfalls nicht unempfindlich getroffen wurde. Und den anderen weltlichen Großen erging es nicht anders. Speziell gegen französische Verhältnisse aber richtete sich der dritte Kanon[5]) mit dem

1) Bröcking, p. 11. 2) Anselm. Remens: nisi alicuius impedimenti intercesserit casus. 3) Canon II. 4) Canon I. 5) Canon III: „Ne quis laicorum, ecclesiasticum ministerium vel altaria teneret, nec episcoporum quibus consentirent.“

Verbot, daß Laien im Besitz geistlicher Ämter oder Pfründen sich befänden. Das war in Frankreich nicht allzu selten. So war der König selbst Abt von St. Martin in Tours, damit z. B. Vorgesetzter des bekannten Berengar.[1])

Das schroffe Auftreten, das Leo vor und auf der Synode an den Tag gelegt hatte, behielt er aber auch noch weiter bei. Auf der Synode war der Erzbischof Gilduin von Sens exkommuniziert worden, wie alle die, welche der päpstlichen Aufforderung den Gehorsam versagt hatten. Und zwar wurde er „nominatim" exkommuniziert. Das hatte er sich ohne Zweifel zugezogen, weil er zu der antikurialen Partei am königlichen Hof gehörte, die dem Könige zu der Heerfahrt geraten hatte. Da er sich nun in seiner Hauptstadt einer Gegenpartei gegenüber befand, gegen die ihn bisher wohl die Macht des Königs geschützt hatte[2]), so mußte er, als dieser sich von ihm nach der Bannung zurückzog[3]), aus der Stadt weichen. Man wählte seinen früheren Gegner, Bischof Mainard von Troyes, zum Erzbischof. Es blieb für Gilduin nichts anderes übrig, als bei Leo selbst Schutz zu suchen; denn wenn er auch im Banne war, so war er doch nicht seines Amtes entsetzt worden. Leo entschied nicht sofort. Gilduin und Mainard wurden nach Rom vor die Ostersynode des Jahres 1050 geladen. Aber mochte auch das Recht in diesem Falle auf seiten des vertriebenen Gilduin sein, und Mainard sich der Invasion schuldig gemacht haben, gegen die Anklage, durch Simonie ins Amt gekommen zu sein, konnte er sich nicht verteidigen, und so traf ihn jetzt die Absetzung.[4]) Mainard aber, der, um dem Rechte

1) Vgl. Realenzykl. für prot. Theol. und Kirche II, p. 608, 56 (Hauck, Berengar von Tours). 2) Von seiner Erhebung heißt es Chronic. S. Petri Vivi Senonensis, Bouquet X, p. 225: „Gelduinus in sede sublimatus non electione cleri vel populi, sed muneribus. Domnum vero Mainardum clericum prudentissimum ... omnis populus a minimo usque ad majorem, ad episcopum quaerebant, sed vicit potentia regis." Von Gilduin weiter: „nullo modo Senonas, civitatem intrare potuit, resistentibus Odone comite, Daimberto vicecomite et patre eius Maimoardo et caeteris proceribus." Daß dieser Widerstand fortdauerte, zeigt die schließliche Erhebung Mainwards; von ihm heißt es bei seiner Rückkehr vom römischen Konzil: „clerum et populum laetum propter se invenit et in pace rexit." 3) So muß der Bericht des Chronic. „projectus est de pontificatu a Leone papa et rege Hainrico gaudentibus clericis et laetante populo" analysiert werden. Die Chronik zieht die Ereignisse zusammen und übertreibt das Verhalten des Königs. Mit Bröcking, p. 43, Anm. 5. 4) Das war der Grund, weshalb seine Appellation das Gegenteil erreichte. Es ist nicht richtig, daß Leo nur hätte zu erklären brauchen, daß

freien Lauf zu lassen, wegen der Invasion ebenfalls abgesetzt worden war, wurde, nachdem nun das Erzbistum durch die Absetzung Gilduins wirklich erledigt war, unter einmütiger Zustimmung des ganzen Konzils[1]) restituiert. Die Restitution erfolgte zum Besten der Kirche von Sens[2]); Mainard muß also als zuverlässig erschienen sein und die Gewähr geboten haben, die Reformarbeit zu fördern. Wir wissen, daß seine spätere Amtsführung dem entsprach.[3]) So war der König gar nicht gefragt worden. Ein Erzbistum, das bis dahin durch die Macht des Königs gegen den Willen der berechtigten Wähler vergeben worden war, war von weltlichem Einfluß unabhängig besetzt und der Reform zurückgewonnen worden.

Nicht minder scharf ging der Papst in einer anderen Bistumsbesetzung vor. Ebenfalls zu Rheims war der Bischof Pudicus von Nantes abgesetzt worden. Vielleicht infolge von Parteiungen[4]) in Nantes blieb der dortige Bischofssitz ein halbes Jahr lang unbesetzt und war auch noch zur Zeit der zweiten römischen Ostersynode vakant. Da nun griff der Papst zu einem äußerst einfachen wie radikalen Verfahren, mit dem er zeigte, daß er persönlich über den ersten Rheimser Kanon hinauszugehen sich autorisiere: er ernannte eigenmächtig, ohne Wahl des Klerus und Volkes, den Kardinal und Abt des Klosters St. Paul in Rom, Airard, zum Bischof von Nantes.[5]) Das war ein noch nicht dagewesenes Ereignis. Man könnte daraus folgern, daß im ersten Rheimser Kanon die freie Wahl durch Klerus und Volk weniger deshalb gefordert wird, weil sie kanonisch ist, als weil damit der weltliche Einfluß gebrochen werden soll.

---

kein Hindernis für Gilduin vorhanden sei, nachdem er sich vom Banne gelöst hätte (Bröcking, p. 44) sein Amt nach wie vor zu verwalten. Die Bannung war aus einem ganz anderen Grunde erfolgt. Vgl. seine Einsetzung.

1) Bouquet XI, p. 197: „totius concilii concordante consensu M. est restitutus.“ 2) ibid.: „propter utilitatem ecclesiae Senonensis quam totius patriae circumiacentis.“ Die Sache braucht nicht so zu liegen, daß Leo sich entschlossen haben wird, von zwei Übeln das kleinere zu wählen. (Bröcking p. 45). 3) ibid. „consuetudines pravas, quas Gelduinus in ea miserat, et Rainardo comiti sua inertia mittere siverat, omnes ad nihilum magna vi et potentia redegit.“ 4) Bröcking, p. 54. 5) Morice, Mémoires pour servir de preuves à l'histoire de Bretagne I, p. 402. Dort spricht Airard selbst: „datus sum episcopus urbi Namneticae ... Domini apostolici electione.“ Dem entspricht, wenn Klerus und Volk, die mit Airard durchaus nicht zufrieden waren, an den Papst schreiben: „missus autem (Airardus) nescientibus omnibus neque illud petentibus nobis.“ (Martène et Durand, Thesaurus novus anecdotorum I, p. 172.)

Aber man muß dann doch Bedenken tragen, hieraus ein System erkennen zu wollen[1]), das der Papst einem französischen Bistum gegenüber zu verfolgen gedachte, und nach dem er am liebsten auch sonst verfahren wäre. Wohl zeigt der Vorgang, daß der Papst sich die Befugnis zuspreche, in gegebenen Fällen autoritativ und eigenmächtig einzugreifen, aber das ist dann durch besondere Verhältnisse bedingt, wie es hier die wahrscheinlich in Nantes vorhandene Uneinigkeit war, und die Gefahr, daß der französische König schließlich den Posten von sich aus besetzen könne, während die Reform darauf sehen mußte, den wichtigen Sitz für sich zurückzugewinnen.

Die nächsten Jahre zeigen ein gewisses Nachlassen der Schärfe, aber gerade das letzte Jahr Leos, 1053, bringt wieder einen Fall, der erkennen läßt, daß die päpstlichen Ansprüche sich nicht gemildert hatten. In dem Bistum Le Puy en Velai — im Metropolitanbezirk von Bourges — war der bischöfliche Stuhl zu besetzen[2]), und König Heinrich I. hatte dem Verlangen der Gemeinde nach freier kanonischer Wahl zugestimmt und sich mit der Bestätigung, die ja durch den ersten Rheimser Kanon nicht angetastet war, begnügen wollen. Jedoch als man die Neuwahl vollzogen hatte, verweigerte der König die Anerkennung und setzte von sich aus, also ohne jede Wahl, den Archidiakon der Kirche zu Mende, Bertrand, in das erledigte Amt ein.[3]) Damit hatte er erstens sein königliches Versprechen gebrochen, zweitens einen Mann, dessen simonistischer Charakter kein Geheimnis war, erhoben, drittens sich von neuem in Gegensatz zu der päpstlichen Forderung der kanonischen Wahl gestellt. Die entrüsteten Mitglieder der Gemeinde wandten sich, unterstützt von einigen Bischöfen, an den Erzbischof Leodegar von Vienne und erreichten, daß Hugo von Besançon, Haimo von Sitten und Artald von Grenoble sich nach Rom begaben und dem Papste die Beschwerde vortrugen. Und Leo griff sofort wieder ein, obwohl er durch die normännischen Angelegenheiten bereits ganz in Anspruch genommen war. Bertrand wurde verworfen und der von Klerus und Volk in freier Wahl

1) Bröcking, p. 54 und 96. 2) „Electio Petri episcopi Aniciensis“ in: Histoire générale de Languedoc, Toulouse, III, p. 517f. Preuves. (Mss. de l'église Du Puy.) 3) ibid: „rex (interveniente pecunia et Tolosano comite quem instigabat uxor sua — cf. Mabillon IV, p. 494: rex, instinctu Tolosani comitis et si qua canonicorum dictis hac in re fides [!], munere corruptus —) dedit Aniciensem episcopatum cuidam Bertramno“, der noch dazu „pontificalem gratiam, donum videlicet Spiritus sancti, pecunia emit.“

kanonisch gewählte Propst Peter anerkannt. Leo ließ ihn am 13. März 1053 zu Ravenna durch Kardinal Humbert zum Priester weihen.[1]) Die Ordination zum Bischof aber überließ er nicht dem Metropoliten; ehe der Erhobene den französischen Boden betrat, sollte er im Besitz der Weihe sein: Peter wurde am 14. März in Rimini vom Papst persönlich ordiniert.[2])

Außer von diesen eklatanten Fällen wissen wir auch von solchen, wo ohne besonderes Eingreifen nunmehr Neubesetzung auf Grund freier kanonischer Wahl stattfand. Nach dem baldigen Tode des in Rom begnadigten Bischofs Hugo von Langres wurde dort der Archidiakon zu Noyon, Harduin, erhoben. Er wurde von seinem Metropoliten, dem eifrigen Gesinnungsgenossen und Vertrauten des Papstes, Erzbischof Halinard von Lyon, im Beisein Leos in Langres ordiniert.[3]) Die Teilnahme des Papstes und die Persönlichkeit des Ordinators bieten die Gewähr, daß die Erhebung regelmäßig vonstatten gegangen war. Das aber gilt vollends für den Nachfolger des zum Erzbischof von Sens an Stelle Gilduins gewählten und restituierten Mainard, Bischof Frotmund von Troyes: er wurde in Langres vom Papst selbst ordiniert.[4]) Wahrscheinlich ist auch der im Jahre 1055 an Stelle des Erzbischofes Malgers von Rouen erhobene Mönch Maurilius noch von Leo zu diesem Amte bestimmt worden, als er die Absetzung des mißliebigen und wohl auch persönlich untüchtigen Malgers guthieß.[5])

Rouen gehörte zum Gebiete des Herzogs Wilhelm von der Normandie. Auf der Rheimser Synode war Leo auch ihm in den Weg getreten: er hatte ihm die beabsichtigte Heirat mit Mathilde von Flandern untersagt.[6]) Auch andere weltliche Herren stießen mit Leos Forderungen zusammen. Der Bann, vor dem den König wohl nur seine nach dem Rheimser Konzil im allgemeinen gezeigte Nachgiebigkeit — dem von Leo zum Bischof von Puy ordinierten Propst Peter hat er darauf keine Schwierigkeiten mehr in den Weg gelegt und den Gegner, den einzusetzen er sich zuletzt noch hatte überreden lassen, aufgegeben — schützte, traf den Grafen Gaufred von Anjou und Touraine[7]), der einen sogar wohl

1) ibid: p. 518; J. W. I, p. 544. 2) ibid. 3) Chron. S. Ben. Div. in „Anal. Divionensia" p. 191; vgl. Bröcking, p. 64, Anm. 2. (J. W. I, p. 539.) 4) Chron. S. Petri Senonensis, MG. SS. XXVI, p. 32. 5) Malgers wurde nachher: per decretum papae (scil. Leonis) abgesetzt; Ordericus Vitalis, historia eccles. l. I. ed. Le Prevost III, p. 233; vgl. Bröcking, p. 90 f. 6) Acta Concilii Mansi XIX, p. 742. 7) Sudendorf: Berengarius Turonensis, p. 213; Brief Gaufreds an Leo.



nicht ganz schuldlosen Bischof, gefangen hielt und sich herausnahm, mit dem Papste als seinesgleichen zu verhandeln. Den Fürsten der Bretagne drohte er, indem er ihnen unter der Adresse des Fürsten Endo Mitteilung machte von der Exkommunizierung des Bischofes von Dolus und der anderen bretonischen Bischöfe, ebenfalls mit der Exkommunikation, wenn sie mit den Gebannten irgendwie gemeinsame Sache machen würden.[1])

Leos Vorgehen hatte Eindruck gemacht. Auch aus solchen Gebieten, deren Verhältnisse er zu Rheims noch nicht behandelt hatte — die südlich der Loire gelegenen Diözesen waren nicht geladen worden[2]) — näherte man sich, wenn auch nur vereinzelt, dem reformatorischen Vorgehen des Papstes. Auf der zweiten Ostersynode fanden sich die Bischöfe von Poitiers und Saintes ein.[3]) In Limoges fand nach dem Tode des der Reform bereits zugeneigten Bischofs Jordanus in kanonischer Wahl durch Klerus und Volk[4]) eine Neubesetzung statt, für die man die Zustimmung des Papstes erbat, die Leo auch erteilte.[5])

Aber das waren Ausnahmen. In Südfrankreich[6]) waren die Mißstände, die die Reform bekämpfen wolle, so schlimm, daß ein Eingreifen in dieser Anfangszeit aussichtslos war. Waren es im Norden nur wenige Fürsten und Herren, mit denen es die Reform zu tun hatte, so war die Zahl der Grafen und kleineren Herren im Süden bedeutend größer, und um so verbreiteter Verkauf und wahllose Besetzung geistlicher Stellen. Daß Leo hier zunächst gar nicht eingriff, zeigt, daß er mit Überlegung das Werk der Reform in die Hand nahm. Wie er am liebsten auch mit diesen verfahren wäre, zeigt zur Genüge sein geradezu herrisches Auftreten in den nördlichen Herzogtümern. Hier hat er deutlich gezeigt, daß er Ansprüche gegenüber der weltlichen Macht erhebe, und auch über ihren Charakter keinen Zweifel gelassen. Er hat es dem Könige deutlich gezeigt, daß er sein Gebot über das des Königs zu stellen gesonnen sei und Gehorsam vom Episkopat auch gegen den ausdrücklichen königlichen Befehl verlange; er hat es ausgesprochen und mit der Tat bewiesen, daß er die einfache Einsetzung eines Bischofes von

1) J. W. 4225. 2) Steindorff II, p. 88; Bröcking, p. 13. 3) J. W. 4219. 4) Mansi XIX, p. 806: Electio Iterii episcopi Lemovicensis; man hatte lange nach einem Nachfolger gesucht, postremo sententia cleri et populi, necnon comitis (allerdings noch „necnon", aber jedenfalls hatte auch der Klerus seinen Platz gehabt) totiusque Aquitaniae potestatis in unum convenit. 5) ibid., p. 807. 6) Vgl. Karl Müller, Kirchengeschichte I, p. 406.

seiten des Königs und jeder weltlichen Macht für ebenso nichtig erkläre, wie die Erkaufung eines Bistums durch ein Mitglied des geistlichen Standes; er hat gezeigt, daß er sich für befugt halte, gegebenenfalls direkt und autoritativ einzugreifen, wo diesen Forderungen Gefahr drohte. Wie er seinen Willen gegen die widerstrebende französische Geistlichkeit zur Geltung brachte, ebenso schroff trat er gegen die auf, die sich als ihre weltlichen Oberherren betrachteten.

Zweites Kapitel.

Verhalten Leos zu seiner Ernennung zum Papst durch Kaiser Heinrich III.

1. Die Stellung des Kaisers.

Das kühne Vorgehen des Papstes hat etwas Überraschendes. Vor wenigen Jahren noch hatte der Wirkungskreis des Papsttums nicht über Rom hinausgereicht. Wie konnte er jetzt in einem fremden Staate so gebietend auftreten? Man hat die Vermutung ausgesprochen, Leo IX. habe es wagen können, weil er einen mächtigen Rückhalt am deutschen Kaiser hatte.[1]) Und in der Tat, wenn einer unter den Fürsten der Reformbewegung günstig war, so war es Kaiser Heinrich III. Auf einer von ihm versammelten Synode[2]) richtete er einst scharfe Worte über Simonie an die Bischöfe, aus denen aber zugleich hervorging, daß er die Konsequenzen auch auf sich anwenden wollte. Dann war er es, der das Papsttum aus dem Staube erhob. Er hatte die neuen Päpste eingesetzt und war ihr Rückhalt gewesen gegenüber dem stets unzuverlässigen Rom; ohne ihn hätten sich jene nicht halten können. Und das gilt auch für Leo. Er war wie die beiden ersten Päpste Heinrichs ein Deutscher. Er hatte sich von jeher eines hohen Ansehens am deutschen Hofe erfreut; besonders war er als Gesandter an den französischen König zweimal entboten worden. Dazu war er ein Verwandter des Kaisers. Ihm verdankte er überhaupt seine Beförderung auf den Stuhl Petri. Aber wie nun? Als Papst fordert Leo schon im ersten Jahre seines Wirkens in Rheims die freie Wahl als Maßstab für die kanonische Erlangung eines kirchlichen Regiments und stellt den Ver-

1) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit II[5], p. 457. 2) Vgl. p. 69.

stoß dagegen auf dieselbe Stufe wie die Erkaufung und beweist in der Folgezeit diesen und andere Ansprüche Frankreich gegenüber mit unmißverständlichen Taten! Und er selbst? Auch die päpstliche Würde war ein „regimen ecclesiasticum". Wie hatte er sie erlangt, nachdem seine beiden Vorgänger durch den Befehl Heinrichs III. Päpste geworden waren? Spielte er ein Doppelspiel? Als eine Kardinalfrage für die Beurteilung seiner Stellung zur Simonie erhebt sich also die nach seiner eigenen Amtserlangung.

Kaiser Heinrich III. sah sich, als Papst Damasus II., kaum erhoben, gestorben war, in die Lage versetzt, dem Stuhle Petri schon wieder einen neuen Papst zu geben. Nachgerade war die Befugnis des Patriziates, den neuen Papst aufzustellen, eine Aufgabe geworden. Der abgesetzte Papst Benedikt IX. lebte noch, und die Gerüchte waren im Umlauf, daß der rasche Tod der ihm von Heinrich gegebenen Nachfolger durch ihn veranlaßt sei. So hatten denn die deutschen Bischöfe kein Verlangen nach dem gefährlichen Posten.[1]) Der Kaiser andererseits konnte nicht jeden beliebigen Bischof auf den schwierigen Posten stellen; sein Erwählter mußte ihm die Überzeugung geben, daß er in den Bahnen wandeln werde, die er den beiden letzten deutschen Bischöfen auf Petri Stuhl vorgeschrieben hatte. Wenn er also Ende November 1048 den Bischof Bruno von Toul für jenen Posten ausersah, so wird er das wohl von ihm erwartet haben. Zwar, das steht fest, wenn er die Zuversicht hegte, Bruno werde als Papst die auch vom Kaiser gewünschte Reform der kirchlichen inneren Mißstände fortsetzen, so gab Brunos Vergangenheit keine Veranlassung zu einer gegenteiligen Vermutung. Ein Weniger an Reformeifer war also nicht anzunehmen; ob Heinrich aber daran gedacht hat, daß auch ein Mehr auf jener Seite vorhanden sein könne? Ob es ihm in den Sinn gekommen ist, daß ein feinfühliger Reformfreund an der Art der Erhebung, der Einsetzung durch den Kaiser, Anstoß nehmen würde? Außerhalb aller Möglichkeit lag ein solches Verhalten des zu Ernennenden nicht. Hatten sich doch Stimmen erhoben gegen sein Vorgehen im Jahre 1046. Als es sich nach dem schnellen Tode Clemens II. um die abermalige Besetzung des päpstlichen Stuhles handelte, warnte Bischof Wazo von Lüttich den Kaiser vor diesem Schritt. In maßloser Schärfe schrieb der Verfasser einer

1) Bonitho Lib. d. l. I, p. 587, 17: „Cuius tam celerem mortem audientes, ultramontani episcopi de cetero timuerunt illo venire."

anderen Schrift, die eine Antwort auf die Fragen französischer Bischöfe war. Diese beiden Stimmen sprachen dem Kaiser nicht nur jede Berechtigung ab, einen Papst abzusetzen, sondern erklärten auch die Befugnis des Patriziates für nichtig.[1])

Wazo war jüngst gestorben.[2]) Auf ihn wäre Heinrichs Wahl nach dem, was vorangegangen war, wohl kaum gefallen. Und wenn es doch geschehen wäre, so konnte kein Zweifel sein, daß jener eine Ernennung durch den Kaiser entrüstet abgewiesen hätte. Vielleicht geht man auch nicht fehl, wenn man vermutet, daß dies das bestimmende Moment war, das Erzbischof Halinard von Lyon, dem vor Bruno die Papstwürde angeboten wurde[3]), nachdem bereits die Römer darum gebeten hatten, zur Ablehnung veranlaßte. Nur tat er es in unauffälliger Weise: er hielt sich so lange vom Hofe fern, bis wegen seines Zögerns ein anderer gewählt war.[4]) Dieser andere war ebenfalls ein strenger Cluniacenser. Und selbst aufgefordert zur Teilnahme an dem Reichstage zu Worms und auch Folge leistend, sah er sich unmittelbar vor die Entscheidung gestellt. Plötzlich, ihm selbst unerwartet, ernannte der Kaiser Bischof Bruno von Toul.[5])

Es war sein Recht. 1046 war ihm von den Römern der Patriziat übertragen worden. Über die Bewertung dieser Würde sind verschiedene Ansichten geltend gemacht worden. Wenn man sich jedoch dem Zwange der Aussagen fügt – und hier muß Peter Damiani, der 1046 bei dem Vorgange zugegen war, maßgebend sein – so wird man nicht umhin können, anzuerkennen, daß der Patriziat die Befugnis bedeutete, den neuen Papst mit Ausschließung jedes anderen Einflusses entscheidend zu ernennen.[6]) War diese Ernennung aber nicht etwa bloß die erste

1) Anselmi Gesta episc. Leod. MG. SS. VII, p. 228. – „De ordinando pontifice, auctor gallicus“. Lib. d. l. I, p. 8f. 2) 8. Juli 1048, Gesta episc. Leod. (Anselm) c. 69, 70, 71 MG. SS. VII, p. 231–234. 3) Steindorff II, p. 54 Anm. 1. Diese dort klargelegte Reihenfolge muß akzeptiert werden. Hefele IV, p. 714 verlegt die Kandidatur Halinards vor die Ernennung Poppos von Brixen. 4) Chronic. S. Benigni MG. SS. VII, p. 237: „ille cognita voluntate principis ac populi dissimulavit ire ad curiam, donec tardante eo alter eligeretur.“ v. Pflugk-Harttung (Z. f. Kg. 27,3 (1906) meint, Heinrich habe Halinard nicht gewollt. Da wäre charakteristisch, wie dann dieser dem Kaiser wegen seiner Richtung nicht genehme Halinard nachher der vertrauteste Ratgeber des neuen Papstes ist! 5) Wibert II, c. 2, Watterich I, p. 149: „... et repente illo (Brunone) nihil tale suspicante, ad onus apostolici honoris suscipiendum eligitur a cunctis.“ Vgl. Hauck III, p. 595, Anm. 1. 6) Lib.

Stimme bei der Wahl oder ein Vorschlag, selbst wenn dieser so aufgefaßt worden wäre, daß seine Befolgung etwa durch die Gewohnheit selbstverständlich wäre, sondern die definitive Entscheidung, so war damit eine wirkliche Wahl durch Klerus und Volk in Rom ausgeschlossen. Diese waren rechtlich verpflichtet, den Ernannten anzunehmen, und eine nachträgliche Wahl in Rom war ohne Sinn. In Wahrheit blieb diesen beiden nach den kanonischen Bestimmungen eigentlich zur Wahl berechtigten Faktoren nur übrig, dem Ernannten zu huldigen, und dem Klerus außerdem die Erfüllung der verschiedenen Zeremonien, unter denen der Ernannte in das Amt eingeführt zu werden pflegte. Als Clemens II. erhoben wurde, besaß Heinrich den Patriziat noch nicht; ihn erlangte er erst nach der Kaiserkrönung. Aber in kanonischer Wahl wurde Clemens auch nicht erhoben, wie zweifellos aus dem Briefe Wazos von Lüttich hervorgeht.[1]) Die Erhebung Damasus' II. vollends zeigt, daß man die Formalität in Rom gar nicht mehr als Wahl bezeichnete; es war eine ehrenvolle, ergebene, zugleich auch freudige Huldigung.[2]) Es erfolgte also auch die Erhebung Brunos in Worms durch autoritative kaiserliche Ernennung. Die Frage war aber, wie sich der Bischof dazu stellen würde.

2. Die Ernennung in Worms.

Bischof Bruno war sich nicht sofort schlüssig und suchte Zeit zu gewinnen. Als eine erstmalige Weigerung, die durch den Hinweis auf seine Unwürdigkeit natürlich nicht für ernsthaft gehalten wurde, nichts

---

gratissimus VI, c. 38, Lib. d. lite I, p. 71; Disceptatio synodalis, ibid. p. 80; vgl. über den Patriziat den Exkurs III, 6 bei Steindorff I, p. 508: „Petrus Damiani setzt das königliche Privilegium bei der Papstwahl, den principatus in electione gleich sacerdotem eligere, er hat also unzweifelhaft an eine ausschließliche, von keinem anderen mitgeübte Befugnis gedacht." Eine solche hatte der Patrizius der Stadt Rom; vgl. von Heinemann: der Patriziat der deutschen Könige, Habilit. Halle 1888; Damianis Worte lauten: „Heinricus imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum."

1) Anselmi Gesta episc. Leod. MG. SS. VII, p. 228, darin sagt Wazo: „... quem ... ordinari jussistis". 2) Herim. Aug. zu 1048: „.. Poppo Brixensis ab imperatore electus Romam mittitur et honorifice susceptus apostolicae sedi papa 152mus ordinatus." Annales Romani (Watterich I, p. 74): „... et populus Romanus devote hunc cum magno desiderio suscepit..."

half, forderte er eine dreitägige Bedenkzeit[1]), die er in strengem Fasten und Beten verbrachte.[2]) Er war aber doch noch zu keinem rechten Entschluß gekommen. Noch einmal ist es ein religiöses Motiv, mit dem er ein Absehen von seiner Person zu erzielen hofft.[3]) Unter unendlichen Tränen legte er ein öffentliches Sündenbekenntnis ab, erreichte aber nur, daß die Anwesenden — denn dem kaiserlichen Präzept stimmte der allgemeine Wunsch zu, und die römischen Gesandten konnten wohl mit Brunos Erhebung zufrieden sein — nun erst recht einen so frommen Mann zum Papst haben wollten. Da endlich muß er den wahren Grund seiner Ablehnung enthüllen.[4]) Es ist derselbe, der vermutlich für Halinard ausschlaggebend gewesen war, und er kommt zum Ausdruck in der Erklärung, die Wahl nur annehmen zu wollen unter der Bedingung, daß das gemeinsame Einverständnis des ganzen römischen Klerus und Volkes zweifellos sei.[5])

Es scheint die Fassung des Vorbehaltes, in der Wibert[6]) die Worte Brunos berichtet, milder zu sein und weniger weitgehend als die Form, die Bruno von Segni gebraucht: „Ich gehe nach Rom, und wenn dort Klerus und Volk mich freiwillig zum Papste wählen, will ich tun, um was ihr bittet, unter anderen Umständen nehme ich die Wahl nicht an.“[7]) Aber man wird nicht bestreiten können, daß die Schärfe nur in der unverhüllteren Wendung liegt: „wenn mich Klerus und Volk freiwillig wählen.“ Denn auch der Kern der Version Wiberts ist ja der Gedanke, daß der vom Kaiser Ernannte diese Ernennung nicht ohne weiteres als für

1) Wibert II, c. 2. a. a. O.: „dum magis ac magis cogitur, triduanam consulendi deposcit spatium.“ 2) Cornelius Will: die Anfänge der Restauration der Kirche, (1859) I, p. 22 unrichtig: „während dieser Zeit sprach er kein Wort. Wibert: „in quo (tempore) jejuniis vacans et orationibus ...“ 3) Wibert: „cumque denuo repurgaretur ad obedentiae(!) completionem.“ 4) ibid.: Videns ergo nullo modo se posse effugere imperiale praeceptum(!) 5) ibid.: Coactus suscepit injunctum officium, praesentibus legatis Romanorum, ea conditione, si audiret, totius cleri ac Romani populi communem esse sine dubio consensum.“ 6) Wibert will natürlich mit seiner Darstellung zeigen, wie fromm und demütig Bischof Bruno war; die Bedingung gehört aber keineswegs zu diesem erbaulichen Element, so daß sie etwa wie vielleicht die „unendlichen Tränen“ erbauliche Ausschmückung wäre. 7) a. a. O. p. 547, 32: „Victus tandem eorum precibus, quod illi postulabant, se sub hac conditione facturum esse promisit: »Ego, inquit, Romam vado ibique, si clerus et populus sua sponte me sibi in pontificem elegerit, faciam quod rogatis, aliter autem electionem nullam suscipio.«“

ihn gültig erklärt, sondern ihre Annahme abhängig macht von der zweifellosen Willenskundgebung der nach den kanonischen Bestimmungen allein zur Wahl berechtigten Faktoren, des römischen Klerus und der römischen Gemeinde. Man darf auch das „sine dubio“ nicht übersehen; darin liegt doch mehr als eine bloß förmliche Zustimmung. Wenn ein „zweifelloses Einverständnis“ verlangt wird, dann unterscheidet es sich nicht viel von einem „sua sponte“. Im übrigen läßt sich eben die gleiche Bedingung in ganz verschiedene Worte kleiden, und, was sie fordert, bleibt doch dasselbe.

Wenn es sich nun darum handelt, einen der beiden Berichte als den zunächst authentischen hinzustellen, so dürfte es wohl der des Wibert sein. Man wird nach Brunos sonstigem Charakter annehmen dürfen, daß er seinen Worten keine unnötige Schärfe gegeben habe. Der bedeutend spätere[1]) Autor des „libellus de symoniacis“ wird den damaligen Wortlaut kaum gewußt haben[2]); nur die Tatsache des Vorbehaltes war ihm erzählt worden, und es ist natürlich, daß er ihm die Form gab, die dem Inhalt entsprach.

Die Angabe Wiberts aber in Zweifel zu ziehen oder sie ganz abzulehnen, dafür kann kein stichhaltiger Grund geltend gemacht werden. Die von Martens[3]) und Hauck[4]) vorgebrachten Gründe sind nicht imstande, diesen Bericht sowie den von ihm unabhängigen Brunos von Segni zu erschüttern.[5])

Martens stützt sich[6]) hauptsächlich darauf, daß die anderen

---

1) Über die annähernde Zeit der Abfassung vgl. p. 4. 2) Wiberts Vita kannte er nicht. Gregor VII. schalt, daß die Taten des heiligen Leo mit Stillschweigen übergangen worden wären, und forderte zu ihrer Darstellung auf. (Bruno von Segni erzählt es selbst c. 3. a. a. O. p. 548, 35.) Dazu kam Bruno aber doch erst später. 3) Wilhelm Martens: Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. 1887 (zuerst in Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XX, XXI, XXII). 4) Kirchengeschichte Deutschlands Bd. III^4, p. 596. 5) C. Will, p. 26, betrachtet es als rätselhaft, wie man die Nachricht von der Bedingung hat bezweifeln können. Steindorff nimmt die Bedingung unbedingt an. Er spricht p. 60 von entscheidenden Worten: „Sie sind außerordentlich merkwürdig, sie lassen deutlich erkennen, daß der Erwählte des Kaisers über die rechtlichen Grundlagen seiner Gewalt anders dachte, als der Kaiser selbst.“ K. Müller I, p. 405: „Leo ließ mit Heinrichs Einwilligung die kanonische Wahl an sich vollziehen.“ Sackur, a. a. O. II, p. 303, Anm. 1: „die Bedingung zeigt, daß er diese Auffassung schon zu Worms besessen hat.“ Ebenso: Gfrörer, Gregor VII., Bd. VI, Hefele, a. a. O., Wattenbach: Gesch. des röm. Papsttums 1876. 6) a. a. O. p. 16.

von der Ernennung berichtenden Erzähler keine Silbe von einer bedingten Akzeptation erwähnen. Es ist die stattliche Reihe von sieben Berichten, die den zwei gegenübergestellt werden. Gleichwohl darf auch sieben Anklägern gegenüber der Angeklagte – es handelt sich jetzt nur um Wibert; Bruno von Segni findet seine eigene Erklärung – nicht ohne Untersuchung verurteilt werden.

Martens wirft Wibert vor, er habe sich durch die „papalistische Doktrin", die später nicht mehr zugestehen wollte, daß Heinrich III. Päpste eingesetzt habe, zur Tendenzlüge verführen lassen.[1]) Lernen wir Wibert und seinen Charakter kennen.

Der Verfasser der Vita Leos, dessen Name und Stand allerdings zweifelhaft ist[2]), stand in einem näheren Verhältnis zu Bruno von Toul, der ihn würdigte, in engerer Freundschaft beständig bei ihm zu weilen.[3]) Mag er nun in Worms zugegen gewesen oder zu Haus geblieben sein, jedenfalls konnte er die Vorgänge, die sich dort abgespielt hatten, von Bruno selbst erfahren, da dieser ja nach dem Wormser Reichstage zur Weihnachtsfeier nach Toul zurückkehrte.[4]) Auch ist er später wieder mit dem Papste in Berührung gekommen: Leo IX. weilte 1049[5]) und 1050 in Toul, das letztemal längere Zeit, vom Oktober 1050 bis Januar 1051.[6]) Bald nach dem Anfang des Pontifikates[7]) seines früheren Bischofes begann Wibert — der herkömmliche Name mag beibehalten werden – den ersten Teil seines Werkes. Er hatte zunächst nur die Absicht, die rühmlichen Taten Brunos in seinem Bischofsamte zu schildern und erklärt am Schluß seiner Vorrede ausdrücklich, die Darstellung des Papsttums Leos den römischen Gelehrten überlassen zu wollen. Ihm sagte offenbar mehr zu, ein frommes, heiliges Leben zur Erbauung anderer zu schildern. Dennoch, als sein verehrter Freund keinen derartigen Biographen fand, ergriff er zur Zeit Nicolaus' II.[8]), einige Zeit

1) ibid. p. 6, 21, 26f. 2) Vgl. Brucker, l'Alsace et l'Eglise au temps de Leo IX. Straßbourg 1889. Bd. I, p. 368ff. Archidiaconus nennt den Autor der erste Herausgeber der Vita, der Jesuit Sirmond, im Jahre 1615, ohne jedoch eine Quelle dafür anzugeben. Statt des Namens Wibert begegnen die anderen: Humbert und Herbert. Letzterer findet sich im Necrologium von Toul. 3) Wibert, Prologus a. a. O. p. 128: „. . .benignitas ipsius dignata meam parvitatem familiarius sibi iugiter assistere." 4) ibid. I, 2, p. 150. 5) J. W. I, p. 532. 6) J. W. I, p. 539, 540. 7) Nicht wie Watterich I, p. 127: „quum Bruno adhuc episcopus esset Tullensis." Vgl. Brucker, a. a. O.: „Ce premier livre a été composé du vivant de Bruno, sans doute peu après son exaltation." 8) 1058–1061. Wibert II, c. 1 ist Stephans IX. Tod vorausgesetzt. Wer die

nach Vollendung des ersten Buches, noch einmal die Feder, um nun selbst die Papstjahre darzustellen. Aber zum römischen Gelehrten war er mit diesem Plane doch noch nicht geworden. „Nirgends erhebt er sich auf eine höhere Stufe der Betrachtung, indem er stets nur mönchische und allgemein menschliche Eigenschaften betont. Die gänzlich veränderte Stellung, welche das Papsttum durch Leo erhielt, entzieht sich seiner Auffassung, und nur im Kontext seiner Erzählung merkt man den durch alle Handlungen sich hindurchziehenden Kampf Leos für die innere Reform der Kirche.“[1]) Wären wir für die Kenntnis der drei wichtigsten Synoden, der ersten römischen, der Rheimser und der von Mainz, allein auf Wibert angewiesen, wäre es sehr schlecht damit bestellt. Von der Forderung Leos nach Kassation der von Simonisten erteilten Weihen, die 1049 in Rom die stürmische Entrüstung in der St. Salvator-Kirche erregte, erzählt er gar nichts. Bot der Vorgang doch nichts zum Preise Leos, der seinen Willen hier nicht durchsetzen konnte. Noch mehr wird dieser Charakter Wiberts illustriert durch die Art seines Berichtes von der Synode von Rheims. Die Hauptsache, das reformatorische Vorgehen Leos gegen Simonie allerart, Klerogamie und sonstige Vergehen von Klerikern, die kirchenpolitisch so wichtige Tat der Feststellung des römischen Primates über die gesamte Kirche, all dies ist ihm Nebensache. Mit Ausnahme des ersten Punktes, der aber auch nur kurz berührt wird, bleibt alles andere überhaupt unerwähnt. Worauf es dem Autor vielmehr ankommt, ist ein Wunder!, das plötzliche Verstummen Hugos von Besançon, wobei er noch „die Szene so umgestaltet, daß diese die Hauptperson wird, an dem Gott ein Wunder habe wirken wollen.“[2]) Und von dem wichtigen Konzil zu Mainz hält er weiter nichts

---

Becherzahl in der Vision (ibid.) so angab, kannte die Jahre der drei Päpste: Leo IX. 1049–1054, Victor II. 1054–1057, Stephan IX. 1057–1058. Möglich ist auch die Abfassung unter Alexander II. 1061–1073, da Bischof Udo von Toul als lebend gedacht ist (II, c. 8). Er starb 14. Juli 1069. Dann aber wäre auffallend, daß in der Vision mit Stephan IX. abgebrochen wird. Wahrscheinlich ist die Abfassungszeit des zweiten Buches zwischen 1058 (Stephan IX. gest. 29. März 1058) und 1061, da Nicolaus II. noch nicht gestorben zu sein scheint. Die Bestimmung Bruckers, a. a. O.: „entre 1057 et 1070“ ist jedenfalls nicht wahrscheinlich.

1) Dr. Joseph May: über Wiberts vita Leonis IX. Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums in Offenburg. 1889. p. 23. 2) ibid. p. 26. Vgl. Steindorff II, p. 91.: „Das Auftreten des Erzbischofs Hugo und das „Mirakel“ des Verfahrens sind das Einzige, was ihn an der ganzen Synode interessiert

für der Erwähnung wert als ein Gottesurteil, durch das sich der Bischof Sibicho von Speyer von der Anklage des Ehebruches reinigen sollte.

So mag man geneigt sein, Wiberts Arbeit als ein Heiligenleben höherer Gattung anzusehen, und ihr den Charakter einer wirklichen Biographie absprechen[1]), mag das erbauliche Element der Schilderung der schriftstellerischen Art des Heiligenlebens zuschreiben[2]); aber von irgendeiner „papalistischen Doktrin“ ist bei Wibert schlechterdings nichts zu finden, und man wird es sehr bedenken müssen, ehe man ihm die Mitteilung vom Wormser Vorbehalt als tendenziöse Erdichtung anrechnet.

Aus welchen Gründen aber wird das Fehlen dieser Nachricht in den anderen Berichten sich erklären? Es mögen verschiedene Ursachen sein, von denen nicht jede bei jedem Schriftsteller zutreffen wird, die aber doch auch zusammenwirken werden.

Gewiß, wie ein Lauffeuer hätte sich jene Nachricht vom Vorbehalt, den ein Bischof gegen eine kaiserliche Ernennung zu machen wagte, im Lande verbreiten müssen, wenn die Welt gewußt hätte, was er bedeutete.[3]) Aber sie war noch nicht reif genug, den prinzipiellen Gegensatz zu sehen, der in Brunos Handlungen sich durchrang, noch dazu, wo er in eine so vorsichtige Form gekleidet war, daß es so aussah, als fordere der Bischof nur das Selbstverständliche! Auch Wibert von Toul hatte das, wie wir anzunehmen geneigt sein müssen, noch nicht erfaßt, und wenn er die Nachricht erzählte, so tat er das, weil sie ihm als eine der Einzelheiten vom Wormser Reichstage in der Erinnerung lebte oder berichtet war. Nur wer tief eingetaucht war in die cluniacensische Strömung und die feinsten Gedanken der Reformfreunde in sich eingesogen hatte, konnte begreifen, daß Bruno von Toul sein Gewissen habe retten wollen. Denn das sah auch er, daß der Gang der Erhebung dadurch nicht geändert wurde. Im übrigen verlief sich die Nachricht im Sande, der Vorbehalt drang nicht weiter, wurde vergessen, oder es wurde

---

zu haben scheint.“ Über den ersten Rheimser Kanon zu handeln, hätte ihm doch bei einer papalistischen Tendenz recht nahe liegen müssen.

1) Hauck III, p. 944. 2) Franz Xaver Hunkler: Leo IX. und seine Zeit (Mainz 1851) kommt zu der Schilderung: „und dabei zerfloß die ganze Versammlung selbst in Tränen der tiefsten Rührung. Seit den ersten Jahrhunderten der Kirche war wohl noch nie eine Papstwahl so erbaulich als diese vollzogen worden.“ 3) Wattenbach, a. a. O. p. 113 glaubt sogar an die Möglichkeit, Bruno selbst habe vielleicht gar nicht gemerkt, um welchen tiefgehenden Gegensatz es sich hier handele.

wenigstens seine Bedeutung unterschätzt, weil ja — und dies Moment war gewiß von beträchtlicher Wirkung — der schließliche Ausgang doch zur Erhebung auf den Papststuhl führte. So galt Leo der Welt als vom Kaiser erwählter Papst, was er ja nach den äußeren Formen auch war.

Es war also eigentlich ganz natürlich, daß ein Geschichtsschreiber, wenn er an das Jahr 1048 kam, bei der Erhebung des neuen Papstes kurzweg „ab imperatore electus" verzeichnete. War es doch auch nicht die Absicht einer Chronik, die Einzelheiten der Vorgänge zu schildern, sondern einfach die Tatsachen zu registrieren.[1]) Man wird es aber auch einem Chronisten sogar nicht verargen können, daß er einen so wenig verstandenen Vorgang wie den Vorbehalt, vielleicht gar nicht kannte, wenn er nicht einmal über ganz äußerliche Dinge, wie Zeit und Ort und andere nähere Umstände der Ernennung orientiert war, entweder überhaupt nichts Näheres wußte[2]) oder gar falsche Nachrichten hatte. So läßt Lambert[3]) die römischen Gesandten nach Freising kommen, wo Heinrich gerade Weihnachten feiert, und sie dort um Neubesetzung des päpstlichen Stuhles bitten, worauf ihnen der Kaiser Bruno von Toul gab.

Diese Ursache wird sich für die Darstellung Bonithos vielleicht nicht geltend machen lassen.[4]) Zwar nennt auch er den Ort nicht, aber er weiß, daß Heinrich, weil die deutschen Bischöfe nicht nach Rom gehen wollten, sich nach Rheinfranken begab, um den Römern einen lothringischen Bischof zum Papst zu geben. Er weiß auch, daß Bruno nicht gleich zusagte, sondern sich durch vieles Bitten und Flehen der Römer

---

1) Herim. Aug. p. 128: „Per idem tempus Brun Leucorum episcopus ab imperatore electus Romamque missus summo honore suscipitur." — Zur Verdeutlichung des im Text Gesagten vergleiche man, wie Hermann von der Rekonziliation des Erzbischofes Hunfrid von Ravenna berichtet — zu 1051 — und wie Wibert II, c. VII, p. 159. Bei Hermann findet man weiter nichts als: „Ravennateque archiepiscopo apud papam inibi reconciliato", bei Wibert alle näheren Angaben; vgl. p. 82. 2) Adalberti Vita Heinrici II (100 Jahre später!, von Martens an vierter Stelle genannt). MG. SS. IV, p. 801: „Cum Damasus papa, qui et Poppo Brixiensis prius episcopus, sedisset triginta tantum dies, Leo nonus, qui et Bruno, a supra dicto Heinrico tertio imperatore electus, et centesimus quingagesimus secundus papa constitutus . . ." Annales Romani MG. SS. V, p. 469: „Bruno inthronizatus est ab eodem imperatore et ceteris principibus." 3) p. 61 f. vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II, p. 105: „Über die Geschichte der römischen Päpste zeigt er sich auffallend schlecht unterrichtet." 4) Lib. de lite I, p. 587; auch Watterich I, p. 100.

kaum überreden ließ. Das entspricht vollständig dem, was Wibert und ausgeprägter noch Bruno von Segni erzählen. Von dem Vorbehalte aber sagt er nichts. Man könnte vermuten, er habe den Vorbehalt unterschlagen, wenn er ihn gekannt hat, um seinen Helden Gregor zu verherrlichen, dessen Lob ihm über alles geht; an die Stelle der entscheidenden Worte Bruno setzt er seine Zurechtweisung durch Hildebrand; der Effekt ist derselbe, in Wahrheit aber war derjenige, der in Besançon belehrt wurde, nicht Leo, sondern Hildebrand, wie der auf Gregor VII. selbst beruhende Bericht Brunos von Segni zeigt. Einem Bonitho ist solche Vertauschung der Rollen wohl zuzutrauen.[1]) Noch weiter geht sein Bearbeiter[2]), der auch nicht ein Gutes an Leo gelten läßt. Nach ihm bedarf es nicht einmal der Bitten der römischen Gesandten, sondern der Kaiser allein bringt den „einfältigen" Bruno dahin, Papst zu werden.

Zwei weitere Zeugen nennt Martens, die durch ihren Charakter nicht verdienen, daß ihnen Unkenntnis des Vorbehaltes oder Fälschung vorgeworfen werde.

Der Rheimser Mönch Anselm berichtet von der Einweihung der dort erbauten Basilika durch Leo IX. am 2. Oktober 1049 und dem folgenden großen Konzil. Bevor er jedoch dies eingehend schildert — ihm allein verdanken wir die genaue Kenntnis des wichtigen Ereignisses — gibt er in einer Einleitung[3]) eine natürlich nur kurze Übersicht über das erste Papstjahr Leos. Wir werden uns daher nicht wundern dürfen, wenn wir keine eingehende Schilderung des Wormser Reichstages erhalten, sondern nur das Ergebnis hören: „Die Insignien der apostolischen Würde wurden ihm zuerkannt, und er vom Kaiser geheißen, nach Rom zu gehen, um sie gemäß den kirchlichen Bestimmungen zu empfangen."[4]) Der Vorbehalt ist also nicht erzählt, ebensowenig aber Brunos erstmalige Weigerung und seine Versuche, die Ernennung abzulehnen, sowie alle anderen näheren Umstände. Wir sind also nicht berechtigt, daraus abzuleiten, der Vorbehalt könne nicht gemacht sein; der Wortlaut, den Anselm gebraucht, schließt ihn sogar nicht einmal aus. Wir werden berechtigt sein, anzunehmen, daß er ihn voraussetze. Anselm

1) M. Tangl spricht zuletzt (N. A. XXXI, p. 174) von seiner „Schritt für Schritt bis zur vollen Entstellung hervortretenden Tendenz." 2) Watterich I, p. 100f. 3) Watterich I, p. 113. 4) ibid.: „unde apostolicae dignitatis ei adjudicata sunt insignia, jussumque ab Augusto, ut ad haec secundum ecclesiasticas sanctiones suscipienda Romana inviseret moenia."

denkt an das durch die Gewährung des Vorbehaltes geschaffene Resultat, ohne auf die Einzelheiten, die dazu führten, einzugehen; denn dafür war eine kurze Einleitung nicht der Ort. Wibert erzählt uns nicht, was der Kaiser auf Brunos Erklärung geantwortet habe; aber sicherlich hat er, wenn er sie auch nicht gelobt haben wird, auch nichts dagegen eingewandt, und für die damit geschaffene Lage sind Anselms Worte wohl treffend.

Als letzten Zeugen führt Martens Peter Damiani an. Dessen liber gratissimus ist im Jahre 1052 verfaßt worden, steht also dem Wormser Reichstage mit am nächsten. In überaus begeisterter Anerkennung bezeugt hier Damiani seine Freude, daß durch Heinrich ein so gründlicher und siegreicher Kampf gegen die Simonie unternommen worden sei. Die göttliche Ökonomie habe ihm das gewährt, was sie seinen meisten Vorgängern soweit nicht gewährt habe, daß nach seinem Willen jetzt die heilige römische Kirche geleitet werde, und daß außer seiner Autorität niemand weiter den Papst wähle.[1]) Wenn Damiani nun schreibt, nach des Kaisers Willen werde die Kirche geleitet, so denkt er offenbar daran, daß Leos Einschreiten gegen die Simonie und die anderen Schäden ganz nach dem Wunsche des Kaisers war, und soweit der Blick des Einsiedlers reichte, waren sie ja einig. Das aber hat nichts damit zu tun, ob Leo bei der Erhebung einen Vorbehalt machte. Wenn Damiani aber weiter von dem Prinzipat des Kaisers bei der Wahl spricht, den dieser, wie er sagt[2]), von den Römern erhalten hat, so ist auch dies nicht entscheidend dafür, daß Leo nicht einen persönlichen Vorbehalt gemacht habe. Der Patriziat, den Heinrich damit erhalten hatte, war mit dieser zunächst rein persönlichen Abmachung keineswegs erledigt. Damiani konnte so schreiben trotz des Vorbehaltes Leos.[3])

Man wird aber noch weiter fragen können, hat Damiani, wenn er von dem Vorbehalte wußte, empfunden, was er bedeute? Man wird es bezweifeln können. Er war hocherfreut damit zufrieden, daß Recht und Zucht durch Heinrich wieder aufgerichtet waren, daß aber dessen Vor-

1) a. a. O., p. 71, 33: „hoc sibi non ingrata divina dispensatio contulit, quod plerisque decessoribus suis eatenus non concessit, ut videlicet ad eius nutum sancta Romana aecclesia nunc ordinetur, ac preter eius auctoritatem apostolicae sedi nemo prorsus eligat sacerdotem.“ 2) Disc. syn. a. a. O. p. 80, 29. 3) Die Unterscheidung zwischen der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse seit 1046 und dem Rechte des Kaisers, von dem Damiani hier nicht spreche, erscheint mir unbegründet (Martens, p. 19.).

gehen auch anders aufgefaßt werden konnte, kam ihm nicht in den Sinn. Erst später sind ihm die Augen darüber aufgegangen, daß es in der Tat so war.[1] So hat der Eremit von Fonte Avellana damals vielleicht gar nicht gemerkt, was sich hinter den einfachen Worten verbarg: „Ich nehme die Wahl an, wenn ich höre, daß die Zustimmung von Klerus und Volk zweifellos ist."

Und Heinrich selbst? War er klar darüber? Die Quellen geben keine Auskunft. Aus Wiberts Schweigen können wir nur ersehen, daß Brunos Wunsch gebilligt wurde. Ob Bedenken und Schwankungen des Kaisers vorhergingen, darüber berichtet er nichts. Bruno von Segni gibt die merkwürdige Mitteilung, Bischof Brunos Bedingung wäre sogar gelobt worden.[2] Leider wird nicht genügend klar, von wem. Ob nur von den Bischöfen und den römischen Gesandten, oder auch vom Kaiser? Wenn Bruno von Segni den vom Kaiser bereits Ernannten — das ist offenbar vorausgesetzt — und darauf von Bischöfen und römischen Gesandten mit Bitten Bestürmten den letzteren antworten läßt: „Ich will tun, um was ihr bittet, wenn . . .", so scheint er an den Kaiser nicht zu denken. Aber auch wenn der Kaiser Bischof Brunos Entschluß nicht gerade gelobt haben wird, so muß er doch ohne Widerstreben nachgegeben haben. Aber wenn er auf den Wunsch Brunos einging, der Meinung war er ganz gewiß nicht, daß er damit seinem Rechte, von sich aus die Wahl endgültig zu entscheiden, entsage; auch nicht einmal das kann er gemeint haben, daß er in diesem Falle die Wirksamkeit seines Ernennungsrechtes suspendiere.[3] Er hatte keinen Zweifel, daß der von ihm Ernannte die Zustimmung der Römer erhalten werde. Denn schon in Worms war es ja offenbar, daß die Gesandten nichts gegen ihn hatten; baten sie ihn doch inständig, zuzusagen. War es also nicht etwas Selbstverständliches und in diesem Falle auch Zweifelloses, was Bruno forderte? Mochte er daher die Römer immerhin noch einmal fragen, es war klar, daß an der Ernennung doch nichts geändert werden würde. Heinrich aber war zufrieden, als Bruno endlich einwilligte, daß er einen neuen Papst hatte, der wie kein anderer seinem Sinne entsprach. Die unscheinbare Bitte konnte er deshalb gewähren. Vielleicht hat er das Verhalten Brunos als allzu große Ängstlichkeit aufgefaßt, in der sich jener

1) Vgl. Hauck III, p. 682. 2) a. a. O. p. 547, 35: „At illi gavisi confirmant sententiam et laudant conditionem." 3) Nach Zoepffel, die Papstwahlen p. 83 hätte Heinrich in diesem Falle freiwillig entsagt.

vor der Schwierigkeit des Amtes fürchte und der Besorgnis hingäbe, den Stuhl Petri in einer Stadt einzunehmen, in der man ihn als Eindringling betrachte. Mag es nun auch unmöglich sein, über Kaiser Heinrichs Motive Genaues auszusagen, das eine wird man berechtigt sein zu vermuten, er habe sich über den wahren Charakter der Bedingung getäuscht.

Das Resultat dieser Erörterungen geht also dahin, daß bei der Unverfänglichkeit und Ausführlichkeit Wiberts — dazu kommt Bruno von Segni mit seinen gewiß auf Gregor beruhenden Nachrichten — aus dem Schweigen anderer ganz magerer oder offenkundig tendenziöser Berichte nichts Zwingendes sich ergibt. Das argumentum e silentio ist immer nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Peter Damiani sodann ist nicht verwendbar, weil er nicht von dem einzelnen Fall berichtet, sondern allgemein von Heinrichs Stellung in der Kirche spricht. Auf den Einwand [1]) endlich: „Wie hätte Bruno dazu kommen sollen, im Interesse des von den Römern freiwillig preisgegebenen Rechtes aufzutreten, sozusagen römischer zu sein als die Römer selbst?“, ist die einfache Antwort: aus seiner streng cluniacensischen Gesinnung heraus.

Auch Hauck erkennt Martens Gründe nicht alle an.[2]) Für ihn ist entscheidend, „daß Brunos Bedingung etwas forderte, was auch ohne sie vorgenommen worden wäre. Denn noch weniger als bei der Ernennung eines deutschen Bischofes konnte bei der eines Papstes davon abgesehen werden, daß die Ernennung durch die Wahl die kanonisch unerläßliche Form erhielt.“ Also kann Bruno den Vorbehalt nicht gemacht haben. Zuzugeben ist zunächst, daß eine Scheinwahl in Rom auch durch den Prinzipat nicht ausgeschlossen war. Aber das war keine Wahl! Das war eine Formalität, die sich von einer Huldigung nicht unterschied.[3]) Sie zu fordern, war in der Tat überflüssig. Aber wir werden uns dem Eindruck nicht entziehen können, daß Bruno mit seinem

---

1) Martens p. 28. 2) p. 596 Anm. 3. 3) Vgl. p. 50 Anm. 2. Die Erhebung Clemens II. kann nicht als Bestätigung dafür herangezogen werden, daß Leo gewählt werden mußte, da Clemens erhoben wurde, bevor Heinrich den römischen Patriziat und damit den Prinzipat bei der Wahl besaß. Dann aber fand auch bei Clemens keine kanonische Wahl statt. Wenn von Wahl geredet werden soll, so war er vom Kaiser gewählt. Mehr sagt auch das Schreiben des Papstes an die Kirche von Bamberg nicht, Mansi XIX, p. 622: nostram ... mediocritatem voluit eligi (Subjekt? der Kaiser oder die göttliche Gnade?) Deutlichen Aufschluß gibt Wazos Brief an Heinrich. „quem ... ordinari jussistis“ vgl. p. 50; dazu kommen die Annales S. Benigni Divion MG. SS. VII, p. 237: „Clementem papam imperator ordinari jussit.“

Vorbehalt doch nicht bloß das fordert, was auch ohne ihn geschehen wäre. Der Kern der Bedingung ist vielmehr ein anderer: mit dieser Forderung kehrt Bruno die Reihenfolge gerade um. Er erklärt, daß für ihn das Entscheidende nicht die Ernennung des Kaisers sein soll, sondern die in Rom erfolgende Wahl durch die kanonisch berechtigten Faktoren: Klerus und Volk. Er ist gewillt, die kaiserliche Ernennung erst von da an als gültig zu betrachten. Heinrich hat, wie Peter Damiani, übersehen, daß die Reformideen, so wie er sie vertrat, noch nicht die höchsten waren.

Indem Bruno nun das Verhältnis umkehrte, zeigte er, daß ihm das kanonische Recht höher stand, als das Recht des Kaisers. Er hat es nicht ausgesprochen, aber seine Handlungsweise spricht deutlich: er konnte die Erhebung auf den Papstthron durch den Kaiser nicht anders betrachten als wie eine unregelmäßige Erlangung eines geistlichen Amtes[1]), wie er sie in Rheims noch vor Ablauf eines Jahres für alle „regimina" verbot.

Aber war dieses Rechtsbewußtsein der einzige Grund, die Bedingung zu stellen? Wenn wir uns erinnern, wie er bei seinem ersten Aufsteigen zu einem kirchlichen Regiment sich dem kaiserlichen Einflusse widersetzte, der ihm ein besseres Bistum gönnte, und Bischof einer armen Stadt wurde, weil er hier durch die Volkswahl in sein Amt kam (also jede Simonie ausgeschlossen war), und wenn wir erwägen, daß ihn zu diesem Schritt die Abscheu vor jeder Simonie trieb[2]), so werden wir geneigt sein, auch bei seinem Aufsteigen zu dem höchsten Kirchenregiment anzunehmen, daß er zu Worms die Bedingung stellte, weil er auch nicht mit dem leisesten Schatten von Simonie erhoben sein wollte. Wir dürfen dabei nicht vergessen, daß für einen Bruno von Toul sich die Simonie ja nicht auf die „venalitas a manu" beschränkte. Die wäre auch damals gar nicht in Betracht gekommen.[3]) Wenn er jetzt noch dieselbe Gewissenhaftigkeit besaß, wie er sie damals offenbart hatte, so mußte er sich auch jetzt wieder sagen, daß er Gefahr laufe, die

---

1) Über das Verhältnis dieser Anschauung zu der allgemein cluniacensischen handelt im Zusammenhang p. 95. 2) Vgl. p. 6. 3) Der Grund, weshalb er sich damals dem königlichen Einfluß widersetzte, war die Besorgnis, er möchte sich, wenn er durch diesen ein besseres Amt erhalte, irgendwelcher Simonie schuldig machen. Daher nahm er das arme Amt an, weil er sicher war, durch die Gemeinde regelrecht gewählt zu sein, daß also Simonie ausgeschlossen war. Das blieb im anderen Falle zweifelhaft.

päpstliche Würde simonistisch zu erlangen, wenn er sie auf Grund des Gehorsams[1]) gegen den kaiserlichen Befehl[2]) und durch kaiserliche Gunst erhalte, der er letztlich doch die Ernennung hätte zuschreiben müssen. Wie der große Abt von St. Benigne in Dijon, Wilhelm, dem er noch persönlich nahegetreten war, lieber auf die Diakonenweihe verzichtet hatte, als daß er den Treueid leistete, und wie dieser ein solches Verlangen als simonistisch abgewiesen hatte[3]), so konnte auch Bruno von Toul mit gutem Gewissen die höchste kirchliche Würde nur annehmen, wenn sie ihm, wie einst das Touler Bischofsamt, durch die Wahl des Klerus und des Volkes angetragen wurde.

So sind also zwei Motive für die Bedingung anzunehmen: die simonistische Gewissenhaftigkeit und das kanonische Rechtsbewußtsein, wie es sich in den fünf Pontifikatsjahren, und zwar gleich im ersten, deutlich kundtat. Das sind noch zwei nebeneinander laufende Linien. Man kann nicht sagen, daß unkanonische Einsetzung und Simonie bereits identifiziert wäre. Aber beides ist doch schon so eng aneinander gerückt, daß man es schon von hier aus versteht, wie Humbert zu der Gleichsetzung kommen konnte. Denn auch er ging in einer Hinsicht von dem Punkte aus, daß eine „investitio“ ohne dabei erfolgende Simonie gar nicht gedacht werden könne. Seine Theorie, auf einem anderen Wege zu Ende gebracht, trug doch auch diese Spuren ihrer Entstehung an sich: auch er konnte den Begriff der Simonie auf die „investitio“ nur ausdehnen, indem er diese noch nicht von dem Begriff der „venditio“ loslöste.[4])

Aber auch auf einem anderen Wege konnte eine Vermittlung erfolgen, und schon unter Leo IX. läßt es sich beobachten, wie sich der Übergang einleitet: Beide Arten der unkanonischen Amtserlangung sind nicht imstande, die geistliche Würde zu verschaffen. Daß Leo so in bezug auf die Erkaufung dachte, hat er hernach durch die Absetzungen überführter Simonisten gezeigt und vor allem dadurch, daß er die von

---

1) Wibert, a. a. O.: „ad obedentiae completionem.“ 2) ibid.: „imperiale praeceptum.“ 3) Vita Guilelmi c. 7, Migne 142, p. 705. 4) Die „investitio“ nur ein falscher Name für „venditio“. Wie die unmittelbare Veranlassung für die Verschiebung schließlich noch ein anderer Gedanke wurde, darüber ist die Anm. 1 auf S. 91 zu vergleichen. Die dort genannten drei Wege sind natürlich nicht mit den im folgenden erwähnten in eine Reihe zu stellen. Hier handelt es sich darum, wie unkanonische Einsetzung (scil. ohne Wahl durch Klerus und Volk; vgl. dazu die Anm. 3 auf S. 38) als Simonie betrachtet werden konnte, dort um Investitur.

ihnen erteilten Weihen und Amtshandlungen für ganz unwirksam ansah. Daß er aber auch bei der unkanonischen Einsetzung so dachte, bewies er noch vor Ablauf eines Jahres durch die Verurteilung Bertalds zu Mainz. So war mit diesen beiden Voraussetzungen: bei unkanonischer Einsetzung ist immer zu besorgen, daß Simonie dabei ist, und: unkanonische Einsetzung hat dasselbe negative Ergebnis wie die gewöhnliche Simonie, die Bahn geebnet, auf der dann alsbald die Gleichsetzung erfolgte.

3. Die Pilgerreise nach Rom.

Bruno von Toul hat den durch die Wormser Erklärung gewiesenen Weg eingehalten. Nachdem er noch in Toul das Weihnachtsfest gefeiert hatte, begab er sich am dritten Feiertage auf den Weg nach Rom. Aber es war nicht anders, als wenn er, wie er so oft getan, als demütiger Pilger zum Grabe der Apostelfürsten reiste.[1])

Auf dem Wege nun sollte er Gelegenheit haben zu erfahren, daß er mit seiner Auffassung der kaiserlichen Ernennung als unkanonischer Amtserlangung doch nicht allein stand, daß sein Gewissen ihn nicht falsch gewiesen habe. Seine Straße führte ihn durch Burgund. Bei Besançon[2]) erwartete ihn der Abt von Cluny, und in dessen Begleitung befand sich der frühere Begleiter Gregors VI., der Mönch Hildebrand. Es ist bezeichnend für die Richtung des öffentlichen Bewußtseins, daß nur die Nachricht von der kaiserlichen Ernennung zu ihnen gedrungen, Brunos Vorbehalt aber ihnen noch unbekannt geblieben war. So konnte es geschehen, daß Bischof Bruno, als er an den jungen Mönch die doch ehrenvolle Aufforderung richtete, ihn nach Rom zu begleiten, die Antwort erhielt: „Ich tue es nicht." Als er aber nach dem Grunde fragte, da hörte er, wie ein anderer dasselbe aussprach, was er bereits in Worms gefühlt und wonach er ge-

1) Wibert II, c. 2, p. 150: Humilitate magistra, contra omnium Apostolicorum morem, sumto peregrino habitu Romanum arripuit iter. 2) Bonitho, a. a. O., p. 587, 27. Es erscheint mir möglich, daß Hugo bereits Abt von Cluny war; vgl. Gfrörer, a. a. O. VI, p. 490; sollte er vorher noch nicht gewählt worden sein, so kann er als Vertreter des Klosters dem zukünftigen Papst entgegengesandt worden sein. Eine andere, sehr wahrscheinliche Annahme ist, daß er von der Mission nach Peterlingen (ö. des Neuenburger Sees) noch nicht zurück, von dort aus, statt direkt nach Cluny zu gehen, sich nach Besançon begab, um den neuen Papst zu begrüßen.

handelt hatte: „Weil du nicht nach kanonischer Institution, sondern durch weltliche und königliche Macht die römische Kirche an dich reißen willst.“[1]) Bruno aber hatte die Genugtuung, dem eifrigen Mönch zeigen zu können, daß er bereits so gehandelt habe, wie es die Not der Zeit gebiete. Als er dann seinen Weg fortsetzte, ging jener Mahner mit ihm. Und das ist auch ein Zeichen für Brunos Gesinnung, daß er ihn mitnahm; denn der Grund war nicht bloß seine ungewöhnliche Begabung und der Umstand, daß er ein früherer römischer Kleriker war, sondern seine Geistesrichtung und religiöse Gewissenhaftigkeit, durch die ihn Bruno als Geistesverwandten erkannte.[2])

Zu einer ganz anderen Charakteristik Brunos kommen wir, wenn wir allein Bonitho maßgebend sein lassen. In seiner Tendenz liegt es, den Mönch Hildebrand als den Lehrer und Papst Leo als den Schüler hinzustellen. Wir haben aber gesehen, daß Bischof Bruno dieses Mentors nicht bedurft hatte, sondern aus eigener Erkenntnis den entscheidenden Schritt tat. Bonitho leugnet nun natürlich auch die Konsequenz daraus und läßt Bruno im vollen Schmuck der päpstlichen Würde die Reise beginnen, und erst durch Hildebrands Tadel zurechtgewiesen, den Weg im Pilgergewand fortsetzen.[3])

Es besteht nun die Schwierigkeit, daß Wibert uns in einem Punkte im Stich läßt — von Besançon erzählt er nichts[4]) —, Bruno von Segni

1) Bruno von Segni, a. a. O. p. 548; Martens (p. 31) nennt hier den Mönch einen vorlauten, aufdringlichen Schwätzer! Eine solche Bezeichnung ist doch nicht berechtigt. Hildebrand antwortet zunächst auf die Aufforderung zurückhaltend und muß dann seine Ablehnung begründen. In dieser Begründung kommt ein jugendlicher Eifer zum Ausdruck, der jedoch obige Bezeichnung nicht verdient. Höchstens ist zu sagen, daß ähnlich wie der Wortlaut, den Bruno von Segni dem Wormser Vorbehalt gab, in seiner Feder schärfer wurde, so auch die ursprünglichen Worte Hildebrands noch nicht so akzentuiert gewesen sein mögen. 2) ibid.: „. . . cuius propositum (nämlich als Benediktiner Christo zu dienen) voluntatem et religionem mox ut cognovit . . .“ 3) a. a. O., p. 587, 36: „nam eius (Hildebrandi) consilio acquiescens papalia deposuit insignia, quae gestabat, sumensque scarsellam usque ad apostolorum limina properavit.“ 4) Das benutzt Gfrörer, a. a. O. VI, p. 591 zu der Behauptung, Wib. habe die Zusammenkunft in Besançon ausgelassen, weil er nichts von Hildebrand erzählen wollte; „denn er mußte fürchten, durch Offenheit Anstoß zu erregen. Erst später, als etwas wie Preßfreiheit eingetreten war, konnte man offener reden.“ Ebendeshalb habe er sich genötigt gesehen, Bruno bereits von Toul an in Pilgerkleidung ziehen zu lassen, da ja für einen Kleiderwechsel, wie ihn Bonitho hat, nun kein Grund ist. Also,

aber offenbar nicht genau Bescheid weiß. Darin jedoch stimmen beide gegen Bonitho überein, daß Bischof Bruno nicht bereits als Papst aufgetreten sei. Wibert sagt deutlich, der neuernannte Papst sei gegen alles päpstliche Herkommen im Pilgergewande nach Rom gezogen, und wenn er dabei die Demut die Lehrerin sein läßt, so ist das nur geeignet, ihn von einer tendenziösen Erdichtung im Sinne der papalistischen Doktrin auch hier freizusprechen. Ja, wenn man daran denkt, daß Bruno als Bischof jährlich eine Pilgerfahrt an die Schwelle Petri zu unternehmen pflegte, so wird man diesen Zug des Berichtes Wiberts nicht einmal seinem erbaulichen Zwecke zuschreiben. Daß der zukünftige Papst gerade im Pilgergewande gereist sei, sagt Bruno von Segni nicht mit klaren Worten, aber welches Gewand er ihn auch tragen lassen mag, er setzt offenbar voraus, daß er nicht geschmückt mit den Abzeichen der päpstlichen Würde nach Rom zog. Diese sollte er erst dort empfangen, wie auch Anselm von Rheims bezeugt.

Noch größere Unklarheit herrscht über die Zusammenkunft in Besançon. Wibert erzählt sie überhaupt nicht. Ihm ist es offenbar wichtiger, den Platz für die Erzählung eines Wunders seines frommen Helden zu behalten.[1]) Wo sie stattfand, weiß nur Bonitho. Bruno von Segni ignoriert die Angabe des Ortes.[2]) Worms kann er nicht meinen. Abgesehen davon, daß auch diese Stadt von ihm nicht mit Namen genannt wird, kann die Zusammenkunft mit Hildebrand schon darum nicht an dem Orte des Reichstages stattgefunden haben, weil Hildebrand ja von dem von Bruno von Segni eben selbst erzählten Vorbehalt Leos auf der Reichsversammlung gar nichts weiß.[3]) Wenn Bruno von Segni aber

---

nach Gfrörer muß von Wibert die papalistische Doktrin noch sorgfältig verhüllt werden, nach Martens ist es dieselbe papalistische Doktrin, die Wibert veranlaßt, sogar noch etwas tendenziös hinzuzudichten!

1) II, c. 2, p. 150. Vgl. die von ihm gegebene Charakteristik p. 53.
2) Otto von Freising, Chronic. l. VI, c. 33 hat auch den Kleiderwechsel, aber er verlegt die ganze Szene nach Cluny selbst. Vgl. Steindorff II, p. 75.
3) Sackurs Einwand (II, p. 311): „denn die in der Reichsversammlung von Bruno gestellte Bedingung kann (!) Hildebrand unbekannt geblieben sein" ist ohne Wahrscheinlichkeit. Wenn Hildebrand in Worms war, so war er nicht ohne jede Verbindung mit solchen Männern, von denen er erfahren konnte, was sich in der Versammlung ereignet hatte; ein Beweis dafür ist, daß er dem neuen Papste vorgestellt wurde; auch kannte ihn der Kaiser (vgl. Steindorff II, p. 73). Diese Bekanntschaft aber kann, wenn wir dem Bericht Pauls von Bernried glauben dürfen, nicht erst jetzt geschlossen sein, muß vielmehr

weiter sagt, Hildebrand habe lernen und an einem frommen Orte unter der Regel des heiligen Benedikt dienen wollen, so liegt doch nichts näher, als an das burgundische Kloster zu denken, dem der junge Mönch nach seiner ganzen Richtung eng verbunden war, dessen Abt Odilo, wenn er in Rom weilte, im Marienkloster auf dem Aventin zu wohnen pflegte[1]), wo Hildebrand erzogen worden war.[2]) Weshalb sollte er nach Worms gehen? Bischof Burchard, dessen Rechtskenntnis ihn hätte anziehen können, war schon dreiundzwanzig Jahre tot. Man wird annehmen können, daß sich für die Zusammenkunft in Besançon Brunos und Bonithos Berichte gegenseitig stützen.[3])

Daß Hildebrand dem neuen Papste über die Alpen nach Rom gefolgt ist, hören wir auch von ihm selbst. Auf der Ostersynode vom Jahre 1080, in der zweiten Exkommunikation Heinrichs IV., sagt er es. Bei dieser Gelegenheit kam es ihm darauf an, den Vorwürfen von Strebertum gegenüber recht deutlich zu betonen, wie sein Emporkommen nicht durch ihn selbst, sondern durch die Entscheidung anderer bewirkt worden sei; daher nennt er keinen Zeitpunkt. In seinen Worten wendet er ein steigerndes Wortspiel[4]) an, indem er von der ersten Stufe seiner Laufbahn sagt, sie sei seinerseits „non libenter" erstiegen, und dann über

---

von der ersten Reise Hildebrands stammen (Paul von Bernried, Vita Gregorii VII, c. 10, Watterich I, p. 478). Den zweiten Aufenthalt Hildebrands stellt der Autor offenbar in die Zeit des ersten Auftretens Leos (c. 11 und 12). — Steindorff hält daran fest, daß „ibi" und „illuc" bei Bruno v. S.: — illis autem diebus erat ibi monachus quidem Romanus, Ildebrandus nomine, nobilis indolis adolescens, clari ingenii sanctaeque religionis. Iverat autem illuc tum discendi causa tum etiam, ut in aliquo religioso loco sub beati Benedicti regula militaret — auf Worms gehen. Aber im Katalog (Watterich I, p. 93) heißt es ähnlich: „qui cum praedicto Papa Gregorio (VI) ad partes illas ierat," wobei sich „illas" allgemein auf die Bezeichnung Leos als „natione Teutonicus" bezieht.

1) Jots. Vita Odilonis l. II, c. 9, Migne 142, p. 923. Auch wenn Odilo gerade in der Zeit, in der Hildebrand dort war, nicht nach Rom gekommen sein sollte (Sackur II, 282 aus Jots. I, c. 7, p. 902 C), so wäre doch allein die Verbindung des Klosters mit dem Cluniacenserabte ein Grund für Hildebrand gewesen, sich im fremden Lande an ihn zu wenden. 2) Paul v. Bernried, c. 9, p. 477. Gregors Angabe (Reg. III, 21, Jaffé, p. 237) läßt sich mit ihm vereinigen: Paul v. B. spricht von der pueritia (für die auch noch Besuche Odilos anzunehmen sind), Gregor meint die adolescentia. 3) So zuletzt M. Tangl N. A. XXXI, p. 171. 4) M. Tangl, p. 168. Die Wichtigkeit der Steigerung ist früher übersehen worden.

„invitus“ und „magis invitus“ schließlich seine Erhebung auf den Papststuhl als „valde invitus cum multo dolore et gemitu ac planctu“ erfolgt bezeichnet. Wenn nun auch das Schwergewicht auf der Ableugnung der eigenen Initiative liegt, so ist doch noch darüber hinaus in den Ausdrücken eine gewisse Unwilligkeit zu erkennen. Das „magis invitus“, von dem er anläßlich seiner Rückkehr mit Leo spricht, würde dann darauf hinweisen, daß diese Rückkehr nicht ganz seinem Wunsche entsprach. Das ist selbstverständlich, wenn wir Brunos von Segni Bericht daneben halten, Gregor also den Anfang des Jahres 1049 meint: er wollte fortan im Kloster leben und, erst kurze Zeit dort, wurde er durch Leos Aufforderung wieder herausgerissen. Auch an anderer Stelle hat er selbst in diesem Sinne gesprochen.[1]) So können also Gregors eigene Worte jene Zusammenkunft vom Anfang des Jahres 1049 bestätigen. Darauf führt schließlich auch die Erwägung, daß Gregor VII. ja auch die Quelle für Bruno von Segni gewesen ist, und daß dessen Mitteilungen vor allem da auf Gregor zurückgehen werden, wo dieser selbst zugegen und beteiligt gewesen ist. Dann aber wird Bruno von Segni auch für den Inhalt der Worte, die dort zwischen den beiden Männern, dem gereiften und dem Jüngling, gesprochen worden sind, als maßgebend zu betrachten sein, und wir werden von neuem Bonithos Darstellung als tendenziös ablehnen.

Der Bischof von Toul hat also die Reise noch nicht als Papst gemacht. Er blieb seinem Bekenntnis treu. Wenn er aber nicht anders als sonst, als demütiger Pilger nach Rom zog, so war auch das eine Demonstration. Wer sich als kaiserlich ernannter Papst fühlt und sich der neuen hohen Würde bewußt ist, zieht wahrlich in einem anderen Aufzuge in seine künftige Residenz, die sich anschickt, ihn jubelnd zu empfangen und ihm zu huldigen.

4. Erstes Auftreten in Rom.

Rom selbst war erstaunt. Man hatte sich bereit gemacht, ihn festlich zu empfangen[2]), sein Pilgerkleid aber ließ laute Freude verstummen. Mit bloßen Füßen soll er den Weg zurückgelegt haben und unter unendlichen Tränen. Das ist vielleicht als ausschmückendes Beiwerk Wiberts zu betrachten. Wichtiger aber als dieser demütige Einzug sind

1) Reg. III 10a. Jaffé, Bibliotheca p. 224. „vitam meam volui in peregrinatione finire.“ 2) Wibert II, c. 2, p. 150, 151.

vielleicht noch die Worte, die er, wohl in der Peterskirche — Bonitho mag mit dieser Angabe glaubhaft sein — an Klerus und Volk richtete. Es ist keine feurige Rede, die Bruno hält.[1]) Kurz und sachlich legt er den Römern dar, wie es sich verhält. Er beginnt mit der Mitteilung der kaiserlichen Wahl und fordert sie dann auf, ihren Willen kundzutun. Nur ganz wenig erweitert er diese Mitteilung durch die Erklärung, die mit kanonischer Autorität erfolgende Wahl des Klerus und Volkes gehe der Verfügung aller anderen voran.[2]) Er schließt mit der persönlichen Bemerkung, er werde gern zurückkehren, wenn nicht gemeinsame Wahl aller ihn träfe, denn nur gezwungen sei er gekommen. War es schon in Worms nicht zweifelhaft gewesen, daß ihm eine günstige Aufnahme sicher sei, so nun erst recht nach diesen bescheidenen Worten. Unter allgemeinem Beifall wurde er erhoben.[3]) Man kann nicht sagen, daß eine richtige Wahl stattfand; man stimmte ihm sofort freudig zu. Entscheidend aber ist, daß Bruno selbst in seiner Rede eine solche gefordert hatte. Bruno von Segni springt von der Zusammenkunft in Besançon sofort über zu der Wahl in Rom, die nach römischem Brauch (und?) mit großer Freudenbezeugung erfolgt.[4]) Worte des neuen Papstes berichtet er nicht. Er erzählt offenbar nur das Ergebnis, zumal da er durch die nebenher gehenden Lobsprüche auf Gregor VII. in Anspruch genommen ist.[5]) Der Name des neuen Papstes wurde im Hinblick auf Leo den Großen gewählt.

So wird durch Brunos Verhalten auf der Reise nach Rom und sein Auftreten an der Stätte, wo er sich bereits hätte als Papst fühlen müssen,

1) ibid. p. 151. 2) ibid. „electionem cleri et populi canonicali auctoritate aliorum dispositionem praeire, affirmat se gratanti animo in patriam rediturum, nisi fiat electio eius communi omnium laude.“ 3) ibid. „cunctis applaudentibus consecratur ac dominica quadragesimalis initii pridie idus frebruarii inthronizatur. — Über die Konsekrierung und Inthronisation vgl. Zoepffel, Papstwahl p. 250f. 4) a. a. O. „secundum Romanam consuetudinem cum magnis laudibus a clero et populo in pontificem electus est, deinde (vero) in beati Petri apostoli cathedram elevatus.“ 5) Dagegen ist Bonithos Darstellung reine Konstruktion. Er läßt die Römer sagen: „haec fuit causa te vocandi (!), ut te nobis eligeremus pontificem.“ Gfrörers, seinem Lieblinge kongeniale Kombinationskunst scheitert daran, daß der flumen Tero unmöglich der Tiber sein kann. Von Verhandlungen, die Bruno mit den Römern angeknüpft hätte, ob sie ihn zur Wahl berufen würden, berichtet die Überlieferung auch nicht das geringste.

bestätigt: schon in Worms war es gesagt, was den Reformer auf dem Papstthron schließlich doch trennte von dem Reformer auf dem Kaiserthron.

Drittes Kapitel.

Verhalten Leos zum deutschen Kaiser während seines Pontifikats.

1. Die Stellung des Kaisers.

Der Anspruch war erhoben. In Rheims wurde er formuliert. Er galt für die ganze Kirche, besonders auch war Deutschland nicht ausgenommen. Drei Metropoliten des Reiches nahmen an der Synode teil. Aber wurde er in Deutschland geltend gemacht?

Heinrich hatte mit innerer Empörung wahrgenommen, daß alle kirchlichen Grade vom höchsten Priester an bis zum Türhüter „durch verdammliche Käuflichkeit herabgewürdigt seien".[1]) Es war ihm deutlich geworden, daß wegen dieser Vergehen die Hungersnöte und großen Sterben und das Schwert über die Menschen gekommen seien. Er erschreckte die Geistlichkeit mit der Forderung, wer sich solcher Befleckung bewußt sei, müsse sich der geistlichen Amtshandlungen enthalten. Aber sogleich wurde er wieder milde und ermahnte sie, sich hinfort zu bemühen, das gut anzuwenden, was sie auf unerlaubte Weise empfangen hätten. Für die Zukunft aber erließ er ein Edikt für das ganze Reich, daß kein geistlicher Grad, kein kirchliches Amt überhaupt um irgend einen Preis erworben werden dürfe. Wer sich herausnehmen würde, so etwas zu geben oder zu empfangen, der solle jeder Würde entsetzt und mit dem Banne bestraft werden. Heinrich selbst aber gab das Gelöbnis: „Wie der Herr mir die Krone des Reiches allein aus Barmherzigkeit ohne Entgelt gegeben hat, so will auch ich ohne Entgelt vergeben, was zu seiner Verehrung gehört." So hatte Heinrich — es war jedenfalls vor

---

1) Rede Heinrichs auf einer von ihm berufenen Reichssynode; vgl. Steindorff I, p. 497 ff.: Giesebrecht II[5], p. 381. Das Jahr der Synode ist ungewiß. Jedenfalls fand das Ereignis vor der Synode von Sutri statt. Die Rede ist möglicherweise ein Werk eines Mönches von Cluny (Rodulfus Glaber); sie illustriert jedoch Heinrichs Stellung. Die im Text angeführten Worte in der Übersetzung Giesebrechts, Steindorff I, p. 310 übersetzt: „sind unter den Fluch eines Kaufpreises geraten".

seinem Eingreifen in die römischen Verhältnisse — gesprochen.[1]) Aber wenn er auch mit diesem Gelöbnis dem, was man gemeinhin unter Simonie verstand, entsagte, die geistlichen Ämter — Bistümer und Klöster — zu besetzen, fuhr er fort nach wie vor zu tun.[2])

Am Schluß des Jahres 1048 erhob er seinen Kanzler für Italien, Gotebold, zum Patriarchen von Aquileja, wo der bisherige Amtsinhaber Eberhard kurz zuvor gestorben war.[3]) Als er zu Weihnachten des nächsten Jahres in Pöhlde weilte, ernannte er einen gewissen Benno zum Bischof von Como, dessen Stuhl durch Tod erledigt war.[4]) In Deutschland wurde das Bistum Verden vakant. In diesem Falle wissen wir nicht, ob der Nachfolger des verstorbenen Bischofs Bruno, Sigibert, vom Kaiser ernannt worden ist.[5]) Es scheint hier eine regelmäßige Nachfolge — successio — stattgefunden zu haben. Dasselbe gilt von dem 1050 erledigten Bistum Merseburg.[6]) Aber Heinrich behielt sich z. B. in dem von ihm gegründeten Stift S. Simon und Juda in Goslar das Recht, den Propst zu ernennen, auch vor, als er auf der Synode von Mainz 1049 das Stift nominell zum Eigentum des Papstes machte.[7]) Für mehrere Fälle im Jahre 1051 liegt der Einfluß des Kaisers offen zutage. Am 28. Februar war in Magdeburg Erzbischof Hunfrid gestorben. Das Erzbistum erhielt jetzt einen kaiserlichen Kapellan, Engelhard; er wurde ihm vom Kaiser übertragen.[8]) In diesem Falle wissen wir sogar, daß Leo dem neuen Erzbischofe das Pallium erteilte, also der Wahl die

---

1) Vgl. die Worte Wipos in der Vita Chuonradi imp. c. 8, p. 23: (Schulausgabe): „sed filius eius tertius Heinricus, qui postea rex et augustus effectus est, optime et sine omni scrupulo patrium votum expiavit, quia in omni vita pro omnibus dignitatibus ecclesiasticis unius oboli precium non dicitur adhuc accepisse." 2) Vgl. Hauck III, p. 576 f. 3) Herim. Aug. zu 1049: „Gotebaldus ... ab imperatore promovetur." Annales Altah. zu 1049, p. 51 (Schulausgabe): „Gotepoldo cancellario patriarchatum Aquilegiensem tradit." Über Leos Stellung zu Gotebold als Patriarch vgl. p. 87 Anm. 5. 4) Tatti, Annali di Como II, p. 183. 5) Annalista Saxo zu 1049, MG. SS. VI, p. 688: „Bruno Fardensis episcopus, ..., succedente sibi Sigiberto, vita excessit." 6) ibid. zu 1050; Chronicon episc. Merseburg c. 7, MG. SS. X, p. 179. 7 Vgl. J. W. 4194. 8) Zuerst hatte der Kaiser Winither erheben wollen, dieser hatte sich geweigert. Von Engelhard heißt es: „de choro Wirceburgensi assumptus" (Annalista Saxo zn 1051); in der Magdeburger Schöppenchronik, Buch II (Chroniken der deutschen Städte VII, Magdeburg I, p. 96): Überschrift: Bischop Humfrid starf und Engelhardus wart von dem Kaiser hir gesat. Im Text: „de wart genomen to Wurzeborch ut dem Collegio."

päpstliche Zustimmung gab. Wie über Magdeburg sind wir noch über Cambray, Constanz, Paderborn orientiert. Als in Cambray Bischof Gerard gestorben war, ging eine Gesandtschaft an Kaiser Heinrich ab, der gerade in Köln weilte. Dieser designierte einen früheren Hofkaplan, Lietbert, der sich ebenfalls in der Gesandtschaft befand, und dessen sich Heinrich, als er ihn sah, wieder erinnerte.[1] Er eröffnete also den Gesandten, sein Wille sei, daß Lietbert dem Bistume vorstehe. Nur einer widersprach, die anderen stimmten ohne weiteres zu, und so vergab Heinrich das Bistum an Lietbert.[2] Ebenfalls einen ihm schon von früher her bekannten Geistlichen setzte Heinrich auf den Stuhl von Constanz.[3] Es war Rumold, der seinerzeit von Heinrich zum Propst von Goslar gemacht worden war.[4] In Goslar setzte Heinrich dann einen neuen Propst Hecilo ein.[5] Das Bistum Paderborn endlich wurde vom Kaiser auf Imad, den Neffen Meinwerks, des Vorgängers des eben verstorbenen Bischofs Rudolf, übertragen.[6] Ganz besonders wichtig aber ist, daß auch das durch den Tod des Erzbischofes Bardo erledigte so hochwichtige Erzbistum Mainz durch den Kaiser vergeben wurde. Im Sommer 1051 wurde der Dompropst von Bamberg Liutpold dort vom Kaiser eingesetzt.[7] Ein drittes Erzbistum besetzte der Kaiser im März 1052, Ravenna. Ein gewisser Heinrich wurde von ihm befördert.[8] Den neuen Erzbischof sollte der Bischof Nitker von Freising in Ravenna einführen, ein heftiger Widersacher des Papstes, der auch, wie Wibert überzeugt ist, einen großen Teil der Schuld an dem anmaßenden Auftreten des verstorbenen Humfrid gehabt hatte. Dieser Nitker fand in Ravenna seinen Tod.[9] In Freising wurde sein Nachfolger Ellinhard wahrschein-

1) Gesta episcoporum Cameracensium continuatio c. 63. MG. SS. VII, p. 490: „audiens imperator obitum tanti viri, ..., cepit quaerere diligenter, quem in loco eius similem subrogare potuisset.“ 2) ibid.: „donavit episcopatum Cameracensem domno Lietberto.“ 3) Herim. Aug. zu 1051: „Pro Theodorico Constantiensi episcopo, ..., Rumaldum promovit.“ 4) Vgl. Steindorff II, p. 149, Anm. 3 auf Grund des Verzeichnisses der Pröpste von Goslar. 5) Auf Grund des Chronic. Hildesheim, c. 17. MG. SS. VII, p. 853, und Wolfhere, vita Godehardi posterior, c. 33. MG. SS. VI, p. 216. 6) Vgl. Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses, Innsbruck 1870, p. 94. 7) Herim. Aug. 1051: „Pro quo imperator Liutpoldum, Babinbergensem praepositum, constituit.“ Liutpold trat in der Folge scharf gegen Leo auf, zu Weihnachten 1052. Ekkehardi chronicon universale MG. SS. VI, p. 196. 8) Herim. Aug. zu 1052: „Sequenti tempore quadragesimali imperator Ravennatem archiepiscopum Heinricum promovit.“ 9) a. a. O. „cum eum

lich vom Kaiser erhoben.[1]) Dagegen wurde das Erzbistum Lyon wohl nach dem Verlangen des Papstes besetzt. Der vertraute Freund des Papstes, Halinard, war am 29. Juli 1052, als er an des Papstes Stelle in Rom residierte, bei einem Mahle vergiftet worden. Sein Nachfolger im Erzbistum wurde ein gewisser Humbert, während das von Halinard zugleich verwaltete Kloster in Dijon an einen früheren Mönch desselben kam.[2]) Wissen wir über die Art der Besetzung des am Ende des Jahres 1052 erledigten Bistums Osnabrück nichts Genaues[3]), so ist doch bezeugt, daß am Schluß des nächsten Jahres (1053) an Stelle des verstorbenen Bischofs Hartwig von Bamberg der Sohn des einst von Konrad II. so grimmig verfolgten Herzogs Adalbero von Kärnten durch den Kaiser das Bistum erhielt.[4])

Mit den Klöstern war es nicht anders. Mittels Geldgeschäft oder auf Grund von Versprechungen kam keiner durch Heinrich ins Amt, aber Besetzungen, ohne daß die Mönche gefragt wurden, kamen nicht selten vor. Wenn er auch nicht so gewaltsam verfuhr, wie im ersten Jahre seiner Regierung, wo er in den Klöstern Ebersheimmünster[5]) und Farfa[6]) den von den Mönchen gewählten Abt einfach kassierte und einen anderen einsetzte — im ersteren sogar mit Gewalt — so sind doch keine Anzeichen vorhanden, daß er auf die Einsetzungen verzichtet hätte, seitdem Leo IX. die Kirche regierte. Es sind unter Heinrich 35 Abts- resp. Äbtissinnenwechsel überliefert.[7]) Bei vierzehn von diesen läßt sich direkte königliche Besetzung konstatieren, während es bei den übrigen auch nicht immer ganz sicher ist, daß freie Wahl erfolgte. Es scheint

(Heinricum) iussu imperatoris Ravennam perduxisset, subita inibi morte periit."

1) Die Annales Altahenses gebrauchen das „succedit" auch da, wo andere Berichte von einer Promotion sprechen. 2) Annales S. Benigni Divion. MG. SS. V, p. 42: „successit." Mabillon IV, p. 532; über die Gallia christiana III, p. 87, vgl. Steindorff II, p. 220, Anm. 4. 3) Norbert, vita Bennonis c. 13 MG. SS. XII, p. 96. 4) Herim. Aug. zu 1054: „ibique (in Ötting) Babinbergensis ecclesiae praesulatum consobrino suo Adalberoni donavit." 5) Im Elsaß. MG. SS. XXIII, p. 443: „violenter inthronizavit." 6) Gregor Catinensis MG. SS. XI, p. 559: „eius electionem sprevit." (Heinricus). 7) Die Eingriffe Heinrichs bei solchen Wechseln hat Fr. O. Voigt „Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige bis 1077" (Leipz. Diss. 1888) zusammengestellt (p. 11f.) Sie werden daher hier nicht einzeln behandelt. Er zählt bei 34 Veränderungen 13 Eingriffe: Fulda 1, Lorsch 1, Corvey 1, Tegernsee 3, Weißenburg 1, St. Maximin 1, Farfa 2, Essen 1, Quedlinburg 1, Ebersberg 1; dazu kommt als 14. Ebersheimmünster.

jedoch aus der Vergleichung der einzelnen Fälle hervorzugehen, daß Heinrich sich zur Zeit Leos bei den Klöstern weniger einmischte als bei den Bistümern und Erzbistümern. Allerdings kann diese Erscheinung durch das Ausbleiben von Nachrichten verursacht sein, auch ist der Zeitraum nur ein kleiner.

Wenn nun auch nicht durchweg die Besetzung der erledigten geistlichen Stellen durch das Eingreifen des Kaisers erfolgte, und besonders solche Vorgänge wie der bei der Besetzung der Abtei Ebersheimmünster aus Heinrichs erstem Jahre nicht wieder vorgekommen sein mögen, so ist doch das deutlich, daß Heinrich den Anspruch, Bistümer und Abteien ohne weiteres zu besetzen, nicht aufgegeben hatte. Vielmehr übte er dies Recht je nach den Umständen nach wie vor.[1])

2. Das Verhalten des Papstes.

Wir wissen nichts davon, daß Papst Leo in den einzelnen Fällen gegen die von Heinrich geübte Praxis Widerspruch erhoben hätte. Auf der anderen Seite aber ist deutlich, daß dies nicht Leos Überzeugung war. In denselben Jahren, wo in Deutschland Heinrich III. Bistümer und Klöster ohne Wahl besetzt, erklärt der Papst auf französischem Boden, kein Kleriker dürfe ohne kanonische Wahl durch Klerus und Volk zu einem Kirchenregiment erhoben werden und setzt selbst einen Bischof ein, damit nicht der König eingreife, verwirft kurzweg einen vom König aufgestellten Bischof und konsekriert persönlich den von der Gemeinde Gewählten.

Daß die Rechtsanschauungen, durch die Leos Handeln beherrscht wurde, mit denjenigen, die für Heinrich III. maßgebend waren, nicht durchaus übereinstimmen[2]), zeigen aber nicht bloß die schroffen Ansprüche in Frankreich. Leo hat auch auf deutschem Boden seine Überzeugung zum Ausdruck gebracht. Auf der einzigen deutschen Synode, die er gehalten hat, zu Mainz im Herbst 1049, bot sich ihm Gelegenheit, das, was eben in Rheims gesagt worden war, durch die Tat zu bekräftigen. Und er hat sie benutzt. Bertald wurde abgesetzt, obwohl er seinerzeit vom König Rudolf von Burgund eingesetzt worden war,

1) Vgl. noch Anselmi Gesta ep. Leod. II, c. 66. MG. SS. VII, p. 229: „Imperator, utpote qui eiusmodi homo esset, qui sibi super episcopos potestatem nimis carnaliter, ne dicam ambitiose, quereret usurpare." 2) So urteilt Hauck, p. 613: „Uns Späteren ist es leicht, wahrzunehmen, daß..."



und der jetzige Inhaber, gegen den Bertald klagte, keine königliche Ernennung hatte. Aber mehr. Wurde Erzbischof Hugo jetzt ausdrücklich bestätigt, so galt das auch für seinen Vorgänger, denjenigen, der an Stelle Bertalds, nach dessen Vertreibung, von der Gemeinde eingesetzt worden war. So bestätigte der Papst also, daß die damalige königliche Besetzung zu Unrecht geschehen und nichtig sei, und vor allem, daß sie den Amtscharakter nicht habe übertragen können. Den hat vielmehr der durch die Wahl des Klerus und des Volkes entgegen dem königlichen Willen Erhobene erlangt. Und zwar wurde die Einsetzung nicht deshalb für ungültig erklärt, weil die Ankläger behaupteten, Bertald habe dem Könige Geld gegeben; das untersuchte Leo gar nicht! Vielmehr die Tatsache, daß er von der weltlichen Macht befördert worden war, anstatt gewählt zu sein, also die Einsetzung selbst, war der Grund, daß Leo ihm das Erzbistum absprach, und die Synode diesen Spruch durch ihr „Fiat, Fiat“ bekräftigte.

Es kann ferner nicht genug betont werden, daß Leo dem Fall Bertald und der getroffenen Entscheidung eine so große Bedeutung beilegte.[1]) Das ist besonders wichtig für seine Stellung zu den deutschen Verhältnissen. Es zeigt, wie Leo sich bewußt war, daß diese Forderungen, wie sie unmißverständlich durch die getroffene Entscheidung zum Ausdruck gebracht wurden, vorerst nur theoretische Geltung haben könnten, und ihre Durchführung auch in Deutschland späteren Geschlechtern vorbehalten bleiben müßte.[2]) In der Tat hat Leo keine Gelegenheit mehr gehabt, für Deutschland seine Ideen an einem so eklatanten Falle zur Geltung zu bringen. Und auch hier war es nur möglich, weil der König, dessen Verfahren zugleich verurteilt wurde, nicht Heinrich III. selbst war!

Aber wenn infolge dieser Lage seine Forderungen für Deutschland auch nicht in so aufsehenerregenden Maßregeln deutlich geworden sind, zum Ausdruck sind sie dennoch gekommen. Es geschah auf stillere Weise, wobei direkte und sofortige Zusammenstöße mit der weltlichen Macht noch vermieden werden konnten. Es handelt sich wieder um die zahlreichen Erlasse, die der Papst meist aus Anlaß von Privilegien-

1) Die Bulle J. W. 4188 behandelt die Angelegenheit äußerst ausführlich.
2) ibid.: „Quapropter dignum diximus, tam ad huius rei memoriam futuro tempore habendam, quam ad exemplum posteris dandum, omnia, sicut promissa sunt, scribenda esse. – Hanc vero paginam, ut omne quod legitur certius habeatur, propriae manus subscriptione et ipsi corroboravimus.“

bestätigungen und Erteilung solcher auf seinen Reisen erließ, am häufigsten an Klöster, vereinzelt auch an Bischöfe und Erzbischöfe. Hatten solche Bullen dem Papste Gelegenheit gegeben, immer wieder zu betonen, die Weihe des neuen Abtes und der Kleriker müsse „ohne simonistische Verkehrtheit“, ohne Geschenke und Gaben, überhaupt „gratis et sine pretio“ erfolgen, die Erhebung des neuen Abtes müsse geschehen sein durch Wahl „secundum Deum“ und „sine simulatione, sine exceptione personae, sine respectu pecuniae“, so findet sich noch weitergehend nicht weniger häufig die Forderung der freien Wahl.

Solche Äußerungen begegnen in Bullen, die für französische und italienische Klöster bestimmt sind, sie sind aber auch in nicht geringer Zahl in deutschen Erlassen anzutreffen.

Für Kloster Cluny wird jedem Sterblichen vom Kaiser und König an untersagt „sich herauszunehmen“, irgendwelche Macht dort auszuüben, und ebenso soll keiner „wagen“, dort einen Abt einzusetzen nach dem Tode des jetzigen, sondern in der Entscheidung der Brüder soll es liegen, wen sie wählen wollen.[1]) Genaue Bestimmungen werden für das Kloster „S. Mariae Electensis“ getroffen. Die Äbte sollen nach gemeinsamem Rat gewählt werden, und zwar aus der Kongregation selbst. Für den Fall, daß es wegen Mangel an einer geeigneten Persönlichkeit zu keiner Wahl kommt, soll von anderswoher ein Abt genommen werden. Ist die Wahl zwiespältig, so soll der von der Majorität Gewählte Abt werden.[2]) Dem Kloster Alt-Corvey wird zugesichert, daß niemand, ob Laie oder Kleriker, irgendwie seinen Willen auf den Klostergebieten üben dürfe, auch der König nicht. Außerdem aber wird den Brüdern die Wahl des Abtes gesichert und ausdrücklich hinzugefügt, daß kein Fürst das zu tun „wagen“ dürfe. Wer dagegen zu handeln sich erkühne, soll dem Anathema verfallen sein.[3]) Dieselbe Sprache führt eine

1) J. W. 4169: Ne scilicet ullus mortalium, sive sit imperator, sive rex, sive dux, seu marchio, vel archiepiscopus etc. super idem Cluniacense monasterium aliquam in aliquo potestatem exercere praesumat. Nec post solutionem tui corporis aliquem ibi praeferre et ordinare audeat, sed in arbitrio semper et electione fratrum consistat quemcunque de sua congregatione secundum D. et secundum regulam S. B. sibi praeferre et imponere abbatem voluerint.“ 2) J. W. 4211: „Abbates ... de ipsa congregatione communi consilio eligantur.“ 3) J. W. 4212: „Sancimus praeterea inter se abbatem eligere fratres, nec aliquem principem hoc audere agere.“ Hier wird auch verboten, daß er abgesetzt werde, „sed canonice examinetur et dijudicetur.“

Bulle, die dem Sophienkloster in Benevent Besitzungen und Privilegien bestätigt. Es wird den Mönchen die Abtwahl gesichert, und zwar auch für den Fall, daß sie ihn von anderswoher nehmen müssen. Kein Kaiser, König, Herzog, Fürst, und nun folgen alle Stufen abwärts, soll „wagen", gegen diese und andere Bestimmungen zu verstoßen, wer sich das „herausnimmt", verfällt dem Anathema.[1]) Fast ebenso heißt es in einer Bulle für das Erlöserkloster auf dem Monte Amiato.[2]) Für das Kloster Farfa wird „communis consensus" verlangt.[3]) Heinrich selbst hatte hier vor Leos Pontifikat zweimal eingegriffen. Beim erstenmal 1039 hatte er die getroffene Wahl „verachtet". Der Ton, den die Bulle einhält, ist wie der derjenigen, die sich auf deutsche Verhältnisse beziehen, weit milder als der solcher, die für Frankreich gelten. Aber es darf doch ein Sätzchen nicht übersehen werden: Scriptum est autem in canonibus: invasores ecclesiarum sine dilatione excommunicentur."

In Monte Cassino darf nach dem Tode des gegenwärtigen Abtes Richer niemand einen Nachfolger einsetzen, wie es bei der letzten Erledigung Kaiser Konrad II. getan hatte. Nur der darf konstituiert werden, den die Brüder in Übereinstimmung und gemeinsamer Willenskundgebung aus der Mitte ihrer Kongregation heraus gewählt haben.[4]) Die Brüder des Fuldaer Klosters erhalten die Ermächtigung, gemäß der Regel des heiligen Benedikt sich ihren Abt zu wählen, ohne daß jemand Widerspruch erheben dürfe.[5]) Den lothringischen Klöstern Stablo und Malmedy bekräftigt Leo „mit kanonischer Autorität", daß sie in gemeinsamer Wahl ganz frei sich ihren Abt wählen sollen.[6]) Dem Kloster Lorsch wird dasselbe bestätigt wie Monte Cassino[7]), und hier ist wieder einmal,

---

1) J. W. 4276: „liceat quoque ipsis monachis ex eadem congregatione eligere abbatem sibi." 2) J. W. 4232: denique statuimus, cum dictus abbas de hoc saeculo migraverit, neque rex, neque dux etc. ibidem abbatem ordinare praesumat, sed ... ex propria congregatione abbatem sibi ordinent." 3) J. W. 4264: „ad idoneum abbatem eligendum secundum S. Benedicti regulam, sit communis consensus, et impleatur petitio fratrum. Scriptum est autem in canonibus: invasores etc." 4) J. W. 4330: „Post vestrum vero obitum nemo inibi abbatem constituat, nisi quem consensus et voluntas communis fratrum ex ipsa congregatione elegerit." 5) J. W. 4170: „Eligendi quoque sibi abbatem quando opus fuerit fratres inter se potestatem habeant secundum regulam S. B. sine ullius contradictione." Hierbei muß man daran denken, daß noch 1047 Heinrich den Abt eingesetzt hatte (vgl. Voigt, p. 12). 6) J. W. 4172: „habeant... abbatem eligendi liberrimam optionem." 7) J. W. 4189: „Addimus praeterea post obitum abbatis,

wie bei Farfa, Fulda und Monte Cassino an vergangenen Ereignissen, so hier an einem noch folgenden Falle, ganz deutlich der Gegensatz zwischen päpstlichem Wunsch und kaiserlichem Tun zu sehen. Am 23. Oktober 1049 erklärt der Papst in der angeführten Bulle, niemand dürfe in Lorsch einen Abt einsetzen, dieser müsse vielmehr von den Brüdern aus der Kongregation selbst gewählt werden — und 1052 setzt der Kaiser den Priester Arnold von Weißenburg zum Abt in Lorsch ein.[1]) — Freie Befugnis, die Äbtissin zu wählen, bekommt das Moritzkloster in Verdun.[2]) Einem anderen Nonnenkloster in Andlau wird zugesagt, daß diejenige, die einmütig von den Mägden Gottes gewählt sei, Äbtissin werden solle, ohne daß irgend jemand dagegen reden oder es hindern dürfe.[3]) Das Nonnenkloster des heiligen Kreuzes in Woffenheim, die Begräbnisstätte der Eltern Leos, erhält in betreff der Wahl der Äbtissin die Bestimmung, daß es in der Entscheidung der Schwestern selbst liegen solle, welche Äbtissin sie wählen wollen. Zunächst sollen sie die neue Vorsteherin aus ihrem Kreise zu wählen suchen; finden sie unter sich keine geeignete, auch dann soll es ihnen überlassen sein, von anderswoher sich eine bessere zu erbitten.[4]) Ein Gleiches wird für das Kloster des heiligen Kreuzes in Donauwörth behauptet.[5]) Ebenso wird den Nonnen des Ottilienklosters Hohenburg die freie Wahl gewährleistet.[6]) In Altorf im Elsaß sollen nach dem Tode des gegen-

---

ut nemo ibidem abbatem constituat, nisi quem consensus . . ." etc. Vgl. Anm. 4.

1) Chronic. Laureshamense MG. SS. XXI, p. 412. Es war bei Arnold nicht das erstemal so; schon 1043 hatte er die Abtei Weißenburg durch Heinrich bekommen, 1051 Kloster Limburg. 1054 erstieg er die höchte Staffel mit dem Bistum Speyer. Von Erkaufung war nie die Rede, aber auch nicht vom Wahlrecht der Berechtigten. Er war ein Günstling des Kaisers. 2) J. W. 4190: „Eligendi vero abbatissam secundum Dei timorem et canonum decreta liberam ipsis concedimus facultatem." 3) J. W. 4195: „statuimus . . . quam sibi unanimitas praefati monasterii ancillarum Dei concorditer elegerit, absque cuiuscunque hominis contrarietate vel obstaculo, fieri abbatissam . . . Quapropter praesenti decreto jubemus ut nullus imperatorum vel regum, aut cuiuscunque dignitatis vel ordinis homo audeat . . . praefatum monasterium . . . inquietare vel aliquatenus molestare." 4) J. W. 4201: „de electione vero abbatissae ista constituimus, ut sit in ipsarum sororum arbitrio, quam inter se eligere sibique secundum D. praeponere velint." 5) J. W. 4207: „post obitum vero tuum, de ipsa congregatione, quae melior sit, eligatur." 6) J. W. 4244: „sanctimoniales . . . habeant potestatem sine discrepatione eligere, . . ., absque omnium contradictione eligant."

wärtigen Abtes die Mönche die Macht haben, den neuen Vorsteher zu wählen.[1])

Aber es finden sich unter diesen verstreuten Äußerungen auch drei, die sich auf die Wahl eines Bischofes und Erzbischofes beziehen.

Der Bischof von Puy hat das Vorrecht, vom Papste geweiht zu werden; das aber hat zur Bedingung, daß er gewählt ist in der Art, die der Papst als die kanonische erklärt hat, nämlich durch Klerus und Volk.[2]) Die Gemeinde von Puy hat, als ein Wechsel eintrat, die kanonische Ordnung beobachtet, und als der König sie doch wieder umstoßen wollte, schritt Leo in der geschilderten Weise ein.[3]) Dieser ein französisches Bistum betreffenden Bulle entspricht eine andere, die für ein deutsches Erzbistum bestimmt ist — Köln. Während dem Erzbischofe die Kanzlerwürde des römischen Stuhles erteilt und er durch Zuerteilung der Kirche S. Joh. Evangelist „ante portam Latinam" in Rom unter die römischen Kardinäle aufgenommen wird, wird zugleich die Wahl des Kölner Erzbischofes „gemäß kanonischer Autorität" den „Söhnen der Kirche" gesichert.[4]) Um nun deutlich zu sehen, daß ein Gegensatz zwischen dem kaiserlichen Willen und der päpstlichen Anschauung besteht, muß man sich vergegenwärtigen, daß, als Anfang 1056 Erzbischof Hermann starb, nun der Nachfolger doch von Kaiser Heinrich bestellt wurde.[5]) Es war Anno, der seine erste Beförderung zum Stiftspropst von St. Simon und Juda in Goslar im Jahre 1054 ebenfalls dem Kaiser zu verdanken hatte.[6]) Zugleich zeigt dieser Fall, wie aussichtslos ein Versuch Leos gewesen wäre, seine Forderung durchzusetzen; die kaiserliche Praxis galt so als Recht[7]), daß die Häupter der Kölner Kirche gar keinen Versuch machten, das ihnen von Leo sanktionierte Recht der Wahl zu verwirklichen. Sie überließen die Besetzung dem Kaiser.[8])

Wie Leo aber den Anspruch auf kanonische Bischofswahl betonte und überall erhoben wissen wollte, zeigt schließlich sein Brief an den

1) J. W. 4273: „potestatem habeant eligere." 2) J. W. 4265: „..per nostram scilicet cleri etiam et populi huius civitatis intres electionem." Das „per nostram electionem" kann jedenfalls nicht von einer direkten Einsetzung durch den Papst verstanden werden. 3) Vgl. p. 44. 4) J. W. 4271: „...habendam electionem quoque archiepiscopi, secundum auctoritatem canonicam filiis ecclesiae sancimus per hanc praeceptionis nostrae paginam." 5) Vita Annonis c. 4 MG. SS. XI, p. 468: „Deus ... non in alium quam in Annonem solum sententiam regis et voluntatem deducit." 6) Vgl. p. 71. 7) Vgl. das p. 40 darüber Gesagte. 8) ibid. (Vita Annonis).

Bischof Peter von Antiochien vom 13. April 1053. Dieser hatte ihm seine Erhebung angezeigt. Der Papst war erfreut über diese Aufmerksamkeit gegen den römischen Stuhl und gratulierte ihm zu seiner Erhebung, wenn sie gemäß den Canones erfolgt sei. Peter hatte übrigens hervorgehoben, daß seine Beförderung durch Wahl des Klerus und Volkes geschehen sei, wie Leo selbst in seinem Briefe bestätigt.[1])

3. Beurteilung des Verhaltens des Papstes.

Diese stillen, aber unmißverständlichen hier und da verstreuten Sentenzen zeigen, daß Leo mit Bewußtsein an der kanonischen Wahl festhielt, daß er sie nicht bloß für Frankreich forderte, sondern sich auch klar war, daß sie im ganzen Gebiet der Kirche und gleichfalls für die deutschen Zustände gelten müsse.

Gegen diesen Gedanken werden aber sofort Einwendungen erhoben. Auch Hauck urteilt von dem Fall Bertald: „Der Gegensatz zwischen der päpstlichen Tendenz und den tatsächlichen Zuständen im Reich ist hier offenbar.“[2]) Aber er kommt dann zu dem Resultat, Leo sei sich dieses Gegensatzes nicht bewußt gewesen, er habe nicht die weltlichen Herrscher aus der Stellung zurückdrängen wollen, die sie bisher in der Kirche innehatten. Er faßt dieses Urteil dahin zusammen: „Wenn nicht alles täuscht, so war also die päpstliche Politik unter Leo nicht antikaiserlich.“

Zunächst ist zuzugeben, daß Papst Leo IX. unmöglich als ein Widersacher Heinrichs III. in der allgemeinen Politik angesehen werden kann, insofern war also die Politik Leos nicht antikaiserlich. Zweitens steht fest, daß er sich in bezug auf die Ausdehnung der kirchlichen Ansprüche in Deutschland zurückgehalten hat. Drittens steht aber auch fest, daß er die Tendenz gehabt hat, die kirchlichen Ansprüche auszudehnen. Mit all dem ist aber noch nicht gegeben, daß er sich des Gegensatzes, in dem sie zu den tatsächlichen Zuständen in Deutschland stand, nicht bewußt war, daß sein Verhalten zum deutschen Kaiser nicht einer bewußten Politik entsprang. Vorerst ist noch die Bemerkung zu machen, daß er, solange es sich nicht um Besetzungsangelegenheiten — denn auf diese kommt es hauptsächlich an — handelte, er ja überhaupt die kaiserliche Politik nicht zu kreuzen brauchte. Ja auch, wenn er sie hier und da begünstigt hätte, würde dieser Umstand noch nicht entscheiden.

1) J. W. 4297: „promotionem tuam ad episcopale fastigium electione cleri et populi, sicut asseris, factam.“ 2) a. a. O., p. 614.

Immerhin darf seine Dienstbarkeit gegen die kaiserliche Politik auch nicht allzu hoch gerechnet werden.

Ob Leo ihretwegen in die ungarische Angelegenheit eingriff, muß sehr bezweifelt werden. Sowohl der Bericht Wiberts als auch die anderen Nachrichten zeigen, daß Leo hierbei ganz selbständig und ohne besonderes Interesse für den Kaiser handelte. Es war vielmehr eine wirkliche Intervention, die sich des Ungarnkönigs annahm. Der Feldzug Heinrichs gegen den König Andreas von Ungarn vom Jahre 1051 war ungünstig verlaufen, und so wollte der Kaiser im Jahre 1052 von neuem den Versuch der Unterwerfung des Ungarnkönigs machen, der wieder anfing, selbstbewußter aufzutreten. Da nun bereits nahm sich der Papst seiner an.[1]) Wohl durch eine Gesandtschaft zuerst suchte Leo den Kaiser zu milden Maßregeln zu bringen. Es gelang ihm nicht. Eine ihm feindliche Hofpartei hatte die Ohren des Kaisers in Beschlag genommen. So gingen die Rüstungen weiter. Es kam zu Kämpfen. Preßburg, von den Ungarn stark befestigt und mutig verteidigt, wurde schon zwei Monate belagert, als Leo selbst erschien. König Andreas hatte ihn gerufen.[2]) Er hatte schon früher in Beziehung zum Papste gestanden. Der erste Prälat des ungarischen Königreiches, Erzbischof Georg von Kolocsa, hatte sich im Herbst 1050 zum Papste begeben.[3]) Es war wohl eine Gesandtschaft, die von Andreas an Leo zwecks Herstellung des Friedens nach dem ersten Feldzuge Heinrichs entboten worden war. Dem entsprach, daß Abt Hugo von Cluny vom Papst nach Ungarn geschickt wurde.[4]) Man sieht daraus, Leo wollte Frieden stiften. Im Spätsommer 1052 gelang es ihm in der Tat, den Kaiser zur Aufhebung der Belagerung zu bringen.[5]) Man kann nach solchen Vorgängen nicht sagen, daß Leo diese Schritte zugunsten des Kaisers getan habe. Das Resultat seines Eingreifens aber hat der kaiserlichen Politik vollends nicht gedient, sondern geradezu geschadet: sobald die Belagerung der

---

1) Wibert II, c. 8, p. 160: „Quaproptor sancta commonente pietate coactus est, tertio antiquam patriam repetere et pro reorum miseratione ... persuasoriis precibus imperiales aures expetere“ (über die Zeitbestimmung vgl. Steindorff II, p. 179f.). 2) Leo kam sogar aus Süditalien; vgl. v. Heinemann, Gesch. der Normannen in Unteritalien und Sizilien I, p. 136. 3) Wir finden ihn in Leos Umgebung in Besançon. 4) Vita Hugonis (Hildebert) ed. Bibl. Cluniac. p. 418. 5) Herim. Aug. zu 1052: „interim domnus Leo papa, ab Andrea accitus, cum pro pace componenda intervenisset, imperatorem ab obsidione avocavit.“

Stadt aufgehoben war, stellte sich König Andreas auf seinen alten Standpunkt und erklärte alle Verhandlungen für ungültig. Somit ergibt sich: die Motive für Leos Einmischung waren lediglich objektiver Art[1]), der Erfolg aber sogar für die deutsche Politik ungünstig.

Mit größerer Berechtigung läßt sich für Leos Dienstbarkeit gegenüber der kaiserlichen Politik seine Bannung der lothringischen Herzöge Gottfried und Balduin, gleich im ersten Jahre seines Pontifikates, anführen. Zwar, ob die Motive darin zu suchen sind, wissen wir nicht, vielmehr hatte Leo wahrscheinlich auch seinen besonderen Grund: Gottfried hatte sich auch gegen die Kirche vergangen[2]), aber daß er damit dem Kaiser bei der Unterwerfung jener beiden Empörer behilflich war, ist deutlich. Wenigstens Herzog Gottfried unterwarf sich, weil er sich vor der Vereinigung von kaiserlicher Gewalt und päpstlicher Exkommunikation fürchtete. Aber andererseits darf auch hier nicht übersehen werden, daß Leo es war, der ihm, nachdem er von seiner Empörung abgelassen hatte, Leben und Sicherheit verschaffte[3]), was der Kaiser ihm wohl kaum gelassen hätte.[4]) Ja, vielleicht hatte Gottfried es auch Leo zu verdanken, daß er zur Haft einem dem Papst ergebenen Erzbischofe, Eberhard von Trier, übergeben wurde; Eberhard war dem Papste durch die ihm vor einem halben Jahre in Rom verliehene Primaswürde verpflichtet, und so war Gottfried vor der Rache des Kaisers gesichert.

Wenn der Papst im Vorsommer 1050 in Süditalien einige Fürsten und Städte ebenso sich eidlich unterwarf wie dem Kaiser[5]), so zeigt das wohl, daß er die oberste staatliche Gewalt des Kaisers in dieser Beziehung zunächst anerkannte, besagt aber nichts für die Frage nach den kirchlichen Rechten. Vielmehr, auf der anderen Seite ist sogar das wichtig, daß Leo die Städte in derselben Weise sich schwören ließ.

---

1) Wenigstens, was sein Verhältnis Andreas und Heinrich gegenüber betrifft. Im übrigen hatte er selbst ein großes Interesse daran, den Kaiser von diesem Kriege abzuziehen, um die deutschen Heereskräfte in den Dienst seiner süditalienischen Politik zu stellen. 2) Lambert zu 1047, p. 60. „civitatem Verdonensem cepit, maiorem in ea ecclesiam concremavit!" 3) Herim. Aug. zu 1049: „Gotefridus ... opitulante papa gratiam imperatoris promeruit. Annales Altah.: „(Papa) vitam et sanitatem impetravit." 4) Annales Altah.: „nullam misericordiam ab imperatore promeritus, quia pridem in electos eius caeteris crudelius fuerat grassatus." 5) Herim. Aug. zu 1050: „Domnus papa ... ultra Romam progrediens, nonnullos locorum principes et civitates tam sibi quam imperatori iureiurando subiecit."

Man wird das als eine Vorstufe dessen ansehen müssen, daß er 1052 für die süditalienischen Gebiete sich die Oberhoheit erwarb.

Die folgenden Einwendungen betreffen die Frage nach der Geltung des kaiserlichen Rechtes in der Kirche selbst. Auch hier ist von vornherein zuzugeben, daß Leo jeden Konflikt vermieden hat, der durch eine offene Opposition unvermeidlich erfolgt wäre. Aber damit ist noch nicht gegeben, daß er mit dieser Praxis einverstanden war. In dem Sinne hat er die Rechte des Kaisers in der Kirche toleriert, als er, ohne ihre Berechtigung anzuerkennen, zu klug war, ihre Ausübung zu hindern. Mehr ergibt sich auch aus den geltend gemachten Gründen nicht. Aber wir dürfen diese auch im einzelnen nicht zu scharf deuten.

Es ist wahrscheinlich, daß der Bann des Erzbischofes Hunfrid von Ravenna auf Verwendung des Kaisers aufgehoben wurde, aber es ist zuviel gesagt, daß der Papst dem Kaiser zu Willen sein mußte.[1]) Wenn Leo die Lösung widerwillig gewährte, so ist das aus einem anderen Grunde verständlich. Er wußte, daß der Mann, der vor ihm kniete, nur ein Spiel mit ihm trieb; aber als Priester mußte er ihn um seiner Bitte und der dargetanen Reue willen lösen. Er konnte nicht anders handeln, zumal da Hunfrids Gnadengesuch von den übrigen Bischöfen unterstützt wurde. Befand er sich nicht in derselben Lage wie später Gregor VII. in Kanossa! Es ist also wohl glaublich, daß Heinrich den exkommunizierten Erzbischof zwang, die Lösung zu erbitten, daß aber auch der Papst vom Kaiser gezwungen gehandelt habe, das anzunehmen gibt uns der Bericht Wiberts kein Recht.[2]) Aber sogar abgesehen von dieser m. E. allein möglichen Interpretation, würde nicht gerade die Widerwilligkeit Leos, wenn sie dadurch hervorgerufen wäre, daß Heinrich dem Papste die Lösung kraft seines Rechtes in der Kirche geboten hätte, zeigen, daß Leo sich gegen dieses Recht innerlich auflehnte, also sich des Gegensatzes bewußt war!

Man kann ferner auch nicht sagen, daß Leo keinen Widerspruch erhoben habe, daß Heinrich eine rein kirchliche Frage in seiner Gegenwart entschied. Das könnte den Eindruck erwecken, als habe Leo dabei ganz zur Seite gestanden. Aber Leo hatte in dem Streite zwischen

---

1) Hauck, p. 615 Anm. 4. 2) Wibert II, c. 7, p. 159: „imperiali iussu Ausburgiam vocatus ... absolutionem est petere coactus. Qui cum, licet corde contumaci, ante pedes Sancti stratus iaceret, cunctusque coetus praesentium pontificum ei absolutionem peterent, ait vir beatus: »Secundum eius devotionem tribuat illi omnipotens cunctorum scelerum absolutionem.«“

Würzburg und Fulda bereits entschieden.[1]) Wenn er die Privilegien des Klosters bestätigte, so war damit klar, daß er die Ansprüche des Würzburgers ablehnte. Zweitens aber ist nicht ganz deutlich, wer nun entschied. Wir müssen annehmen, daß die in Betracht kommende Urkunde[2]) erst später die Form einer Kaiserurkunde erhalten hat. Ja, aus dem Umstande, daß hier der Kaiser selbst als Zeuge genannt ist[3]), könnte sich sogar ergeben, daß nicht Heinrich, sondern der Papst die Entscheidung fällte. Es wäre dann hier derselbe Fall, wie er bei der Verurteilung Bertalds auf derselben Synode vorliegt, wo Heinrich der Entscheidung des Papstes beistimmt. Jedenfalls aber kann, auch wenn es die Zeugenreihe wäre, die übernommen ist[4]), der Urkunde keine allzu große Beweiskraft zugesprochen werden. Wenn wir uns weiter daran erinnern, daß der Papst das Präsidium hatte, so wird die Wahrscheinlichkeit, der Kaiser habe allein entschieden, noch geringer; daß aber Leo der Synode präsidiert hat, läßt sich durch drei Urkunden belegen[5]), während für die Annahme, der Kaiser habe das Präsidium gehabt, nur jene zweifelhafte Urkunde und Lamberts unzuverlässige Notiz[6]) herangezogen werden kann. Ebenso muß zweifelhaft sein, ob Heinrich allein entschied, wenn Kaiser und Papst gemeinsam präsidierten, wie Adam von Bremen berichtet.[7]) Nicht zu übersehen ist schließlich, daß die Entscheidung im wesentlichen so fiel, wie Leo bereits bestimmt hatte. Fulda bekam Recht. Das Kloster blieb der Jurisdiktion des Bischofs entzogen. Auch für den Ort Fulda wurden die Ansprüche Würzburgs nicht alle anerkannt: das Kloster behielt das Recht, den Ortspfarrer einzusetzen. Das einzige, was Adalbero von seinen Ansprüchen rettete,

---

1) J. W. 4170. (13. Juni 1049). 2) St. 2377. 3) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, p. 230. Ficker-Harttung: Diplomat. histor. Forschungen p. 269. 4) Vgl. jedoch Steindorff II, p. 97, Anm. 1; p. 96. 5) J. W. 4197; „cum rediremus a synodo Moguntina, quam pro statu Germaniae et Gallicanae ecclesiae disposuimus celebrare." J. W. 4188: „per hanc nostrae praeceptionis paginam innotescimus eorum quae gessimus in synodo Moguntina", wenn es weiter heißt: „in qua nobis consedit prudentissima filii nostri H. II. Romanorum imperatoris majestas," so kann damit nicht ein Praesidium gemeint sein, denn es folgt unmittelbar: „multorumque fratrum et coepiscoporum nostrorum nec non abbatum reverenda sanctitas"; der Kaiser hat als Zeuge unterschrieben! J. W. 4194: „cum essemus cum eo (Heinrico) Moguntiae ibique synodum haberemus." Die erste Plur. geht nur auf Leo! 6) p. 62: „presidente imperatore." 7) Adam, gesta episc. Hammab. III, c. 29. MG. SS. VII, p. 346.

war, daß der vom Kloster bestellte Pfarrer den Bischof zum Vorgesetzten haben solle. Damit hatte die bischöfliche Macht eine empfindliche Einbuße erlitten. Ist es nun wohl möglich, daß Adalbero es dem Kaiser verdankte, wenn er wenigstens die Diözesangewalt — und auch diese ja nicht einmal vollständig — über den Ort behielt, so konnte ihm andererseits Heinrich zu mehr nicht verhelfen. Man sieht also deutlich, daß der Papst sich hier nicht zurückdrängen ließ.

Für eine solche Tolerierung der kirchlichen Rechte des Kaisers wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß Leo sich, entgegen dem päpstlichen Interesse, dazu verstanden habe, auf Bamberg und Fulda gegen den unsicheren Besitz von Benevent zu verzichten. Diese Auffassung scheint der Meinung zu sein, der Kaiser habe Bamberg und Fulda für die deutsche Kirche in Anspruch genommen und sie aus dem besonderen Verhältnis, in dem sie zum römischen Stuhl standen[1]), herausnehmen wollen, Leo aber sich dem vom Kaiser geltend gemachten Rechte fügen und wohl oder übel mit dem ihm dafür angebotenen Benevent zufrieden geben müssen.[2]) Mag nun auch der Kaiser die päpstlichen Rechte auf Bamberg und Fulda nicht gern gesehen haben[3]), der Papst dachte zunächst nicht daran, sie aufzugeben, und Heinrich erkannte sie, wenn auch widerstrebend, an. Da bot sich ihm eine Gelegenheit, seinen Wunsch zu verwirklichen. Leo wollte seine Oberhoheit, über die süditalischen Gebiete, die er sich ja bereits eidlich unterworfen hatte, „formell anerkannt"[4]) sehen. Heinrich kam ihm entgegen, aber der Preis war die Aufgabe des Rechtes auf die deutschen Besitzungen. Gewiß hätte Leo lieber gesehen, wenn er Benevent ohne Tausch[5]) erhalten

---

1) Durch Benedikt VIII. unter Heinrich II. 2) Während Hauck p. 615 im Texte den Tausch als Folge des von Heinrich geltend gemachten Rechtes betrachtet, wird, soviel ich sehe, in der zugehörigen Anmerkung ein anderer Gesichtspunkt geltend gemacht: Leo habe die Anerkennung des süditalischen Besitzes durch Verzicht auf deutsche Besitzungen erkaufen müssen. Das ist die auch oben vertretene Ansicht; aber dann ist der Vorgang doch kein Beleg für eine kaiserfreundliche Politik Leos. 3) Das war in der Tat der Fall, wie aus Hermann v. R. hervorgeht (zu 1053). Aber Hermann sagt in seiner Kürze wieder nicht, welche Motive Leo hatte. Dessen Politik nun sowohl vorher — die eidliche Unterwerfung — wie nachher — die normännischen Kämpfe — zeigt, daß der Tausch nicht entgegen seinem Interesse war. Daher wird die oben gegebene und von Steindorff II, 214, von Heinemann I, p. 136f., Lamprecht D. G. II, p. 304 vertretene Auffassung festgehalten werden müssen. 4) v. Heinemann I, p. 137. 5) Über den Cha-

hätte. Wenn er es trotzdem vorzog, dort die Oberhoheit zu haben, und dafür auf die deutschen Besitzungen verzichtete, so geht daraus ganz deutlich hervor, wieviel ihm darauf ankam, daß die päpstliche Herrschaft über Benevent und das sonstige bisherige Reichsgut in Süditalien einen „reichsrechtlichen Titel" erhielt[1]), wie es durch den Wormser Vertrag von Weihnachten 1052 geschah. Er ist der erste Papst gewesen, der mit wirklich klarem Blick die große Bedeutung des süditalischen Besitzes für die Kurie erkannte. Kein anderes ist das Ziel, das seitdem die Päpste noch für Jahrhunderte erstrebt haben. Und Leo hat diese süditalienische Politik mit einem Eifer verfolgt, daß er sie mit den Waffen hat durchsetzen wollen und wirklich deswegen zu Felde gezogen ist. Ja, Leo ging noch weiter als die Päpste nach ihm: von einem Lehnsverhältnis der Normannen wollte er nichts wissen[2]), Süditalien sollte päpstlich werden. Auch für Sizilien hatte er schon einen Erzbischof bestellt. So zeigt also der Wormser Vertrag, daß Leo alles daran setzte, seine süditalienische Politik zu fördern, aber weder, daß er aus Ergebenheit gegen den Kaiser so handelte, noch daß er damit irgend welche kirchlichen Rechte des Kaisers anerkannte.

Als letztes Argument dagegen, daß Leo sich des Gegensatzes bewußt gewesen sei, in dem die päpstliche Tendenz zu den tatsächlichen Zuständen im Reiche stand, wird schließlich noch ein Fall angeführt, der in der Tat als ein Prüfstein für die Anschauung Leos betrachtet werden kann.

In den meisten Fällen, in denen es sich um Besetzung eines Bis-

---

rakter des Tausches vgl. Steindorff II, p. 215. Herim. Aug. sagt: „(imperator) ... quasi per concambium tradidit." Chronica Mon. Casin. II, c. 46 MG. SS. VII, p. 658: „(Leo)... vicariationis gratia recipiens." Petrus Diaconus zu II, c. 81, p. 685: „facta est commutatio." Wenn Heinrich, wie doch anzunehmen ist, Fulda usw. endgültig an sich nehmen wollte, so muß ein Gleiches auch Leo zugestanden worden sein (wie Lamprecht II, p. 304); vgl. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom IV[4] A, p. 77f.

1) Steindorff, a. a. O. 2) Herim. Aug.: „Cumque illi (Normanni) pacem petentes subiectionem servitiumque ipsi promitterent et quaeque prius iniuste sibi usurpantes invaserant, eius beneficio gratiaque retinere velle se dicerent idque papa abnegans vi et iniuria raptas res sancti Petri reposceret eosque perperam pervaso cedere loco iuberet." Amatus III, c. 39: „Et li Normant... cherchoient paiz et concorde et prometoient chascun au de donner incense et tribut à la sainte éclize et celles terres qu'il ont veincues par armes voloient re(che)voir les par la main de lo vicaire de l'églize." (Vgl. p. 19 Anm. 2).

tums handelte, war für die Stimme des Papstes kein Platz vorgesehen. Wenn es also seine Politik war, Konflikte mit Heinrich zu vermeiden, so war dies in solchen Fällen leicht möglich; er brauchte nur den Dingen ihren Lauf zu lassen. Wie aber, wenn er selbst beteiligt war? Schon einmal hatte er persönlich Stellung nehmen müssen, als es sich um seine eigene Amtserlangung handelte. Zwei Jahre später war er in ähnlicher Lage. Er hatte auch als Papst die Verwaltung seines Bistums Toul noch behalten, vielleicht aus ganz praktischen Gründen, weil der römische Stuhl ihm in der ersten Zeit gar keine Einkünfte bot. Nachdem er nun von Oktober 1050 bis in den Anfang des nächsten Jahres in seinem Bistum geweilt hatte, trat er vom Amte zurück. Es ist natürlich, daß ihm die Wiederbesetzung nicht gleichgültig bleiben konnte. Aus seinem Verhalten hierbei schließt nun Hauck, es zeige, daß er auch seine Forderung der kanonischen Bischofswahl nicht so verstand, daß das königliche Ernennungsrecht dadurch beseitigt werden sollte, er habe es vielmehr bei dieser Wiederbesetzung gewissenhaft berücksichtigt.

Es ist oben dargelegt worden, welches die Forderung des ersten Rheimser Kanons war, und gezeigt worden, daß eine königliche Beteiligung an der Besetzung durch ihn nicht unmöglich gemacht ist. Diese allerdings muß sich in den Grenzen halten, daß sie die Kanonizität der Wahl nicht beeinträchtigt. Eine Ernennung ist also ausgeschlossen [1]; es kann sich nur um eine Zustimmung des Königs und eine Bestätigung durch ihn handeln. Unberührt von dem Verbot des Kanons ist auch die Belehnung des Gewählten durch den Herrscher.

Als nun Leo den Plan faßte, vom Bischofsamte zurückzutreten, hatte er den Willen, das Bistum auf den Primicerius Udo, der kürzlich auch Kanzler des römischen Stuhles geworden war, zu übertragen. Toul war deutsch. Hätte es unter dem französischen Könige gestanden, so hätte er vielleicht, wie er im Frühjahr vorher das Bistum Nantes direkt besetzte, kein Bedenken getragen, auch hier so zu handeln. Damit aber wäre er in einen für den Fortgang der Reform äußerst gefährlichen Konflikt mit Kaiser Heinrich geraten. Da ist nun das Verfahren, das er einschlägt, charakteristisch: das gewohnte königliche Ernennungsrecht ließ er so wenig gelten, wie bei seiner eigenen Erhebung. Zwar Wibert erzählt hier einmal recht kurz: Leo habe sich den Primicerius

1) Vgl. noch Hinschius II, p. 541. Es ist jedoch unrichtig, wenn H. die Canones nicht als allgemeingültig betrachtet. Vgl. oben p. 38 und Hauck, p. 613.

Udo zum Nachfolger erwählt und, um ihn an seine Stelle zu setzen, einen eigenen Gesandten an die kaiserliche Majestät geschickt.[1]) Die Touler Bischofsgeschichte aber erzählt mehr: Leo verfügte, daß Udo durch Klerus und Volk gewählt werden und darauf vom Kaiser an seine Stelle gesetzt werden sollte.[2]) Das königliche Ernennungsrecht, wie Heinrich es sonst übte, einseitig von sich aus, ist damit aber umgangen. Gewiß man kann auch den dem Könige verbleibenden Akt Ernennung nennen, hier aber handelt es sich immer um die autoritative Ernennung ohne vorangegangene kanonische Wahl. Leo hat hier sein Prinzip festgehalten: keine wahllose unkanonische Einsetzung; die Übertragung des Amtes mit seinen Rechten durch den weltlichen Herrn hat er noch nicht verboten.

4. Die Motive für das tolerierende Verhalten Leos; seine süditalische Politik.

Der Kampf Leos in Frankreich richtete sich nicht bloß gegen die Erkaufung, aber er wurde dort durch dieses Übel beträchtlich verschärft. Daß das Unwesen in Deutschland wegfiel, hat gewiß viel dazu beigetragen, daß er die Dinge gehen ließ, wie sie eben gingen. Wohl hat er auch hier nicht ganz geschwiegen. Wo sich Gelegenheit bot, hat er unermüdlich in einzelnen Erlassen gesagt, wie es sein solle. Aber er hat dabei empfunden, daß das zunächst nur irreale Ansprüche waren, nur Beispiele, deren Verwirklichung in Deutschland einem späteren Geschlechte vorbehalten bleiben mußten.[3]) Denn er konnte den mit dem Schein des Rechts[4]) versehenen herkömmlichen Gang nicht anhalten und mit einem Schlage ändern. Dazu hatte er keine Macht.[5]) Dann aber war dieser übermächtige Gegner seine einzige Stütze gegenüber dem stets unzuverlässigen Rom, ja die Grundlage seiner Stellung überhaupt. So sah er sich aus politischer Klugheit gezwungen, hier zu tolerieren, was er

1) Wibert II, c. 8, p. 159. 2) Gesta episc. Tullensium c. 41. MG. SS. VIII, p. 645. „disposuit eum, praecedente cleri plebisque electione, in huius sedis praesulatus officio sibi subrogare, ac legatione ad Henricum tertium Romani imperii rectorem directa, illum sibi successorem substituere.“ 3) Vgl. die Worte am Schluß der Mainzer Bulle. J. W. 4188; vgl. p. 74. 4) Vgl. oben p. 78. 5) Nicht immer hat er so zurückgehalten: auf der letzten Ostersynode wies er die Ansprüche des von Heinrich eingesetzten Patriarchen Gotebold von Aquileja zurück, obwohl dieser sie doch im deutschen Reichsinteresse geltend machte. (Vgl. Steindorff II, p. 235); J. W. 4295.

noch nicht ändern konnte.[1]) Nur wenn er selbst beteiligt war, hat er dennoch das kanonische Recht an die Spitze gestellt. Und hierbei kam ihm dann die persönliche Freundschaft, die den Kaiser und ihn verband, zustatten.

Aber dieser Verzicht wurde ihm leicht gemacht. Es war nicht nur die Macht des deutschen Kaisers, die ihn zur Zurückhaltung bestimmte. Kaiser Heinrich III. besaß selbst große Reformfreudigkeit. Damit hatte er sich in reichem Maße Sympathie erworben. Peter Damiani hat ihm eine begeisterte Lobeshymne gesungen als einer von denen, die Heinrichs Eingreifen in Rom als die größte Tat auf dem Gebiete der Reform bewunderten. Dieses Eingehen Heinrichs auf die Bewegung überhaupt aber war unter allen Gründen wohl der schwerwiegendste, daß auch die zielbewußten Reformfreunde der königlichen Gewalt nicht ostentativ entgegenhandeln konnten.[2])

Auf der anderen Seite aber finden sich bereits doch auch Ansätze zu dem Streben, loszukommen von der Vorherrschaft des übermächtigen Kaisertums. Leo IX. war der erste Papst, der die seit Karl dem Großen geübte Datierung der päpstlichen Bullen nach den Jahren des Kaisers beseitigte.[3]) Dann aber ist für dieses Streben seine süditalische Politik charakteristisch. Wohl mag bei dem Wunsche, die Normannen zu vertreiben, das Mitleid mit den durch die Fremdherrschaft, die Kriege und fortwährenden Räubereien darniederliegenden Gebieten[4]), sowie der Unwille über den bösen Zustand der kirchlichen Verhältnisse mitgewirkt haben; wenn Leo aber von der angebotenen kirchlichen Unterwerfung und von einem Lehensverhältnis nichts wissen wollte, vielmehr auch nach der verlorenen Schlacht bei Civitate, während doch die Sieger ihm ritterlich und fromm entgegen kamen, noch alles versuchte, den Krieg fortzusetzen[5]) und die Gegner ganz zu verdrängen[6]), so ist klar,

1) Mirbt, p. 474 weist treffend darauf hin, wie die erste Grundlegung wie jede neue Wendung in dem weiteren Ausbau der kirchlichen Gesetzgebung erst auf einem sicheren Terrain erprobt wird, ehe die Übertragung auf Verhältnisse unternommen wird, welche die Aufnahme zweifelhafter erscheinen ließen. 2) Hauck selbst sagt p. 581: „Denn die Reformfreunde konnten der königlichen Gewalt, deren Umfang sie da und dort drückend empfanden, nicht grundsätzlich entgegentreten, da ihr Träger ihr Gesinnungsgenosse war.“ 3) J. W. I, praefatio p. VIII. 4) Chronic. S. Ben. Divion. MG. SS. VII, p. 237. 5) Er glaubte noch nicht, am Ende seines Lebens zu stehen. Jetzt noch lernte er Griechisch. Wib. II, c. 12, p. 166. 6) Herim. Aug. zu 1053. Vgl. oben die Anm. auf p. 85.

daß diese Kämpfe einen rein politischen Zweck hatten.[1]) Man kann, so überraschend es ist, nicht zweifeln: das Ziel war schon jetzt die Schaffung eines päpstlichen Besitzes in Süditalien, auf den gestützt der römische Stuhl von jeder weltlichen Macht unabhängig auftreten konnte.[2])

Es könnte scheinen, als habe Leo diese Pläne übereilt zur Ausführung bringen wollen. Aber wenn wir bedenken, daß er die Zusage des Kaisers auf Unterstützung hatte, ja, daß das ansehnliche[3]) Heer, welches seine Pläne verwirklichen sollte, schon einen beträchtlichen Teil des Weges zurückgelegt hatte, so werden wir diesen Gedanken nicht festhalten können. Hernach aber, als das Heer zurückgerufen worden war, waren die Dinge schon zu weit vorgeschritten, als daß sie hätten aufgehalten werden können. Ein kluger und welterfahrener Ratgeber des Kaisers hatte diesen zu jenem verhängnisvollen Befehl bestimmt. Bischof Gebehard von Eichstätt sprach dem Kaiser gegenüber scharfen Tadel über die Pläne des Papstes aus. Wenn wir das hören, werden wir Gebehards Motive nicht bloß darin suchen, daß er den Kaiser darauf hinweisen zu sollen glaubte, er müsse die deutsche Heeresmacht für nationale Zwecke und Bedürfnisse zusammenhalten, sondern vermuten, daß er die weiterreichenden Pläne des römischen Stuhles erkannte und als ein konsequenter Widersacher des Papstes den Kaiser darauf aufmerksam machte. Das war ein Grund, der Kaiser Heinrich in der Tat bestimmen mußte, sein gegebenes Wort zu brechen und den Papst, mit dem er bisher in Freundschaft gelebt hatte, im Stiche zu lassen. Er hat sich dann nicht mehr um ihn gekümmert.[4]) Sieben Monate ließ er

1) Vgl. Steindorff, p. 214 besonders 178f., die Anmerkung 6 über Chron. S. Benigni, p. 163; ebenso p. 253. 2) Vgl. v. Heinemann I, p. 121; Lamprecht D. G. II, p. 303. 3) Leo, Chronic. mon. Casin. l. II, c. 81. MG. SS. VII, p. 684. „Gebeardus tunc episcopus Aistettensis, vir prudentissimus et rerum saecularium peritissimus regis consiliarius erat. Sed cum imperatoris imperio magnus valde apostolico traditus fuisset exercitus jamque itineris partem non modicam confecissent, idem episcopus ad imperatorem accedens vehementerque super hoc illum redarguens, ut totus exercitus eius reverteretur, dolosus effecit.“ 4) Dem scheint ein Brief des Papstes zu widersprechen, den er im Januar 1050 an den griechischen Kaiser Constantin Monomachus richtete (J. W. 4333). Darin heißt es in bezug auf Heinrich: „cuius de die in diem exspectamus promissum et proximum adventum.“ Steindorff II, p. 259: „er habe von ihm das Versprechen, daß er ihm allernächstens mit einem Reichsheere zu Hilfe kommen werde, er erwarte seine Ankunft von einem Tage zum anderen.“ Daß nun Heinrich abermals Hilfe versprochen habe und sogar selbst kommen wollte, davon wissen wir schlechterdings nichts. Ent-

nach der Niederlage des Papstes verstreichen, ohne das geringste für ihn zu tun, und dann hielt er mit den italienischen Großen, unter denen sich genug Feinde Leos befanden, einen Reichstag zu Zürich, wo über mancherlei Angelegenheiten beraten wurde, nur über die Lage des Papstes nicht.[1])

So war die italienische Politik des Papstes, die er mit einem Eifer verfolgte, daß er sogar sein doch von Erfolg begleitetes Vorgehen in Frankreich vernachlässigte, ein Beweis, daß schon Leo IX. sich von der weltlichen Macht zu emanzipieren suchte, um ohne Rücksichtnahme die kirchlichen Forderungen durchsetzen zu können. In erster Linie aber beglaubigt sie, daß das Verhalten des Papstes in Deutschland nur ein „haushälterisches Nachgeben" war, daß er „non voluntate, sed necessitate" so handelte.

Schlußkapitel.

1. Ergebnisse und Charakteristik.

Als Resultat der angestellten Untersuchungen ergibt sich: Papst Leo IX. hat die kanonische Wahl bei Besetzung der höheren Ämter und Abteien gefordert und dementsprechend die einfache Einsetzung durch den weltlichen Herrscher verworfen. Er hat dies bei seiner eigenen Amtserlangung beobachtet. In Frankreich hat er sodann diese Forderung scharf vertreten. Wenn auch der Kampf dort durch das außerdem wuchernde Erkaufungsunwesen beträchtlich verschärft wurde, so galt

scheidend gegen eine solche Annahme ist, daß er in Wirklichkeit nichts unternommen hat. Aus dem Briefe geht nun hervor, daß dem Papste alles daran liegt, jetzt griechische Hilfe zu gewinnen. Entspricht nun schon die Schilderung der Ursprünge des Kampfes mit den Normannen nicht der Wahrheit (Steindorff), so drängt sich hier die Vermutung auf, es sei eine politische Notlüge. Jedenfalls war es eine lediglich subjektive Hoffnung.

1) Am 29. Mai 1054 ist eine Urkunde ausgestellt, die bestimmt, daß in einem dem Vater des Argyrus [des mit Leo verbündeten griechischen Statthalters in Apulien] gehörigen Grabe in Bamberg niemand beigesetzt werden solle. (Jaffé, Monum. Bamberg, p. 37). Argyrus hatte also Gesandte geschickt. Ob diese jedoch über dies rein Persönliche hinaus Aufträge hatten, davon verlautet nichts. Mit Leo steht die Gesandtschaft kaum in Verbindung. Er war am 19. April gestorben. Aber auch schon in den letzten Wochen vorher hatte er sich von der Politik zurückgezogen.

er doch nicht nur diesem, vielmehr ist bei den einzelnen Fällen ein rechtliches Moment nicht zu verkennen. Dies ist ganz deutlich bei dem Hauptpunkt, dem ersten Rheimser Kanon, dem der zweite das Verbot der Erkaufung abnimmt und ihn so auf die Wahlverfehlung durch Einsetzung spezialisiert. Aber Leo hat sein Verlangen auch sonst zum Ausdruck gebracht. In Deutschland boten ihm der Fall Bertald und einzelne Bullen Gelegenheit, es kundzutun. Jedoch hat er Konflikte mit dem mächtigen deutschen Kaiser zu vermeiden gesucht. Dieser Verzicht wurde ihm leicht gemacht durch die persönliche Frömmigkeit Heinrichs und sein Eingehen auf die Reform überhaupt.

Ferner hat Leo jede Art von eigennütziger Erwerbung eines Amtes als Simonie verurteilt, ebenso Bezahlung für Amtshandlungen verworfen. Für die spätere Gleichsetzung der unkanonischen Einsetzung mit Simonie ließen sich zwei Wurzeln finden: erstens die Erkenntnis des gewissenhaften Reformers, daß eine solche Einsetzung immer die Gefahr der Simonie mit sich bringe, zweitens die Gleichsetzung in bezug auf das negative Ergebnis. Jedoch mußte andererseits festgestellt werden, daß die Verschiebung selbst noch nicht vollzogen ist.[1]) Eine Verschärfung bedeutet die immer wiederholte Verurteilung der von Simonisten erteilten Weihen.

Aber diese Anschauung war kein Schema. Leo konnte haltmachen, wenn Vernunft und Herz es gebot. Seine Anschauung von der Verwerflichkeit der Simonie war auf dem Rheimser Konzil nicht abgeschwächt, aber die politische Erwägung ließ ihn auf die Gesuche des Erzbischofes Guido eingehen. Es ist ihm nicht leicht geworden, von dem Ideal, das vor seiner Seele stand, abzugehen: auf der ersten römischen Synode hat er dem Entrüstungssturm, der sich gegen seine rigoristische Forderung der Absetzung aller von Simonisten Geweihten erhob, lange Zeit

1) Sie ist später auch auf einem anderen Wege vollendet worden. Als Humbert auch die Übertragung des Amtes mit Ring und Stab als Simonie erklärte, erfolgte das in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Gedanken der Loslösung des Kirchengutes aus der weltlichen Verfügung. So sind die auf den anderen Wegen gemachten Ansätze nicht unmittelbar wirksam geworden, aber einen Anteil an dem schließlichen Resultat muß man ihnen doch zuschreiben. Man kann sagen, daß alle drei Wege zusammengewirkt haben: die simonistische Gewissenhaftigkeit in bezug auf Geld und Gunst, das kanonische Rechtsbewußtsein in bezug auf die Wahl, der Gedanke der Freiheit der Kirche, mit dem der Anspruch auf die Loslösung ihres Gutes aus weltlicher Verfügung verbunden war.

standgehalten, aber als er die Unmöglichkeit, hier durchzudringen, erkannte, hat er die Durchführung verschoben. Noch mehrere Male mußte er „haushälterisch nachgeben“, um schließlich zu erkennen, daß Menschenkraft noch nicht ausreiche, das Ideal der Reform zu erringen. Da hat er dann nicht auf dem noch Unmöglichen bestanden, sondern hat es Gott befohlen. Ehe er jedoch so alle Sorge auf den Herrn warf, hat er seine eigene Kraft in den Dienst der Sache gestellt. Die Schwierigkeiten, die ihm der französische König und die verwilderte Geistlichkeit in den Weg stellten, als er das Rheimser Konzil berief, hat er überwunden. Er wußte auch die ihm gegenüberstehende Macht zu beurteilen: die Überzeugung von der Richtigkeit seiner Anschauung riß ihn nicht dazu fort, dasselbe Auftreten gegen Heinrich III. zu gebrauchen, das er gegen Heinrich von Frankreich anwandte. Es war die politische Klugheit, die ihm verbot, sich mit dem mächtigen Kaiser zu entzweien.

Aber er folgte auch der Stimme des Herzens. Sein Herz ließ ihn auf dem Konzil von Rheims die beiden Bischöfe von Nevers und Coutance nicht nach dem Buchstaben verurteilen, sondern ihre persönliche Unschuld bedenken. Wenn es politische Klugheit war, sich Kaiser Heinrich gegenüber zurückzuhalten, so ermöglichte ihm seine persönliche Milde und Friedfertigkeit eine solche Stellung noch mehr. Wo er auch nur etwas Gutes sehen konnte, hat er es gesehen. Seine Milde war bekannt; es fanden sich sogar Tadler deswegen. Er belegte einst solche, die schwere Sünden begangen hatten, mit unverhältnismäßig geringer Strafe. Es wurden ihm Vorhaltungen gemacht. Er aber meinte vielmehr, man müsse ihn tadeln, daß er härter strafe, als der, der keine Sünde tat, und in dessen Mund kein Betrug erfunden wurde. „Nirgend im ganzen Evangelium werdet ihr lesen, daß unser Herr Jesus irgend jemand mit Fasten und Schlägen gestraft hat“, hielt er ihnen entgegen.[1]) Auch Bruno von Segni weiß zu erzählen, wie er nur geringe Strafe auferlegte und dann verzieh.[2]) Schon als Jüngling, so berichtet uns Wibert, erwarb er sich den Namen des „guten“ Brun, und am Ende seines Lebens legte er noch ein schönes Zeugnis dieses versöhnlichen Geistes ab in seinem Sterbegebet um Bekehrung der Simonisten.

Diese Milde und Friedfertigkeit begleitet sein von Reformeifer und politischer Erwägung geleitetes Handeln. Diese Grundlinien seines Charakters gehen nebeneinander her, aber, weitentfernt ein wirres Durch-

1) Anonym. Haserens. c. 37, MG. SS. VII, p. 264. 2) Vgl. p. 11.

einander zu zeitigen, lassen sie vielmehr diese Gestalt gerade so liebenswürdig und zugleich achtungswert erscheinen.

2. Die Entwicklung der Anschauung Leos.

Sehen wir von dem schönen Zug von Milde ab, und betrachten wir die Anschauung als solche, so wird deutlich, daß Leo IX. nicht mehr auf allgemein cluniacensischem Boden steht. Auf ihm war er erwachsen, und die Frömmigkeit, die ihn als Bischof von Toul beseelte, bestimmte auch das Leben des Papstes. Wie er während seiner Bischofszeit zum Osterfeste nach Rom zu pilgern pflegte, so verlebte er auch als Papst jene Tage an der Stätte der Apostelfürsten. Und wenn er in Rom weilte, dann pflegte er während der ganzen Zeit seines Aufenthaltes an drei Tagen der Woche des Nachts, nicht im päpstlichen Schmucke, sondern im Laiengewande, mit bloßen Füßen, durch die ganze Stadt vom Lateran bis nach St. Peter zu wallen, Psalmen und Gebete sprechend.[1] Harten asketischen Übungen, Nachtwachen, Fasten und Beten unterwarf er sich während seiner Gefangenschaft in Benevent. Seinem schwachen Körper diente als Lager die Erde, deren Härte nur durch einen Teppich gemildert war; das Kissen für das Haupt war ein Stein.[2] Gerhard von Toul, den er sich als Bischof zum Vorbild genommen hatte, erklärte er auf der Ostersynode von 1050 für heilig und erhob bei seinem zweiten Aufenthalt in Toul seine Gebeine unter großen Feierlichkeiten. An solche Züge brauchte man sich nur zu erinnern, um zu erkennen, daß es die allgemein cluniacensische Frömmigkeit war, die ihn als Bischof und Papst durchströmte. Jedoch konnte ein sorgsamer Beobachter auch bemerken, daß sie für ihn viel stärker die treibende Kraft war, als man es bei der Menge der Cluniacenser sonst finden mochte.

So zeigt ihn sein eigenartiges Verhalten bei seiner Erhebung zum Bischof von Toul zwar noch auf allgemein cluniacensischem Boden stehend, aber doch schon von ausgeprägterem Empfinden. Lag doch in jenem Falle gar keine Gefahr vor, daß er sich der Simonie schuldig machte. Wenn er die Wahl annahm, weil jede Simonie sichtlich ausgeschlossen war, so kann das zwar noch kein Hinausgehen über die cluniacensischen Grundsätze genannt werden, aber es offenbart eine besondere Feinheit des Gewissens in bezug auf Simonie, durch die er

1) Chronica Mon. Casinensis auctore Leone, l. II, c. 84. MG. SS. VII, p. 686. 2) Wibert II, c. 12, p. 166.



vor anderen ausgezeichnet wird. Schon im Jahre 1026 also treffen wir auf ein Zeugnis der Entwicklung eines besonders feinen simonistischen Bewußtseins des späteren Papstes. Von hier aus läßt sich weiter verfolgen, wie er sich über die cluniacensische Basis hinaus entwickelt. So führt seine Stellung zu dem Plan Heinrichs III. einer Heirat mit Agnes v. Poitou wieder ein wenig weiter, ein Schritt, der erst dadurch deutlich wird, daß er in die Reihe der ganzen Entwicklung hineingestellt wird. Als jener Plan bekannt geworden war, waren durchaus nicht alle Männer des kanonischen Rechts dagegen; aber Bruno gehörte nicht zu denen, die zustimmten[1]), oder, wenn er auch ursprünglich nichts eingewendet hatte, so ließ er sich doch durch die Mahnung des Abtes Siegfried von Gorze zur Zurückhaltung bestimmen.[2]) War bei diesem Vorfall Bischof Bruno dem Könige nicht gerade hinderlich gewesen, so konnte dieser doch eine neue schärfere Seite seines Cluniacensertums erkennen, als ihm der Bischof bei der Erhebung Halinards auf den erzbischöflichen Stuhl von Lyon in den Weg trat und die Eidesverweigerung jenes gut hieß. Ein merkwürdiges Licht auf diesen Charakter wirft weiter die Äußerung, die der Bischof einmal, gerade in der Mitte seiner Bischofsjahre, tat: „die weltlichen Machthaber seien nicht das, wofür man sie früher gehalten habe".[3])

Daß er aber nicht bloß ein Durchschnittscluniacenser war, bewies er dann deutlich als Papst. Zwar, wenn er die Klöster so auffällig begünstigte und besonders auch ihre Unabhängigkeit von der bischöflichen Diözesangewalt angelegentlich förderte und Metropolitanrechte ignorierte[4]), so erhob er sich noch nicht sehr über den cluniacensischen Durchschnitt. Wenn er aber so großes Gewicht auf die kanonische Wahl bei der Besetzung der Bistümer und Abteien legte und dem entsprechend eine direkte Besetzung durch den weltlichen Herrscher für nichtig erklärte und einem so Erhobenen den Amtscharakter überhaupt absprach, wenn er vollends selbst große Bedenken hatte, die päpstliche Würde durch den Kaiser zu erhalten, und sich nur zur Einwilligung verstand, als er durch eine Bedingung sein Gewissen gerettet hatte, so

---

1) Des Verwandtschaftsgrades wegen war die Ehe kanonisch nicht ganz zulässig. 2) Spätsommer 1043; der Brief bei Giesebrecht II[5], p. 719. Siegfrieds Anrede an Bruno lautet: „Verae religionis eximio propugnatori." 3) Im Jahre 1036: „proh dolor! potentes saeculi tales non sunt quales ante habiti sunt." Migne 143, p. 586. 4) Vgl. darüber noch Hauck p. 611 und Hefele IV, p. 733.

ist das eine neue, schärfere Seite der Reformbewegung. Hiermit ging er bereits weiter als die meisten derer, die nach Besserung ausschauten. Er nahm eine ganz andere Stellung ein als die italienischen Eremiten. Der Eremitenprior von Ponte Avellana, Petrus Damiani, überschüttete den Kaiser mit begeisterten Lobsprüchen wegen seines Eingreifens in die römischen Verhältnisse und der Einsetzung guter Päpste. Erst als die Zeit schon lange über ihn hinweggeschritten war, und das Neue ganz offenkundig vor Augen lag, da hat auch P. Damiani es gesehen.[1])

Aber Leo ging auch weiter als Odilo von Cluny. Auch dieser hatte noch nichts Unkanonisches in Heinrichs Vorgehen gefunden. Auch er pries Gott, daß er geruht habe, das römische Reich durch die Wahl eines gerechten Bischofs und einen katholischen Herrscher nach Beseitigung der Wirren und Übel zu kräftigen.[2]) Aus diesen Worten geht nicht ohne weiteres hervor, daß die Erhebung auf das Geheiß des Kaisers erfolgte. In Wirklichkeit war es so. Aber auch hier ist der wahre Sachverhalt unwillkürlich angedeutet; der Zusatz: „und einen katholischen Herrscher" zeigt, wessen Werk das Ganze war. Die Unklarheit des Ausdrucks aber weist darauf hin, daß Odilo noch kein Verständnis für die Streitfrage hatte.

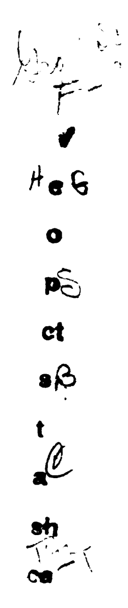
Dagegen Bruno von Toul. Er zeigte zu Worms, nachdem sein Standpunkt sich bis dahin schon auf mancherlei Weise angedeutet hatte, daß er nicht so erhoben sein wolle und sich nur dann als Papst betrachten werde, wenn die kanonisch berechtigten Faktoren gesprochen hätten. Damit betrat er dieselbe Bahn, die schon vor ihm Bischof Wazo von Lüttich und der „auctor gallicus" betreten hatten.[3]) Aber man darf andererseits doch Leo nicht unmittelbar neben diese Männer stellen. Was bei Wazo in ernster Entschlossenheit und bei dem Kleriker „in verletzender Schärfe" gesagt wird, davon findet sich bei Leo doch nur ein wesentlich gemilderter Einschlag. Wir werden nicht zweifeln können, daß er dankbar dafür war, daß Heinrich 1046 den römischen Mißständen ein Ende gemacht hatte. Sein frommer Sinn hat weder in dem sittlich so unrühmlichen Benedikt[4]), noch in dem Simonisten und Eindringling Gregor wirkliche Träger der päpstlichen Würde sehen können. Deshalb trug er auch kein Bedenken, Papst zu werden,

1) Zuerst nennt Damiani in einem Briefe an Papst Alexander II. (1061–73) die Übertragung von Kirchen durch die weltliche Macht ein Unrecht. Vgl. Neukirch a. a. O., p. 110. 2) Jotsuald. Vita Odilon. E. Sackur N. A. XV, p. 119. 3) Vgl. p. 49. 4) Vgl. M. Tangl, N. A. XXXI, p. 172f.



obwohl Benedikt noch lebte. Aber allerdings, an der Art, wie Heinrich damals über die ihm zustehenden Rechte hinausgegangen war, nahm Leo IX. Anstoß. Auch er war nicht damit einverstanden, daß der Kaiser diese gleich anfangs zu weit durchgeführte Rolle zu spielen fortfuhr.

So war auch Leo IX. hinausgewachsen über den ursprünglichen cluniacensischen Idealismus. Und wie er in diesen rechtlichen Fragen hinausgewachsen war, so gehörte er auch in der Beurteilung der von Simonisten erteilten Weihen zu der schärferen Richtung. Er hat die von Bernhard von Worms vertretene und dann wieder von Petrus Damiani verfochtene laxe Praxis, wonach Simonisten zwar als unwürdig zu betrachten seien, die durch sie vollzogenen Amtshandlungen jedoch Gültigkeit hätten, nicht beseitigen können, aber er hat es immer wieder versucht. In dieser Frage konnte die Folgezeit ihn nicht mehr übertreffen, während sie in der rechtlichen noch ganz erheblich über ihn hinausgeschritten ist.






The Ohio State University
3 2435 06713586 3